



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, und dem Freistaat Thüringen

zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

**GUTE
KITA
GESETZ**



Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,

(nachfolgend: der „Bund“ genannt),

und

der Freistaat Thüringen,
vertreten durch das
Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport,

(nachfolgend: der „Freistaat“ genannt),

schließen das nachfolgende Verwaltungsabkommen

(nachfolgend: „Vertrag“ genannt).

Präambel

Dieser Vertrag dient der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) zwischen dem Bund und den Ländern. Der Bund und der Freistaat verfolgen das Ziel, die Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln. Dies soll zugleich dem gesamtstaatlichen Interesse dienen, um bestehende Unterschiede zwischen den Ländern anzugleichen. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden. Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, das auf einem mehrjährigen gemeinsamen Qualitätsprozess von Bund und Ländern basiert, soll dieses Ziel erreicht werden. Hierzu verbessert der Bund die Einnahmesituation der Länder, die bislang neben den Kommunen die Hauptlast der Ausgaben für die Kindertagesbetreuung tragen, über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes befristet bis 2022 zusätzlich um rd. 5,5 Mrd. EUR. Nach dem übereinstimmenden Willen von Bund und Freistaat soll diese verbesserte Einnahmesituation für die Umsetzung der in dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) beschriebenen Ziele und Handlungsfelder sowie nur für die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen für die Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege genutzt werden. Zusätzliche Maßnahmen sind solche, die frühestens ab dem 1. Januar 2019 oder bereits früher begonnen wurden, aber weiterentwickelt und somit als neue Maßnahme ab dem 1. Januar 2019 umgesetzt werden sollen.

Die Umsetzung der ab dem 1. August 2019 gesetzlich vorgesehenen Änderungen des § 90 Achten Buch Sozialgesetzbuch ist im Freistaat sichergestellt. Der Freistaat wird in den Jahren 2019–2020 die ihm aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zustehenden Mittel für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gemäß des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes – KiQuTG einsetzen und dies im Handlungs- und Finanzierungskonzept ausweisen.

§ 1

Ziele und Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag dient gleichrangig insbesondere

1. der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Freistaat;
2. der Sicherstellung des Monitorings nach § 6 Absatz 1 KiQuTG sowie der Evaluation nach § 6 Absatz 3 KiQuTG.

§ 2

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

(1) Der Freistaat hat entsprechend der Verpflichtung in § 3 KiQuTG anhand einer Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG sowie entsprechend dem als **Anlage 1** beigefügten Muster das im **Anhang** dargestellte Handlungs- und Finanzierungskonzept aufgestellt. Die Analyse der Ausgangslage und das Konzept entsprechen den folgenden Vorgaben:

1. Für die Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG gemäß § 3 Absatz 1 KiQuTG sollen die Kriterien, die als **Anlage 2** beigefügt sind, als Orientierungshilfe herangezogen werden. Landesspezifische Anpassungen und Konkretisierungen des Kriterienkatalogs sind möglich und auf der Grundlage entsprechender statistischer Daten des Freistaats oder sonstiger geeigneter Daten bzw. Angaben vorzunehmen; sie sind Bestandteil der Analyse der Ausgangslage.
2. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept konkretisiert, in welcher zeitlichen Folge welche Maßnahmen aus den in § 2 Satz 1 KiQuTG genannten Handlungsfeldern umgesetzt werden. Sofern keine Maßnahmen in den Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung nach § 2 Satz 3 KiQuTG umgesetzt werden sollen, ist dies besonders im Handlungs- und Finanzierungskonzept darzulegen.
3. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept weist die für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landshaushalt des Freistaats eingesetzten Mittel aus sowie die Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Freistaats für die Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung gemäß § 2 KiQuTG eingesetzt werden.

- (2) Das Handlungs- und Finanzierungskonzept in vollständig ausgefüllter Form (s. **Anhang**) ist Bestandteil des Vertrages. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die aus dem Handlungs- und Finanzierungskonzept resultierenden Verpflichtungen durch den Freistaat nicht erfüllt werden müssen, solange die für den jeweiligen Zeitraum maßgebliche Finanzierungsausgleichsregelung nicht gemäß Artikel 5 Absatz 3 bzw. Artikel 5 Absatz 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in Kraft getreten ist.
- (3) Der Freistaat kann eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes, sofern und soweit dies erforderlich ist, jeweils bis zum 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr vornehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner abgewichen werden.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Handlungs- und Finanzierungskonzept mindestens für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2020 Gültigkeit haben soll. Der Freistaat verpflichtet sich darüber hinaus, das Handlungs- und Finanzierungskonzept für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 nach Maßgabe des Absatzes 3 anzupassen, soweit dies erforderlich ist. Verlängert sich dieser Vertrag über den 31. Dezember 2022 hinaus, so gilt Absatz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anpassung jeweils vor dem Beginn des Verlängerungszeitraums erfolgen muss.

§ 3

Qualitätsentwicklung

Der Freistaat verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung zu unterstützen. Diese können im Fortschrittsbericht dargelegt werden.

§ 4

Fortschrittsbericht

Der Freistaat verpflichtet sich, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend jeweils bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Bericht zu übermitteln, in dem der Freistaat den Fortschritt der Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung, der durch die Umsetzung seines Handlungs- und Finanzierungskonzeptes erfolgt ist, darlegt. In dem Bericht sind im Bedarfsfall auch Anpassungen i. S. v. § 2 Absatz 3 darzustellen.

§ 5

Monitoring, Evaluation

- (1) Der Bund ist gemäß § 6 KiQuTG verpflichtet, jährlich, erstmals im Jahr 2020 und letztmals im Jahr 2023, ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durchzuführen und jährlich einen Monitoringbericht zu veröffentlichen. Der Bund ist zudem verpflichtet, die Wirksamkeit des Gesetzes zu evaluieren und erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Evaluation zu berichten.
- (2) Der Freistaat verpflichtet sich, an dem länderspezifischen sowie länderübergreifenden qualifizierten Monitoring gemäß § 6 Absätze 1 und 2 KiQuTG teilzunehmen und die Daten für die prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung zu nutzen. Dazu übermittelt es dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die für die bundesweite Beobachtung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 KiQuTG erforderlichen und rechtlich zulässigen Daten jährlich bis zum 15. Juli.
- (3) Der Bund und der Freistaat sind sich darüber einig, dass sich die Ausgestaltung des Monitorings an dem in **Anlage 3** dargestellten „Kurzkonzept zum Monitoring“ orientiert. Wesentliche Änderungen und Anpassungen des Kurzkonzeptes zum Monitoring sollen einvernehmlich erfolgen. Der Prozess zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, insbesondere das Monitoring, wird durch ein aus Bund und den Ländern besetztes fachliches Gremium begleitet werden.

§ 6

Geschäftsstelle des Bundes

Der Bund verpflichtet sich, eine Geschäftsstelle beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einzurichten, die

1. die Länder auf deren Wunsch unterstützt
 - a) bei der Analyse der Ausgangslage nach § 3 Absatz 1 KiQuTG, insbesondere im Hinblick auf möglichst vergleichbare Kriterien und Verfahren,
 - b) bei der Aufstellung von Handlungskonzepten nach § 3 Absatz 4 KiQuTG, einschließlich der hierfür erforderlichen Ermittlungen der Handlungsfelder und Handlungsziele nach § 3 Absatz 2 KiQuTG,

- c) bei der Erstellung der Fortschrittsberichte nach § 4 Satz 2 Nummer 3 KiQuTG, insbesondere als geeignetes Instrument des Monitorings nach § 6 KiQuTG, sowie
 - d) bei der Durchführung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen (z. B. konzeptionelle und organisatorische Unterstützung bei fachpolitischen Veranstaltungen),
2. den länderübergreifenden Austausch über eine prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung koordiniert sowie
3. das Monitoring und die Evaluation nach § 6 KiQuTG begleitet.

§ 7

Bestätigung, Vertragslaufzeit

- (1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestätigt schriftlich gegenüber dem Bundesminister der Finanzen und dem Freistaat, dass mit sämtlichen Bundesländern Verträge, die inhaltlich diesem Vertrag entsprechen, wirksam abgeschlossen wurden. Die Bestätigung erfolgt, sobald die letzte Vertragsurkunde eines vertragschließenden Landes in wirksam unterzeichneter Form dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorliegt. Maßgeblich für das Datum der Bestätigung ist das Ausfertigungsdatum des Bestätigungsschreibens.
- (2) Dieser Vertrag ist gültig bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022. Er verlängert sich danach um jeweils ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht einer der Vertragsbeteiligten der Verlängerung spätestens sechs Monate vor dem jeweiligen Ablauf (also erstmals bis zum 30. Juni 2022) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vertragspartner widersprochen hat.

Das Ende des Vertrages lässt die Verpflichtungen des Bundes zur Durchführung des Monitorings und der Evaluation sowie die Verpflichtung des Freistaats zur Mitwirkung an dem Monitoring für das auf das Vertragsende folgende Kalenderjahr und in der in § 5 beschriebenen Weise unberührt. Die Beendigung dieses Vertrages lässt gleichartige Verträge nach § 4 KiQuTG zwischen dem Bund und anderen Bundesländern unberührt.

§ 8

Gerichtliche Zuständigkeit

Für Streitigkeiten aufgrund der Verletzung von Bestimmungen des Vertrages ist das Bundesverwaltungsgericht gem. § 50 Absatz 1 Nummer 1 VwGO zuständig.

§ 9

Sonstige Vertragsbestimmungen

(1) Soweit nach diesem Vertrag bestimmte Handlungen durch den Freistaat vorzunehmen sind und sofern nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt, erfolgt dies durch das

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

Das Ministerium ist auch zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen betreffend diesen Vertrag befugt und wird die landesinterne Umsetzung sicherstellen.

(2) Soweit sich der Freistaat verpflichtet, eine oder mehrere gesetzliche Grundlagen zur Umsetzung einer oder mehrerer Maßnahmen aus seinem Handlungs- und Finanzierungskonzept zu schaffen, gilt diese Verpflichtung als erfüllt, sobald ein entsprechender Gesetzesentwurf dem Landesparlament zur Entscheidung vorgelegt wird. Sollte das Gesetz jedoch nicht verabschiedet werden, müsste das Handlungs- und Finanzierungskonzept entsprechend angepasst werden.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen rechtlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages erfolgen einvernehmlich und bedürfen der Schriftform.

(5) Diesem Vertrag sind als Bestandteile beigelegt:

Anlage 1: Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept

Anlage 2: Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Anlage 3: Kurzkonzept zum Monitoring

Anhang: Ausgefülltes Handlungs- und Finanzierungskonzept des Freistaats Thüringen

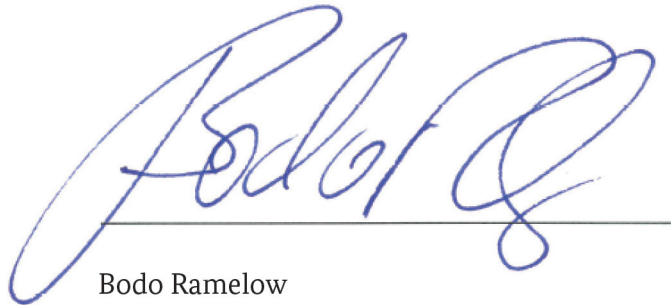
Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Erfurt, den 04. September 2019

Erfurt, den 4.9.2019



Dr. Franziska Giffey
Bundesministerin für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend



Bodo Ramelow
Ministerpräsident
des Freistaats Thüringen

Erfurt, den 4.9.2019



Helmut Holter
Minister für Bildung, Jugend und Sport
des Freistaats Thüringen

Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

I. Darstellung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land.
(Hier könnte z. B. Bezug genommen werden auf relevante landesrechtliche Regelungen sowie einschlägige Landesförderprogramme im Bereich Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung.)

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt [Name des Landes] eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie Verbesserung der Teilhabe.

II. Handlungskonzept

1. Benennung des/der ausgewählten Handlungsfeldes/r nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG.

(erfolgt durch Ankreuzen im Formular)

- a) Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

- b) Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

2. Darlegung, falls keine Maßnahmen in Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung durchgeführt werden sollen.

(Hier soll insbesondere auf schon vorhandene oder zukünftig geplante Maßnahmen in diesen Handlungsfeldern hingewiesen werden, die seitens des Landes ohne die verbesserte Einnahmensituation bereits eingegangen werden oder geplant sind.)

3. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele.

- a) Benennung der Handlungsziele, die zur Weiterentwicklung der Qualität bzw. Verbesserung der Teilhabe erreicht werden sollen.

- b) Benennung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG, mit denen diese Handlungsziele erreicht werden sollen.

(Erforderlich ist insbesondere die Darstellung, dass es sich um eine neue bzw. weiterentwickelte Maßnahme i. S. d. Gesetzes handelt.)

Anlage 1 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

- c) Benennung der in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte und Darstellung der zeitlichen Abfolge, in der die Fortschritte erzielt werden sollen.

- d) Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte fachlich nachvollzogen werden können.

III. Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG anhand möglichst vergleichbarer Kriterien

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG (s. auch Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder, **Anlage 2**).

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG.

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der Mittel, die bereits für die ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG vom Land eingesetzt wurden.

2. Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der konkreten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreter Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG eingesetzt werden sollen.

3. Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach:
 - den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und den dazu vorgesehenen konkreten Maßnahmen
 - und/oder
 - nach konkreten Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG.

4. Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte finanziell nachvollzogen werden können.
(Es soll nachgewiesen werden, dass die Mittel für die konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG eingesetzt worden sind.)

Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Allgemeine Hinweise

- Die nachfolgenden fachlichen Kriterien sind in den für das jeweilige Land relevanten Handlungsfeldern unter Berücksichtigung landesspezifischer Besonderheiten (s. nachfolgende Hinweise) als **Orientierungshilfe heranzuziehen**, aber jeweils **nicht kumulativ**. Die Länder sind mithin frei darin, die für sie relevanten Handlungsfelder festzulegen und sich innerhalb dieser Handlungsfelder an den für sie **passenden Kriterien** zu orientieren.
- Die erforderlichen Daten gemäß dieser Orientierungshilfe basieren weitestgehend auf der amtlichen Statistik. Die Länder sind bei der Analyse ihrer Ausgangslage jedoch ausdrücklich aufgefordert, **darüber hinausgehende Daten, Studien, wissenschaftliche Expertisen und Empfehlungen hinzuzuziehen**. Es besteht daher für jedes Handlungsfeld neben der Benennung von Einzelkriterien die Möglichkeit, zusätzliche Kriterien aufzuführen.
- Den Ländern wird empfohlen, bei der Analyse und der begründeten Auswahl der Handlungsfelder nicht allein die Daten für das Bundesland, sondern wenn möglich auch für das **gesamte Bundesgebiet** zu berücksichtigen.
- Darüber hinaus kann es sinnvoll sein, wdie Daten zusätzlich auf kleinräumigerer Ebene (mindestens Kreisebene) zu betrachten. Dies ermöglicht einen vertieften Blick auf regionale Unterschiede, die innerhalb eines Landes bestehen.
- Die Länder sollten auch dazu Stellung nehmen, ob und wie sie **innerhalb ihres Landes** für geringere Unterschiede sorgen wollen und wie sie sicherstellen, dass die **Ressourcen zielgerichtet/bedarfsgerecht** eingesetzt werden (welche Kitas sollen mit dem Geld unterstützt werden, alle gleichermaßen oder je nach Ausgangslage und Bedarfen, die sich z. B. aus der Zusammensetzung der Kinder ergeben?).

- Alle Analysen auf Ebene der Kinder sind, sofern nicht anders spezifiziert, **nach den folgenden Altersgruppen differenziert** zu betrachten: **Kinder unter 3 Jahren (U3)** sowie **Kinder zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt (Ü3)**. Schulkinder in Kindertagesbetreuungsangeboten, sowie reine Horte bzw. Gruppen, in denen ausschließlich Schulkinder betreut werden, sollten keine Berücksichtigung in der Ausgangsanalyse finden.

- Daten zum pädagogischen Personal sollten Leitungskräfte stets einschließen.

- Grundsätzlich sollten die Daten für die Jahre **2017 und 2014** ausgewiesen werden, sofern nachfolgend nicht anders spezifiziert. Sind die Daten für 2017 nicht verfügbar, sollten die Daten für den zuletzt verfügbaren Zeitpunkt in die Analyse eingehen.

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot

Im Rahmen des Handlungsfeldes „Bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot“ werden Maßnahmen erfasst, die

- die Umsetzung des Förderungsauftrags nach § 22 Absatz 3 SGB VIII sichern, insbesondere durch konkretisierende Vorgaben zur Wahrnehmung der Kontrollbefugnisse des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe,
- inklusive Betreuungsangebote als Regelangebot vorsehen,
- die Bedürfnisse und Interessen der Kinder in den Vordergrund stellen, insbesondere auch im Hinblick auf den Betreuungsumfang,
- die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen,
- die Bedarfsfeststellung und Angebotsplanung auf örtlicher Ebene sicherstellen; u. a. sollten dabei neben den Bedürfnissen von Kindern und Eltern auch der Sozialraum, die Bevölkerungsstruktur, die Erwerbs-, Einkommens-, Bildungs- und Wohnsituation der Bevölkerung, der städtebauliche Zustand und die Infrastruktur Berücksichtigung finden,
- den Sozialraum bei der Bedarfsplanung einbeziehen, etwa um eine möglichst wohnortnahe Kindertagesbetreuung und zugleich aber auch die soziale Heterogenität in den Angeboten sicherzustellen.

Handlungsfeld 1 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 1

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
1.1	Kinder in der Bevölkerung	U3/3- bis 5-Jährige	2017 2014	Bevölkerungsstatistik	x			
1.2	Kinder in Kindertagesbetreuung insgesamt	U3/3- bis 5-Jährige	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleicher Bevölkerung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. Q3
1.3	Kinder in Kindertageseinrichtungen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. Q1 und Berechnung des Anteils
1.4	Kinder in Kindertagespflege	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. Q1 und Berechnung des Anteils
1.5	Kinder in Kindertagespflege, die <u>noch ein weiteres</u> Betreuungssetting nutzen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagespflege		
1.6	Familien, die einen Platz in der Kindertagesbetreuung wünschen	U3/3- bis 5-Jährige	2017 2014 ¹	KiBS KiföG		Anteil an altersgleicher Bevölkerung		<i>Daten sind nichtamtliche, repräsentative Befragungsergebnisse mit Irrtums-</i>

Handlungsfeld 1 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
								<i>wahrscheinlichkeit</i>
1.7	Kinder mit einrichtungsgelbender <u>Eingliederungshilfe</u> in Tagesbetreuung	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleicher Bevölkerung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. 21.1
1.8	Kinder mit einrichtungsgelbender Eingliederungshilfe in Tageseinrichtungen nach Betreuungsformen		2017 2014	KJHS	x		<i>Vgl. Tab. C3-17web im BBE18</i>	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C3-17web
1.9	Kinder in Kindertagesbetreuung nach <u>Betreuungsumfang</u>	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagesbetreuung	Bis zu 25 Std./Wo. – > 25 bis zu 35 Std./Wo. – > 35 Std./Wo.	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C3-12web
1.10	Kinder in Kindertagesbetreuung, die am Vor- und Nachmittag mit Unterbrechung über Mittag betreut werden	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T21.1 und Berechnung des Anteils
1.11	Kindertageseinrichtungen nach Öffnungs- und Schließzeitpunkten		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen	<i>Vgl. Tab. C2-11web und Tab. C2-12web im BBE18</i>	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-11web und Tab. C2-12web

Handlungsfeld 1 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
1.12	Kindertageseinrichtungen nach Öffnungsdauer		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen	Vgl. Tab. C2-13web im BBE18	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-13web

¹ nur U3 verfügbar

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Aus wissenschaftlichen Untersuchungen können folgende Hinweise für Schwellenwerte für altersspezifische Fachkraft-Kind-Schlüssel hergeleitet werden, unterhalb derer pädagogische Qualität beeinträchtigt werden kann:

- bis zum vollendeten ersten Lebensjahr: 1:2
- unter Dreijährige: 1:3 bis 1:4
- ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt: 1:9.

Diese Schwellenwerte können bei der Ermittlung einer angemessenen Fachkraft-Kind-Relation Orientierung bieten.

Die Effekte eines Fachkraft-Kind-Schlüssels stehen in Abhängigkeit zu anderen Rahmenbedingungen der Kindertageseinrichtung, die bei der Personalbemessung berücksichtigt werden sollten. Hierzu gehören Parameter wie z. B. die Größe der Einrichtung, ihre Öffnungszeiten, Sozialraum der Einrichtung, die mittelbare pädagogische Arbeitszeit der Fachkräfte oder die Unterstützungsbedarfe der Kinder.

Es werden daher Maßnahmen erfasst, die einen angemessenen Fachkraft-Kind-Schlüssel unter Berücksichtigung dieser Aspekte sicherstellen.

Handlungsfeld 2 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 2

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
2.1	Kindertageseinrichtungen mit fester Gruppenstruktur		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen		
2.2	Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen mit fester Gruppenstruktur nach Gruppenformen		2017 2014	KJHS			U3-Gruppen – Altersgemischte Gruppen – Ü3-Gruppen	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-12web
2.3	Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen mit fester Gruppenstruktur nach Gruppenformen und Anteil an Kindern <u>mit nichtdeutscher Familiensprache</u> in der Gruppe		2017 2014	KJHS			U3-Gruppen – Altersgemischte Gruppen – Ü3-Gruppen sowie unter 25 % – 25 % und mehr Kinder mit nichtdt. Familiensprache	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-15web
2.4	Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen mit fester Gruppenstruktur nach		2017 2014	KJHS			Bis zu 10 % – mehr als 10 % Kinder mit	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-13web

Handlungsfeld 2 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Alters- gruppe	Jahre	Daten- basis	An- zahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
	Anteil an Kindern mit einrichtungsgebundener <u>Eingliederungshilfe</u> in der Gruppe						Eingliederungshilfe	

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- die Fachkräftegewinnung, Qualifizierung, Weiterqualifizierung und Durchlässigkeit fördern
- sowie
- Arbeitsprozesse und Arbeitszufriedenheit optimieren.

Handlungsfeld 3 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 3

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
3.1	Pädagogisch tätiges Personal in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen		2017 2014	KJHS	x			
3.2	Personalbedarf		2025		x			
3.3	Schülerinnen und Schüler in Erzieherinnen- und Erzieherausbildung nach Ausbildungsjahr und falls möglich nach Vergütung (ja/nein)		2017 2014	Schulstatistik und weitere	x			
3.4	Absolventinnen und Absolventen der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung		2017 2014	Schulstatistik	x			Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-19web
3.5	Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen der Erziehungswissenschaft, der Sozialen Arbeit und der Pädagogik der frühen Kindheit		2017 2014	Hochschulstatistik	x			Fachkräftebarometer (2017): Tab. D5.22

Handlungsfeld 3 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
3.6	Pädagogisches Personal nach Geschlecht		2017 2014	KJHS	x	Anteil am pädagogisch tätigen Personal	Männlich – Weiblich	
3.7	Angestelltes pädagogisches Personal nach Befristung		2017 2014	KJHS	x	Anteil am angestellten pädagogischem Personal		
3.8	Pädagogisches Personal nach wöchentlichem Beschäftigungsumfang		2017 2014	KJHS	x	Anteil am pädagogisch tätigen Personal	< 19 Std./Wo. – 19 bis < 32 Std./Wo. – 32 bis < 38,5 Std./Wo. – ≥ 38,5 Std./Wo.	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-11web
3.9	Pädagogisches Personal nach höchstem Berufsabschluss		2017 2014	KJHS	x	Anteil am pädagogisch tätigen Personal	Sozialpädagoginnen/-pädagoginnen/ Kindheitspädagoginnen/-pädagoginnen u. ä. – Erzieherinnen/Erzieher – Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger – Sonstige Berufe – Praktikantinnen/Praktikanten/ in Ausbildung –	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-5web

Handlungsfeld 3 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
							ohne Ausbildung	
3.10	Pädagogisches Personal nach Professionalisierungs-, Akademisierungs- und Verfachlichungsgrad		2017 2014	KJHS	x	Anteil am pädagogisch tätigen Personal		In Anlehnung an Fachkräftebarometer (2017): Tab. D2.12 (ohne Hortpersonal)
3.11	Kindertageseinrichtungen nach Teamtypen bezogen auf Berufsabschlüsse ¹		2017 2014	KJHS	x	x		In Anlehnung an Fachkräftebarometer (2017): Tab. D3.14 (ohne Hortpersonal)
3.12	Pädagogisches Personal in der Kindertagesbetreuung nach Teilnahme an Weiterbildungen		2017 2014	Mikrozensus		Anteil am pädagogischem Personal	Teilnahme im letzten Jahr: ja/nein	

¹ Teamtypen, Kategorien: a) „Erzieher-Teams“, b) „traditionelle Teams“, c) „akademisch erweiterte sozialpädagogische Teams“, d) „heilpädagogisch erweiterte sozialpädagogische Teams“, e) „gemischte Teams“

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- eine Verständigung über Kernaufgaben von Leitungstätigkeit herbeiführen,
- Qualifikationsanforderungen für Führungskräfte einheitlich definieren,
- kontinuierliche Fort- und Weiterbildung von Führungskräften sicherstellen,
- ausreichende Zeitkontingente für Leitungsaufgaben sicherstellen und Parameter hierfür benennen.

Handlungsfeld 4 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 4

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
4.1	Kindertageseinrichtungen nach Art der Leitung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen	Ohne ausgewiesenes Leitungspersonal – Anteilige Leitungsstelle – Eigenständige Leitungsstelle – Leitungsteam	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. C2-9web
4.2	Kindertageseinrichtungen nach Art der Leitung und Einrichtungsgröße		2017 2014	KJHS	x	Anteil an Einrichtungen mit gleicher Art der Leitung	Bis 24 Kinder – 25 bis 74 Kinder – 75 und mehr Kinder	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. C2-9web
4.3	Leitungspersonal nach höchstem Berufsabschluss		2017 2014	KJHS	x	Anteil an Leitungspersonal	Sozialpädagoginnen/-pädagogen – Kindheitspädagoginnen/-pädagogen – Erzieherinnen/Erzieher – Andere Hochschulabschlüsse – Andere/keine Berufsausbildung	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. C4-25web

Handlungsfeld 4 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
4.4	Kindertageseinrichtungen nach Leitungsressourcen gemessen an den Leitungsstunden pro pädagogischer Fachkraft (inkl. Leitung) insgesamt		2017 2014	KJHS	x	x		In Anlehnung an Fachkräftebarometer (2017): Tab. D3.49 (ohne Hortpersonal)

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- eine inklusive Raumgestaltung ermöglichen,
- angemessene pädagogisch nutzbare Innen- und Außenflächen sicherstellen,
- eine kindgerechte, bildungsförderliche Raumgestaltung und Ausstattung ermöglichen,
- eine personalgerechte Raumgestaltung und Ausstattung sicherstellen,
- eine bedarfsgerechte, an den Bedürfnissen der Familie ausgerichtete Kinderbetreuung gewährleisten, etwa Schlafräume oder Aufenthaltsräume für die Früh- oder Spätbetreuung.

Handlungsfeld 5 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 5

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
5.1	Vorgaben, Empfehlungen, etc. zu Größe, Art und Gestaltung von Räumen und Außengelände (z. B. Anforderungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis)		Aktuellster Stand					Möglichst differenzierte Darstellung
5.2	Innenflächen in m ²		2017 2014					
5.3	Außenflächen in m ²		2017 2014					
5.4	Innenflächen: m ² pro Kind		2017 2014					
5.5	Außenflächen: m ² pro Kind und differenziert nach siedlungsstrukturellen Kreistypen		2017 2014					
5.6	Anzahl und Art der Funktionsräume (darunter fallen u. a. Schlafräume, Sanitärräume, Bewegungs-		2017 2014		x	x	Bis 24 Kinder – 25 bis 74 Kinder – 75 und mehr Kinder	

Handlungsfeld 5 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
	/Turnräume, Mehrzweckräume) sowie nach Größe der Einrichtung							
5.7	Personalräume: m ² pro pädagogisch tätiger Person		2017 2014		x	x		

Handlungsfeld 6 – Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- Gesundheitsförderung als Querschnittsthema, unter Berücksichtigung der Regelungen des Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Präventionsgesetz) und den vereinbarten Bundesrahmenempfehlungen und den daran orientierten Landesrahmenvereinbarungen, im pädagogischen Alltag verankern,
- die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern im Bereich Bildung und Gesundheit weiterentwickeln,
- eine qualitativ hochwertige, gesunde und ausgewogene Ernährung sicherstellen,
- eine ausreichende Bewegungsförderung sicherstellen.

Handlungsfeld 6 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 6

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
6.1	Vorgaben, Empfehlungen, etc. zu Größe, Art und Gestaltung von relevanten Funktionsräumen und Außenanlagen (z. B. Anforderungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis)		Aktuellster Stand					Möglichst differenzierte Darstellung
6.2	Außenflächen in m ²		2017 2014					
6.3	Außenflächen: m ² pro Kind und differenziert nach siedlungsstrukturellen Kreistypen		2017 2014					
6.4	Anzahl und Art der Funktionsräume sowie nach Größe der Einrichtung		2017 2014		x		Bis 24 Kinder – 25 bis 74 Kinder – 75 und mehr Kinder	
6.5	Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die dort eine Mittagsverpflegung erhalten	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. 21.1 und 42.1 und Berechnung der Anteile

Handlungsfeld 6 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
6.6	Tägliche Betreuungsumfänge von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die <u>keine</u> Mittagsverpflegung erhalten	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern in Kindertagesbetreuung ohne Mittagsverpflegung	Bis zu 5 Stunden täglich – mehr als 5 Stunden täglich	
6.7	Kinder in Kindertageseinrichtungen, die ein Mittagessen nach offiziellen Qualitätsstandards erhalten (z. B. DGE-Standards)				x	x		
6.8	Nichteinschulungen insgesamt und nach Art (Zurückstellung, Befreiung)		2017 2014	Schulstatistik	x	Anteil an allen Einschulungen		Statistisches Bundesamt (2018b): Tab. 5.2
6.9	Verspätete Einschulungen nach Schulart		2017 2014	Schulstatistik	x	Anteil an allen Einschulungen		Statistisches Bundesamt (2018b): Tab. 5.2
6.10	Durch Karies - Prophylaxemaßnahmen erreichte Kinder in Kindertageseinrichtungen („Kindergärten“) ²		2016/ 2017		x	x		Indikator 7.9 der Gesundheitsberichterstattung (GBE) der Länder

Handlungsfeld 6 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
6.11	Durchgeführte Informationsveranstaltungen zur Karies-Gruppenprophylaxe ²		2016/ 2017		x			Indikator 7.9 der Gesundheitsberichterstattung (GBE) der Länder

²Siehe Daten unter: <http://www.gbe->

[bund.de/gbe10/trecherche.prc_them_rech?tk=30000&tk2=30700&p_uid=gast&p_aid=72265614&p_sprache=D&cnt_ut=19&ut=30709](http://www.gbe-bund.de/gbe10/trecherche.prc_them_rech?tk=30000&tk2=30700&p_uid=gast&p_aid=72265614&p_sprache=D&cnt_ut=19&ut=30709)

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Es werden Maßnahmen erfasst, die die alltagsintegrierte sprachliche Bildung stärken.

Handlungsfeld 7 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 7

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
7.1	Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertageseinrichtungen, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil altersgleicher Kinder mit Migrationshintergrund in Kitas		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T22 und Berechnung des Anteils
7.2	Kindertageseinrichtungen nach prozentualem Anteil an Kindern mit nichtdeutscher Familiensprache		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen	< 25 % – 25 bis < 50 % – 50 bis < 75 % – 75 bis 100 %	
7.3	Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache nach dem Anteil der Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache in der Kindertageseinrichtung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern mit nichtdt. Familiensprache	< 25 % – 25 bis < 50 % – 50 bis < 75 % – 75 bis 100 %	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. H3-4web
7.4	Kinder in Kindertagesbetreuung mit nichtdeutscher Familiensprache	5-Jährige/ 6-Jährige/ 7-Jährige und ältere	2017 2014	KJHS	x	Anteil altersgleicher Kinder in Kindertagesbetreuung		Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C5-8web

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- die Qualifizierung in der Kindertagespflege vorantreiben,
- eine kindgerechte Tagespflegeperson-Kind-Relation sicherstellen,
- verlässliche Vertretungsregelungen sicherstellen,
- eine Anschlussfähigkeit an soziale und pädagogische Berufe unter Beachtung der Qualifikation und Erfahrungen der Kindertagespflegeperson fördern,
- Tätigkeitsbedingungen der Kindertagespflege verbessern,
- eine kindgerechte und entwicklungsförderliche Raumqualität in der Kindertagespflege sicherstellen,
- eine qualifizierte und personell angemessen ausgestattete Fachberatung in der Kindertagespflege sicherstellen,
- Kooperationen und Vernetzung in der Kindertagespflege ausbauen,
- gleiche Zugangsmöglichkeiten für alle Kinder eröffnen.

Handlungsfeld 8 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 8

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
8.1	Kinder in Kindertagespflege insgesamt	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleicher Bevölkerung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T31 und Berechnung des Anteils
8.2	Kinder in Kindertagespflege, die <u>kein</u> weiteres Betreuungssetting nutzen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagespflege		
8.3	Kinder in Kindertagespflege, die <u>noch ein</u> weiteres Betreuungssetting nutzen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagespflege		
8.4	Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertagespflege, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern mit Migrationshintergrund in der Kindertagespflege		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T32 und Berechnung des Anteils
8.5	Kinder mit einrichtungsgelieferter Eingliederungshilfe in Kindertagespflege	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x			Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T31

Handlungsfeld 8 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
8.6	Kinder in Kindertagespflege nach Betreuungsumfang	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil altersgleicher Kinder in Kindertagespflege	Bis zu 25 Std./Wo. – > 25 bis zu 35 Std./Wo. – > 35 Std./Wo.	Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T31 und Berechnung des Anteils
8.7	Kindertagespflegepersonen nach Anzahl der betreuten Kinder		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertagespflegepersonen	1 Kind – 2 Kinder – 3 Kinder – 4 Kinder – 5 oder mehr Kinder	Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T37 und Berechnung des Anteils
8.8	Durchschnittliche Anzahl betreuter Kinder pro Kindertagespflegeperson		2017 2014	KJHS				Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T38
8.9	Kindertagespflegepersonen		2017 2014	KJHS	x			
8.10	Kindertagespflegepersonen nach Ort der Betreuung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertagespflegepersonen	In eigener Wohnung – In anderen Räumen – In Wohnung des Kindes	Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T38 und Berechnung des Anteils

Handlungsfeld 8 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
8.11	Kindertagespflegepersonen nach Alter		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertagespflegepersonen	< 25 Jahre – 25 bis < 35 Jahre – 35 bis < 45 Jahre – 45 bis < 55 Jahre – 55 Jahre und älter	Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T35 und Berechnung des Anteils
8.12	Kindertagespflegepersonen nach höchstem Berufsausbildungsabschluss		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertagespflegepersonen	Fachpädagogische Ausbildung ohne Qualifizierungskurs – Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs ≥ 160 Std. – Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs < 160 Std. – Qualifizierungskurs ≥ 160 Std., ohne fachpädagogische Ausbildung –	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-6web

Handlungsfeld 8 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
							Qualifizierungskurs < 160 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung – (Noch) keine tätigkeitsbezog. Qualifikation	
8.13	Großtagespflegestellen		2017 2014	KJHS	x			Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-5web
8.14	Kinder in Großtagespflegestellen		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern in Kindertagespflege		Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-5web
8.15	Durchschnittliche Anzahl Kindertagespflegepersonen pro Großtagespflegestelle		2017 2014	KJHS	x			Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-5web
8.16	Durchschnittliche Anzahl Kinder pro Kindertagespflegeperson in Großtagespflege		2017 2014	KJHS	x			Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-5web

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf den Ebenen der Einrichtungsträger und der Einrichtung, etwa auf der Grundlage von Qualitätsvereinbarungen zwischen dem örtlichen Träger, der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Einrichtung, verankern,
- die Steuerungskompetenz des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe stärken, insbesondere durch angemessene Rahmenbedingungen für die Jugendhilfeplanung durch den örtlichen Träger sowie die Wahrnehmung der Beratungs- und Aufsichtsfunktion durch den überörtlichen Träger,
- ein systematisches Monitoring auf allen Ebenen (Bund, Land, Kommune, freie Träger) sicherstellen.

Handlungsfeld 9 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 9

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
9.1	Vorhandensein eines landesweiten/überregionalen Systems zur Qualitätsüberprüfung bzw. -weiterentwicklung und Art (z. B. Evaluation, Monitoring, Fach-/Praxisberatung, etc.)		Aktuellster Stand					
9.2	Kindertageseinrichtungen bzw. Angebote der Kindertagespflege, die kürzlich evaluiert wurden, und Art der Evaluation (intern, extern)		Aktuellster Stand		x	x		

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- eine stärkere Beteiligung von Kindern sicherstellen im Sinne des Artikels 12 der UN-Kinderrechtskonvention,
- den Schutz von Kindern vor Gewalt durch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten sicherstellen,
- eine inklusive Pädagogik in der Kindertagesbetreuung verankern,
- zur Integration von Kindern mit besonderen Bedarfen beitragen,
- zur Inklusion von Kindern mit Behinderung beitragen,
- die Zusammenarbeit mit Eltern und Familien sicherstellen,
- die Potentiale des Sozialraums stärker nutzen,
- die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf der Grundlage der jeweiligen pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegeperson gewährleisten,
- Schutz vor Diskriminierung verbessern, also insbesondere die Geltung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den Kindern und die Kooperation mit den Eltern sicherstellen,
- geschlechterspezifische Stereotype abbauen.

Handlungsfeld 10 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 10

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
10.1	Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertagesbetreuung, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil altersgleicher Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T22 und Berechnung des Anteils
10.2	Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache nach dem Anteil der Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache in Kindertagesbetreuung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern mit nichtdt. Familiensprache	< 25 % – 25 bis < 50 % – 50 bis < 75 % – 75 bis 100 %	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. H3-4web
10.3	Kindertageseinrichtungen nach Art der Betreuung von Kindern, die aufgrund einer Behinderung Eingliederungshilfe erhalten		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertageseinrichtungen		
10.4	Kinder mit einrichtungsgelieferter Eingliederungshilfe in Tageseinrichtungen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x			Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. 21.1
10.5	Kinder mit einrichtungsgelieferter Eingliederungshilfe in Tageseinrichtungen nach Betreuungsformen		2017 2014	KJHS	x		Vgl. Tab. C3-17 web im BBE18	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C3-17web

Handlungsfeld 10 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
10.6	Pädagogisches Personal nach Geschlecht		2017 2014	KJHS	x	Anteil am pädagogisch tätigen Personal	Männlich – Weiblich	

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG geben den Ländern die Möglichkeit, Maßnahmen zur Entlastung der Eltern zu ergreifen, die über die in Artikel 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Regelungen hinausgehen.

Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 11

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
11.1	Kinder in Kindertageseinrichtungen, für die keine Elternbeiträge gezahlt werden (nach Kriterien)				x	x		
11.2	Aufführung zu den landesgesetzlichen Regelungen hinsichtlich Akteur(e), der/die für die Festsetzung der Elternbeiträge verantwortlich ist/sind, Staffelung der Elternbeiträge sowie zu Elternbeitragsfreiheit							Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-3A, C2-14web und C2-15web

Referenzen

Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Bildung in Deutschland.
Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Wirkungen und Erträgen von Bildung.
Bielefeld: W. Bertelsmann Verlag. Tabellenanhang.
Online verfügbar unter:
www.bildungsbericht.de/de/datengrundlagen/daten-2018

Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Bildung in Deutschland.
Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung und Migration.
Bielefeld: W. Bertelsmann Ver-lag. Tabellenanhang.
Online verfügbar unter:
www.bildungsbericht.de/de/bildungsberichte-seit-2006/bildungsbericht-2016

Autorengruppe Fachkräftebarometer (2017): Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2017.
Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte.
München.
Online verfügbar unter:
www.weiterbildungsinitiative.de

Statistisches Bundesamt (2018a):
Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und
in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2017.
Wiesbaden.
Online verfügbar unter:
www.destatis.de

Statistisches Bundesamt (2018b):
Bildung und Kultur. Allgemeinbildende Schulen Schuljahr 2017/2018.
Wiesbaden.
Online verfügbar unter:
www.destatis.de

Kurzkonzept zum Monitoring

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) führt gemäß § 6 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) jährlich, erstmals im Jahr 2020 und letztmals im Jahr 2023, ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durch. Die Ergebnisse des Monitorings bilden die jeweils aktuelle Situation in den Ländern und dem Bund anhand deskriptiver Methoden ab und werden jährlich in einem vom BMFSFJ herausgegebenen Bericht veröffentlicht.

Organisation

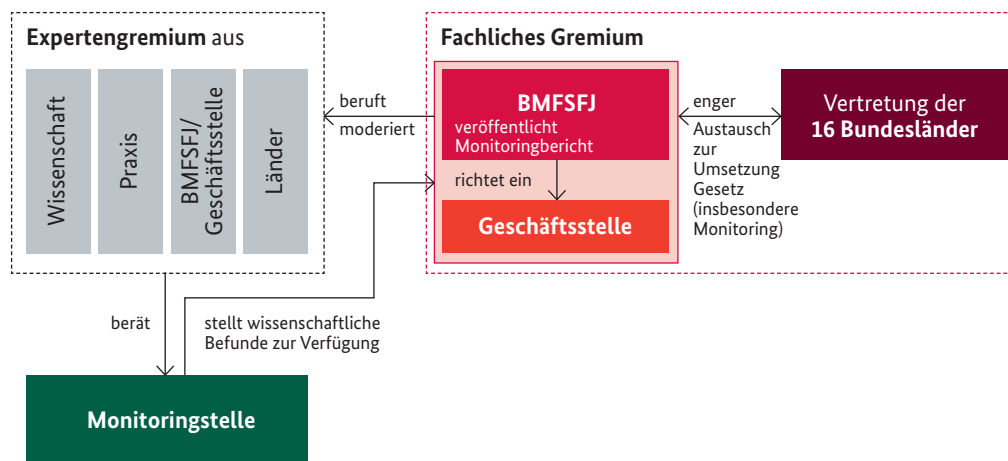
Um die Einhaltung wissenschaftlicher Standards im Rahmen des Monitorings zu gewährleisten, greift das BMFSFJ bei dessen Durchführung auf die Expertise wissenschaftlicher Institutionen zurück. Diese erheben und analysieren empirische Daten und stellen die wissenschaftlichen Befunde dem BMFSFJ zur Verfügung.

Die Geschäftsstelle des Bundes begleitet das Monitoring in koordinierender Funktion. In allen das Monitoring betreffenden Angelegenheiten agieren das BMFSFJ und die Geschäftsstelle als Ansprechpartner der Länder.

Die Länder begleiten den gesamten Prozess zur Umsetzung des KiQuTG durch ein fachliches Gremium bestehend aus Bund und Ländern. In den regelmäßig stattfindenden Sitzungen des Gremiums wird das Monitoring ein wichtiges Thema sein. Es erfolgen insbesondere Beratungen zur konzeptionellen Ausgestaltung und Entwicklung des Monitorings, einschließlich der Auswahl und gegebenenfalls Veränderung und Anpassung der Berichtsindikatoren, sowie ein fortlaufender Austausch über die Ergebnisse des Monitorings im Vorfeld der Veröffentlichung. Das BMFSFJ ist bestrebt, sich hinsichtlich der Entscheidungen, die das Monitoring betreffen, mit den Ländern ins Benehmen zu setzen.

Das Monitoring wird zusätzlich von einem Expertengremium aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft und Praxis, der Länder sowie des BMFSFJ und der Geschäftsstelle unterstützt. Allen Ländern steht eine Beteiligung am Expertengremium offen. Das BMFSFJ beruft die Mitglieder des Gremiums aus Wissenschaft und Praxis. Diesbezüglich können das fachliche Gremium und die am Monitoring beteiligten wissenschaftlichen Institutionen Vorschläge unterbreiten. Das Expertengremium tritt einmal jährlich zusammen, um die Ergebnisse des Monitorings zu beraten, die Vorgehensweise zu prüfen und gegebenenfalls Änderungs- oder Anpassungsbedarfe aufzuzeigen. Die wissenschaftliche Expertise soll zudem verstärkt in die vorzunehmenden technisch-methodischen Entwicklungsschritte einfließen.

Abbildung 1: Gremienstruktur



Aufbau und Erstellung des Monitoringberichts

Der Monitoringbericht wird sich aus einer Einleitung und Zusammenfassung, einem länderübergreifenden Teil, einem länderspezifischen Teil einschließlich der Fortschrittsberichte der Länder sowie einer Schlussbemerkung und einem Anhang zusammensetzen.

Der länderübergreifende Teil des Monitoringberichts betrachtet alle zehn Handlungsfelder sowie Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG. Auf der Basis empirischer Daten untersucht er bundesweit die Aufwuchsbedingungen von Kindern. Eine Einordnung der Länder in Ranglisten („Länderranking“) findet nicht statt.

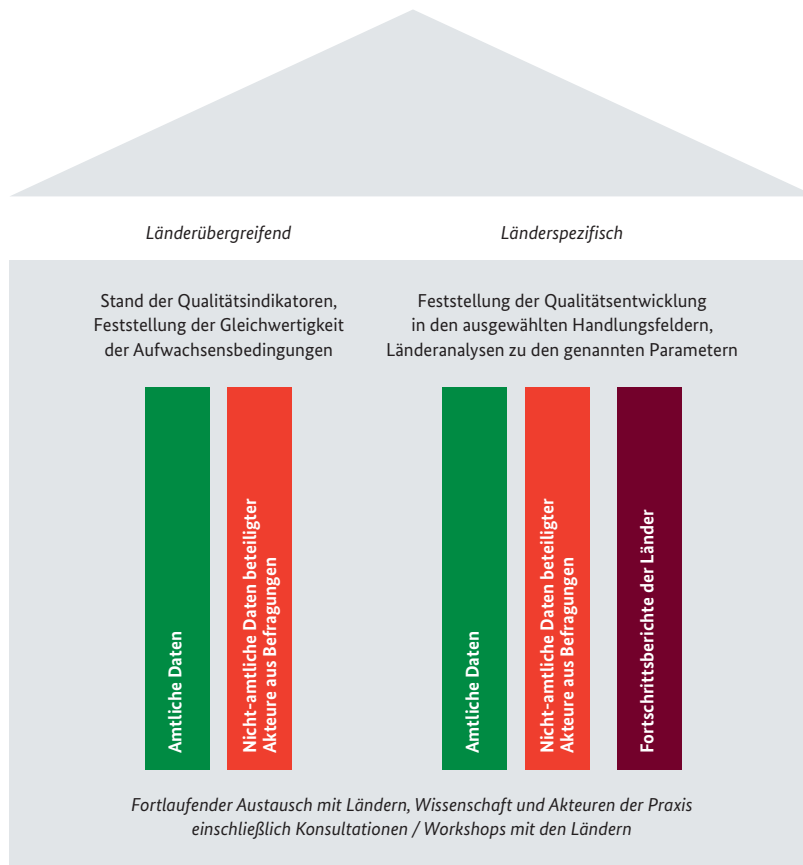
Der länderspezifische Teil des Monitoringberichts konzentriert sich auf den Fortschritt in der Weiterentwicklung der Qualität und/oder der Verbesserung der Teilhabe in den einzelnen Ländern. Er beschreibt somit die zeitlichen Veränderungen hinsichtlich der vom jeweiligen Land ausgewählten Handlungsfelder beziehungsweise der Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG. Er gliedert sich in einen

Anlage 3 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

ersten Teil, in dem vertiefende empirische Analysen für jedes Bundesland dargestellt werden, sowie in einen weiteren Teil, der die von den Ländern übermittelten Fortschrittsberichte umfasst. Die länder-spezifischen empirischen Ergebnisse und die Fortschrittsberichte werden im Rahmen der Berichts-erstellung auf der Grundlage regelmäßig stattfindender Konsultationen/Workshops mit den Ländern (Hinzuziehung weiterer Akteure möglich) eingeordnet.

Die zur Erstellung des Monitoringberichts genutzten Datenquellen umfassen die amtliche Statistik (Kinder- und Jugendhilfestatistik und weitere), nichtamtliche Befragungsdaten (z.B. Befragungen von pädagogischen Fachkräften, Jugendämtern, Eltern) sowie die Fortschrittsberichte der Länder. Die Konsultationen/Workshops mit Vertreterinnen und Vertretern der Länder dienen der Interpretation, der das jeweilige Land betreffenden Daten.

Abbildung 2: Bestandteile des Monitorings



Das datenbasierte Monitoring wird sich sowohl auf bereits etablierte Indikatoren als auch auf weiter- beziehungsweise neu zu entwickelnde Indikatoren stützen. Die Auswahl der Berichtsindikatoren sowie die Erstellung und gegebenenfalls Anpassung der Erhebungsinstrumente werden als Entwicklungsprozess verstanden, in den das fachliche Gremium regelmäßig einbezogen wird. Darüber hinaus wird der Prozess durch das Expertengremium unterstützt.

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Freistaats Thüringen

I. Darstellung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in Thüringen

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in Thüringen

1.1 Allgemein

Thüringen hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Qualität der Kindertagesbetreuung zu sichern und weiterzuentwickeln. Als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe kann dies nur von allen Akteurinnen und Akteuren gemeinsam vorangetrieben werden. Die aktuelle gesellschaftliche Lage in Deutschland ist dadurch gekennzeichnet, dass Eltern vielfältige Unterstützung bei der Betreuung ihrer Kinder oftmals bereits ab deren erstem Geburtstag benötigen. Für Eltern, die ihren Beruf ausüben oder eine Ausbildung absolvieren, sind Betreuungsangebote zunehmend zwingend notwendig. Zudem eröffnen diese Angebote den Kindern soziale Erfahrungsräume, die im privaten, insbesondere städtischen Umfeld, nicht ohne Weiteres möglich sind. Daraus resultiert die enorme Ausweitung der zuvor privaten/familiären Betreuung hin zu Betreuungsarrangements in öffentlicher Verantwortung.

Die Kennzahlen zu Umfang und Art der Angebote der Kindertagesbetreuung sind somit deutliche Hinweise für das Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung (vgl. DJI, Kinder- und Jugendhilfereport 2018, S. 38). In Thüringen besuchten lt. Statistik des Thüringer Landesamtes für Statistik (TLS) zum Stichtag 1. März 2018 insgesamt 94.055 Kinder eine Kindertageseinrichtung (vgl. Thüringer Landesamt für Statistik 2018, Statistischer Bericht „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Kindertagespflege in Thüringen am 1.3.2018“, Tab 1.1).

Gemäß § 18 Absatz 1 Thüringer Schulgesetz beginnt die Schulpflicht für alle Kinder, die am 1. August eines Jahres sechs Jahre alt sind, am 1. August desselben Jahres. Dies führt dazu, dass alle nach dem 1. August des jeweiligen Jahres geborenen Kinder weiterhin in einer Kindertageseinrichtung betreut werden und in den statistischen Daten in der Altersgruppe sechs bis unter 14 Jahre geführt werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Finanzierungskonzept (IV.) unter Punkt 2 – Ausführungen zu Handlungsfeld 2 – verwiesen.

1.1 Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Kindertagespflege am 1.3. der Jahre 2016 bis 2018

Merkmal	Tageseinrichtungen für Kinder		
	2016	2017	2018
Betreute Kinder	91 138	93 006	94 055
davon			
unter 1	457	395	391
1 bis unter 2	10 957	11 536	11 749
2 bis unter 3	16 105	16 363	16 636
3 bis unter 4	17 305	17 569	17 719
4 bis unter 5	17 239	17 752	17 871
5 bis unter 6	17 707	17 480	17 921
6 bis unter 14 Jahre	11 368	11 911	11 768

Abb.: Thüringer Landesamt für Statistik 2018, Statistischer Bericht „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Kindertagespflege in Thüringen am 1.3.2018“ (TAB 1.1)

1.2 Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Thüringen

Die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in Thüringen erfolgt in Form einer länderspezifischen Regelung nach § 74a SGB VIII. Für Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII und SGB VIII für Kinder ist unabhängig von Behinderungsart, aber abhängig von der Einrichtungsart („integrative Einrichtung“ oder „Einzelintegration in Regeleinrichtung“) der überörtliche oder örtliche Sozialhilfeträger zuständig. In Thüringen gibt es keine rein „heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen bzw. Gruppen“. Wesentliche Finanzierungsbeteiligte bei „Regelkindertageseinrichtungen“ sind der Freistaat als überörtlicher Jugendhilfe- und Sozialhilfeträger, die Gemeinden, die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Eltern.

Die Hauptfinanzierungslast tragen die Gemeinden. Elternbeiträge beziehen sich auf alle Betreuungsleistungen und werden nach Betreuungsumfang und mindestens einem weiteren Kriterium gestaffelt (Einkommen und/oder Kinderanzahl). Das letzte Jahr vor der Einschulung ist beitragsfrei. Für alle Eltern fallen Verpflegungskosten an.

Die wesentlichen Finanzierungsströme verlaufen vom Freistaat als überörtlichem Jugendhilfeträger über die örtlichen Jugendhilfeträger sowie über die Gemeinden an die Träger von Kindertageseinrichtungen. Die Elternbeiträge werden direkt an die Träger der Kindertageseinrichtungen entrichtet.

1.3 Bildungsansprüche von Kindern und Jugendlichen – der Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre

In Thüringen wurde der 2008 implementierte Bildungsplan für Kinder bis zehn Jahre im Jahr 2016 auf den Bereich für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre erweitert. Er formuliert deutlich die Ansprüche von Kindern und Jugendlichen an die Gesellschaft mit Blick auf ihre Bildung. Dieser Fokus lässt das organisationstheoretische Denken in pädagogischen Organisationen hinter sich und überschreitet die inhaltlichen Grenzen bestimmter pädagogischer Ansätze. Der Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre (TBP-18) berücksichtigt daher informelle, nonformale und formale Bildungsprozesse gleichermaßen. Er ist deshalb konzeptneutral und institutionenübergreifend angelegt.

Der TBP-18 dient als Ausgangsbasis allen pädagogischen Handelns in den Kindertageseinrichtungen und bildet ein entscheidendes Qualitätsmerkmal. Er ist im § 7 Absatz 1 Satz 7 Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz (ThürKitaG) verankert und gem. § 7 Absatz 4 ThürKitaG verpflichtend in allen Konzeptionen von Kindertageseinrichtungen in Thüringen verbindlich aufzunehmen. Als besonderes und alleinstehendes Merkmal im bundesweiten Vergleich umfasst er die ersten beiden Lebensjahrzehnte von Kindern und Jugendlichen. In dieser Lebenszeit ereignen sich ebenso rasante wie nachhaltige Entwicklungs- und Bildungsprozesse, die Grundlage lebenslangen Lernens sind.

Mit Blick auf die stattfindenden Bildungsprozesse wird darin auf umstrittene Altersangaben verzichtet.

1.4 Landesrechtliche Regelungen in Thüringen entlang bestehender Qualitätsmerkmale

1.4.1 Qualitäts- und Teilhabeansprüche bei der Betreuung in Kindertageseinrichtungen

Das ThürKitaG ist eine geeignete Basis, Qualitäts- und Teilhabeansprüche von Kindern und Familien in der Kindertagesbetreuung umzusetzen, die sich durch gezielte Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG qualitativ und quantitativ erweitern und optimieren lassen. So gibt es in Thüringen verschiedene Regelungen, die als existierende Qualitätsmerkmale frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung konstatiert werden können und im Folgenden beschrieben werden.

Nach § 2 Absatz 1 Satz 2 ThürKitaG besteht für jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung in einer Kindertageseinrichtung, der im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von zehn Stunden umfasst.

Zur Realisierung der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf können längere Betreuungszeiten bis zu zwölf Stunden vereinbart werden, die auch in Thüringen stark in Anspruch genommen werden (§ 2 Absatz 1 Satz 3 ThürKitaG).

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Insbesondere Öffnungszeiten sind aus Elternsicht ein wichtiges Merkmal der Qualität von Kindertageseinrichtungen. Zum Stichtag 1. März 2018 haben 95,7 v. H. der Eltern mit Kindern in der Altersgruppe der Drei- bis Sechsjährigen eine Betreuung im Umfang von 35 Stunden und mehr pro Woche in Anspruch genommen. Darunter liegt der Anteil für die Inanspruchnahme von 45 Stunden und mehr bei 77,69 v. H. (vgl. Thüringer Landesamt für Statistik 2018, Statistischer Bericht „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Kindertagespflege in Thüringen am 1.3.2018“, Tab 2.2). Damit liegt der in Anspruch genommene Betreuungsumfang über dem bundesdeutschen Durchschnitt, der sich 2017 auf 50,1 v. H. belief (vgl. DJI, Kinder- und Jugendhilfereport 2018, S. 45).

2.2 In Tageseinrichtungen für Kinder betreute Kinder am 1.3.2018 nach Altersgruppen, Betreuungszeiten und Trägergruppen

Vertraglich vereinbarte Betreuungszeit in Stunden pro Woche	Betreute Kinder insgesamt	Davon im Alter von ... bis unter ... Jahren						
		unter 1	1 - 2	2 - 3	3 - 4	4 - 5	5 - 6	6 - 14
Insgesamt								
bis zu 25	1 979	36	327	263	271	233	294	555
mehr als 25 bis zu 35	2 838	21	405	514	506	510	486	396
mehr als 35 zusammen	89 238	334	11 017	15 859	16 942	17 128	17 141	10 817
davon								
36 bis unter 40	345	2	51	70	54	74	62	32
40 bis unter 45	19 761	63	2 516	3 594	3 675	3 837	3 723	2 353
45 und mehr	69 132	269	8 450	12 195	13 213	13 217	13 356	8 432
Insgesamt	94 055	391	11 749	16 636	17 719	17 871	17 921	11 768
Summe der betreuten Kinder der 3- bis 6-Jährigen				53 511				
Summe der betreuten Kinder der 3- bis 6-Jährigen mit einem Betreuungsumfang von mehr als 36 Stunden pro Woche				51 211				
prozentualer Anteil der betreuten Kinder mit einem Betreuungsumfang von mehr als 36 Stunden pro Woche bei den 3- bis 6-Jährigen				95,70%				
Kinder mit einem Betreuungsumfang von mehr als 45 Stunden pro Woche				39 786				
prozentualer Anteil der betreuten Kinder mit einem Betreuungsumfang von mehr als 45 Stunden pro Woche bei den 3- bis 6-Jährigen von den betreuten Kindern mit einem Betreuungsumfang von mehr als 35 Stunden pro Woche				77,69%				

Abb.: eigene Darstellung unter Verwendung eines Auszugs des Statistischen Berichts „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Kindertagespflege in Thüringen am 1.3.2018“ (TAB 2.2.4)

1.4.2 Ausbildungsniveau/Qualifikationsstruktur in den Kindertageseinrichtungen in Thüringen

Neben der Anzahl der in der Kindertagesbetreuung tätigen Personen hat auch deren Qualifikation einen wichtigen Einfluss auf die Qualität der Angebote. Es bedarf daher nicht nur genügend Personal, sondern auch einer entsprechenden beruflichen Qualifikation bei den Berufseinsteigenden, um das Qualifikationsniveau in der Kindertagesbetreuung zu halten (vgl. Bildung in Deutschland, ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Wirkungen und Erträgen von Bildung, im Folgenden abgekürzt mit Bildungsbericht 2018, S. 78).

Thüringen weist insoweit ein hohes gesetzlich fixiertes Ausgangsniveau auf: Der Fachkraft-Kind-Schlüssel nach § 16 Absatz 2 ThürKitaG ist nur dann erfüllt, wenn die dort tätigen Personen über die in § 16 Absatz 1 ThürKitaG geforderten Qualifikationen verfügen. Nur dann sind sie pädagogische Fachkräfte i. S. d. ThürKitaG.

Der Anteil an beschäftigten staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern liegt in Thüringen mit 88,3 v. H. deutlich über dem Bundesdurchschnitt von 70,3 v. H. (vgl. Bildungsbericht 2018, S. 78). Thüringen möchte an diesem qualitativ hochwertigen Fachkräftegebot festhalten und strebt zudem an, den Anteil an akademisch ausgebildeten Fachkräften in Kitas zu erhöhen. Bezogen auf die Tätigkeit der Leitung einer Kindertageseinrichtung ist in § 17 Absatz 2 Satz 3 ThürKitaG geregelt, dass die Leitung einen akademischen Abschluss nachweisen soll, wenn die Kapazität der Einrichtung mehr als 69 Kinder umfasst.

1.4.3 Strukturqualität in den Kindertageseinrichtungen – Fachkraft-Kind-Schlüssel in Thüringen

Der Fachkraft-Kind-Schlüssel gilt als ein weiteres Kriterium der Strukturqualität in der Kindertagesbetreuung. Dieser berücksichtigt u. a. die Fachkraft-Kind-Relation.

Darauf bezogen ist die notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte in Thüringen im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 1 ThürKitaG gewährleistet, wenn eine pädagogische Fachkraft zeitgleich regelmäßig nicht mehr als

1. vier Kinder im Alter bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres,
2. sechs Kinder im Alter zwischen dem vollendeten ersten und vor Vollendung des zweiten Lebensjahres,
3. acht Kinder im Alter zwischen dem vollendeten zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres,
4. 12 Kinder im Alter zwischen dem vollendeten dritten und vor Vollendung des vierten Lebensjahres,
5. 16 Kinder im Alter nach der Vollendung des vierten Lebensjahres bis zur Einschulung betreut.

Eine schrittweise Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels wurde und wird bereits mit der Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in der Altersstufe der Drei- bis Vierjährigen von 1:16 auf 1:14 seit dem 1. August 2018 und auf 1:12 seit dem 1. August 2019 realisiert. Bisherige landesrechtliche Regelungen bezeugen zudem weitere wichtige Qualitätsmerkmale, die ein gutes Fundament bilden, um den Betreuungsschlüssel und die damit verbundene Qualität weiterzuentwickeln. Dazu gehören die Freistellung für Leitungstätigkeiten in Kindertageseinrichtungen und die Regelung zu Minderungszeiten (mittelbare pädagogische Arbeitszeit plus Abwesenheitszeiten des Personals durch Urlaub und Krankheit).

Die Leitungstätigkeit wird bei der Ermittlung des Personalbedarfs nach § 16 Absatz 4 ThürKitaG mit zusätzlichen Arbeitskraftanteilen im Umfang von 0,01 VzÄ je betreutem Kind berücksichtigt, mindestens jedoch im Umfang von 0,2 VzÄ und maximal im Umfang von 1,5 VzÄ je Kindertageseinrichtung. In der bundesweiten Gegenüberstellung zeigt sich dies als überdurchschnittlich. Die im Mindestpersonalschlüssel enthaltenen Minderungszeiten sind ebenso ein wesentliches Qualitätsmerkmal, über welches sich die faktische Situation vor Ort realitätsgerecht abbildet (Krankheit, Urlaub, Elterngespräche, etc.). In dem im § 16 Absatz 3 ThürKitaG abgebildeten Personalschlüssel sind 15 v. H. für die Abdeckung der Ausfallzeiten durch Urlaub und Krankheit und 10 v. H. für die fachliche Arbeit außerhalb der Gruppe enthalten.

1.4.4 Elternbeiträge und Beitragsfreiheit in Thüringen

Im Unterschied zu Bildungsangeboten in der Schule sind Angebote der Kindertagesbetreuung für Familien nicht generell kostenfrei. In den meisten Ländern wurden und werden Elternbeiträge erhoben. Für das Jahr 2015 waren dies bspw. geschätzt 3,77 Milliarden Euro, die einem Anteil von 14 v. H. an den Gesamtausgaben für die Kindertagesbetreuung entsprechen (vgl. Bildungsbericht 2018, S. 70). Seit dem Schuljahr 2018/2019 hat Thüringen mit der Novellierung des ThürKitaG die Beitragsfreiheit für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor Schuleintritt (§ 30 Absatz 1 ThürKitaG) eingeführt. Damit ist der Einstieg in die Beitragsfreiheit erfolgt und die Beitragsfreiheit soll weiter ausgebaut werden. Hierzu sind weitere Maßnahmen notwendig, die Thüringen mit Unterstützung des KiQuTG auf den Weg bringen möchte.

1.4.5 Qualität durch Fachberatung in Thüringer Kindertageseinrichtungen

Eine weitere qualitative Besonderheit bildet in Thüringen die gesetzlich verankerte Fachberatung (§ 11 ThürKitaG). Dabei muss der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Angebot einer bedarfsgerechten Fachberatung gewährleisten. Für die Gewährleistung des Angebots und die Feststellung des Bedarfs für Fachberatung gelten § 71 Absatz 2 SGB VIII sowie die §§ 78, 79 bis 80 SGB VIII.

Zudem regelt das Gesetz, dass es Aufgabe der Fachberatung ist, die Träger, die pädagogischen Fachkräfte und die Tagespflegepersonen bei der Weiterentwicklung der Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung zu unterstützen und dabei aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Sie leitet insbesondere Reflexions-, Entwicklungs- und Veränderungsprozesse in der Praxis der Kindertagesbetreuung ein, erarbeitet das notwendige Fachwissen mit den pädagogischen Fachkräften und unterstützt sie beim Transfer der Erkenntnisse in die Praxis. Sie ist im jeweiligen Sozialraum vernetzt (§ 11 Absatz 1 und 2 ThürKitaG). Für die Fachberatung nach § 11 ThürKitaG zahlt der Freistaat kalenderjährlich einen Zuschuss in Form einer Landespauschale in Höhe von 30 Euro je Kind im Alter zwischen dem vollendeten ersten Lebensjahr und vor Vollendung des 78. Lebensmonats an den jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Soweit die Fachberatung aufgrund eines Beschlusses des zuständigen Jugendhilfeausschusses auf anerkannte Träger der freien Jugendhilfe übertragen worden ist, fördert der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die diese Fachberatung leisten, mit einem Anteil der Landespauschale nach Satz 1, der sich nach Berücksichtigung der in § 79 SGB VIII geregelten Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ergibt.

Im Rahmen der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nimmt selbiger vorrangig Steuerungsaufgaben wahr. Als Bemessungsgrundlage wurde im ThürKitaG ein Umfang von 10 v. H. der ausgereichten Gelder definiert, mindestens jedoch im Umfang eines Drittels einer Vollzeitbeschäftigteneinheit (§ 26 Absatz 2 ThürKitaG), um dieser Aufgabe gerecht zu werden. Fachberatung spielt eine zunehmend stärkere Rolle im System der Kindertagesbetreuung und unterstützt Kindertageseinrichtungen, Träger und Kindertagespflegepersonen in der Ausgestaltung der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und beeinflusst dadurch maßgeblich die Qualitätsentwicklung vor Ort in der direkten Praxis.

1.4.6 Prävention und Intervention für Kinder mit besonderen Bedarfen

Die individuelle Berücksichtigung von Heterogenitätsdimensionen und andere besondere Bedarfe in den Einrichtungen wird durch die Regelungen im § 8 Absatz 3 ThürKitaG ermöglicht. Dafür wird gem. § 26 Absatz 1 ThürKitaG eine nach Altersgruppen unterschiedlich gedeckelte Landespauschale gezahlt, die für „erhöhten Förderbedarf“ ohne (drohende) Behinderung zu verwenden ist. Sie richtet sich nach in der Gemeinde gemeldeten Kindern und beträgt 50 Euro/Monat je Kind für einen festgelegten prozentualen Anteil der Kinder nach Altersgruppen (null bis zwei Jahre: 0,674 v. H.; zwei bis drei Jahre: 2,25 v. H.; drei bis 6,5 Jahre: 4,5 v. H.). Das Ziel: Diese Pauschale soll für Prävention und Intervention, nicht jedoch in Bezug auf (drohende) Behinderung verwendet werden.

Die Verteilung der Pauschale auf die Träger von Kindertageseinrichtungen ist nicht formalisiert und liegt im Ermessen des örtlichen Jugendhilfeträgers.

Damit ist Thüringen das einzige Bundesland, in dem eine Pauschale für Prävention und Intervention – nicht in Bezug auf (drohende) Behinderung – explizit vorgesehen ist. Das heißt, die oft größte festzustellende Barriere – erst bedarf es eines Gutachtens, was wiederum zu einer unwiderrufbaren Dokumentation und damit auch zu Auswirkungen auf die weiteren Lebensumstände des Kindes und seiner Familie führt, bevor etwaige finanzielle Unterstützungsleistungen fließen – entfällt. Dieses in der Fachwelt als sogenanntes Etikettierungs-Finanzierungs-Dilemma bekannte Vorgehen wird

vermieden und Kindern und allen Beteiligten, einschließlich der Pädagoginnen und Pädagogen in den Kitas, wird zeitnah und bedarfsgerecht Unterstützung ermöglicht (vgl. Rudolphi/Preissing 2018, Expertise: Schlüssel zu guter Bildung, Erziehung und Betreuung – Finanzierung inklusiv, Länderspezifische Finanzierungssysteme als eine Grundlage von Inklusion in der Kindertagesbetreuung, S. 75 ff.). Trotz allem ist es erforderlich, weiterhin Heterogenitätsdimensionen bzw. besondere Bedarfe von Kindern, Familien, Gruppen oder Einrichtungen zu berücksichtigen und zu unterstützen, um flexibel auf spezifische Bedarfe oder Rahmenbedingungen reagieren zu können. Um Inklusion nachhaltig zu realisieren, sollten nicht nur individuelle, sondern auch gruppenbezogene Heterogenitätsdimensionen berücksichtigt und Veränderungen, auf die gesamte Kindertageseinrichtung bezogen, angestrebt werden. Dieses Ziel möchte Thüringen in einer weiteren Maßnahme verfolgen.

1.4.7 Vergütung von Praktikantinnen und Praktikanten in Kindertageseinrichtungen in Thüringen

Das Landesrecht sieht in § 28 ThürKitaG eine Erstattung der Praktikantenvergütung vor. Für ein im Rahmen der Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher an einer Thüringer Fachschule gefordertes mehrmonatiges Berufspraktikum in einer Kindertageseinrichtung werden auf Antrag die Personalkosten durch den Freistaat erstattet, die dem Träger bei diesem Praktikum entstehen. Die Erstattung ist begrenzt auf die Höhe der Personalkosten, die der Träger bei einer Vergütung der Praktikantinnen und Praktikanten nach den für ihn geltenden tariflichen Bestimmungen oder Entgeltvereinbarungen zu zahlen hat (§ 28 ThürKitaG).

Komplettiert werden die Regelungen des ThürKitaG durch folgende landesrechtliche Verordnungen:

- Thüringer Kindertageseinrichtungsverordnung vom 26. Januar 2011, welche sich aktuell in der Überarbeitung befindet,
- Thüringer Kindertagesbetreuungsfinanzierungsverordnung vom 3. Dezember 2018,
- Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege -> Thüringer Kindertagespflegeverordnung vom 29. März 2012, welche ebenfalls zeitnah überarbeitet werden soll.

1.5 Landesförderprogramme in der Kindertagesbetreuung in Thüringen

Neben dem laufenden investiven Förderprogramm des Bundes zur Kinderbetreuungsfinanzierung (2017 bis 2020) hat Thüringen auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes für kommunale Investitionen zur Förderung der Bildung, Digitalisierung, Kultur, Umwelt sowie der sozialen Infrastruktur vom 14. Juni 2017 das zusätzliche Landesinvestitionsprogramm „Kindertageseinrichtungen“ (2017 bis 2018) aufgelegt. Über dieses Förderprogramm stellte der Freistaat zunächst in 2017 zusätzlich 5 Mio. Euro und in 2018 weitere 10,2 Mio. Euro für Investitionen in Tageseinrichtungen zur Modernisierung, Sanierung, Ausstattung oder Neuschaffung von Betreuungsplätzen für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt, einschließlich Schaffung von Voraussetzungen zur inklusiven Betreuung von Kindern, zur Verfügung.

Damit wird die jährlich vom Freistaat jeder Gemeinde gewährte Infrastrukturpauschale i. H. v. 1.000,00 Euro für jedes Kind ergänzt (vgl. § 31 ThürKitaG).

1.6 Fazit und Ausblick

Die hier dargestellte Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Freistaat Thüringen bildet ab, worauf sich die regierungsbildenden Parteien DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im aktuell gültigen Koalitionsvertrag verständigt haben. Darin heißt es, im Bereich frühkindliche Bildung seien folgende Themen weiterzuverfolgen bzw. Schwerpunkte zu setzen: Frühkindliche Bildung soll weiterhin politische Priorität haben, qualitativ hervorragende und gut ausgestattete Kindertagesstätten sind unverzichtbar für die Gewährleistung gesellschaftlicher Teilhabe, bestmögliche Förderung von Anfang an unabhängig von Bildungsstand, Herkunft und Einkommen, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, hohe pädagogische Standards und qualifizierte Fachkräfte sollen auch künftig garantiert werden, ebenso weitere Verbesserung der Fachberatung.

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gem. dem Landeshaushalt eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Freistaats für die Weiterentwicklung der Qualität sowie Verbesserung der Teilhabe

Die Finanzierung der Kindertagesbetreuung erfolgt in Thüringen im Rahmen des allgemeinen Finanzausstattungsgebotes über steuerkraftunabhängige Sonderlastenausgleiche, steuerkraftabhängige Schlüsselzuweisungen sowie durch weitere Landeszuweisungen außerhalb des kommunalen Finanzausgleichssystems (vgl. Anlage 3 zum ThürFAG). Dabei sind die vom Thüringer Verfassungsgerichtshof in seinen Entscheidungen vom 21. Mai 2005 und 2. November 2011 entwickelten Grundsätze zu der Frage der Angemessenheit zu berücksichtigen.

Sonderlastenausgleiche werden den Gemeinden und Landkreisen zum Ausgleich von besonderen Lasten im Rahmen des ThürFAG gewährt. Sie sind, wie oben ausgeführt, von der Finanzkraft der Kommune unabhängig. Die Schlüsselzuweisungen sind lediglich das rechnerische Ergebnis aus angemessener Finanzausstattung abzüglich der innerhalb des ThürFAG an die Kommunen auszureichenden Sonderlastenausgleiche (Zweckzuweisungen). Je höher diese Zweckzuweisungen ausfallen, umso geringer werden die Schlüsselzuweisungen. Den Darlegungen des Thüringer Verfassungsgerichtshofes ist jedoch zu entnehmen, dass seitens des Gesetzgebers Zurückhaltung bei der Ausreichung von Zweckzuweisungen (Sonderlastenausgleichen) geübt werden soll, da andernfalls das kommunale Selbstverwaltungsrecht unzulässig eingeschränkt werden könnte.

2.1 Finanzierung der Kindertagesbetreuung im Kontext zum kommunalen Finanzausgleich

Bereits am 21. Juni 2005 hat sich der Thüringer Verfassungsgerichtshof in einem abstrakten Normenkontrollverfahren mit den Regelungen des kommunalen Finanzausgleichs beschäftigt (VerfGH 28/03). Gegenstand des Verfahrens waren im Wesentlichen die gesetzlichen Regelungen über die Bildung und Verwendung der Finanzausgleichsmasse und über den Mehrbelastungsausgleich bei der Kommunalisierung staatlicher Aufgaben.

Der Verfassungsgerichtshof nahm in seiner Entscheidung ausführlich Stellung zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen des kommunalen Finanzausgleichs in Artikel 93 Thüringer Landesverfassung (VerfTH) und entwickelte dabei eine in sich geschlossene Konzeption dieser landesverfassungsrechtlichen Garantie der kommunalen Finanzausstattung. Ausgangspunkt seiner Überlegungen war die duale Struktur der kommunalen Aufgaben nach der VerfTH. Diese sind entweder Aufgaben des eigenen Wirkungskreises – die durch Gesetz zu Pflichtaufgaben erklärt werden können – oder staatliche Verwaltungsaufgaben, welche zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind.

Dieser Aufgabendualismus findet seine Entsprechung in der in Artikel 93 Absatz 1 VerfTH verankerten Garantie einer aufgabengerechten Finanzausstattung. Diese Verfassungsnorm enthält für die kommunale Finanzausstattung zwei an den Freistaat gerichtete inhaltliche Vorgaben:

- Zum einen hat der Freistaat dafür zu sorgen, dass die kommunalen Träger der Selbstverwaltung ihre Aufgaben erfüllen können – sogenanntes allgemeines Finanzausstattungsgebot.
- Zum anderen ist ein angemessener finanzieller Ausgleich zu schaffen, soweit die Übertragung staatlicher Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung zu einer Mehrbelastung der Gemeinden und Gemeindeverbände führt – sogenannter Mehrbelastungsausgleich.

In diesem System garantiert das allgemeine Finanzausstattungsgebot den Kommunen einen ihren Aufgaben insgesamt adäquaten Zufluss von Einnahmen und verhindert damit die – direkte – finanzielle Aushöhlung ihres Selbstverwaltungsrechts über die Einnahmenseite. In Ergänzung hierzu verhindert der Mehrbelastungsausgleich eine indirekte finanzielle Aushöhlung der kommunalen Selbstverwaltung durch die Übertragung kostenintensiver staatlicher Verwaltungsaufgaben ohne einen gleichzeitigen finanziellen Ausgleich.

Dabei bedeutet das allgemeine Finanzausstattungsgebot, dass die Finanzausstattung der Kommunen so bemessen sein muss, dass sie die Personal- und Sachausgaben für die Pflichtaufgaben im eigenen und übertragenen Wirkungskreis bestreiten können und ihnen darüber hinaus ein gewisser finanzieller Spielraum für Maßnahmen im Bereich der freiwilligen Selbstverwaltungsangelegenheiten verbleibt.

Dementsprechend ist der auf eine den Anforderungen des Artikels 93 Absatz 1 Satz 1 VerfTH genügende Finanzausstattung gerichtete kommunale Finanzausgleich grundsätzlich von der Finanzkraft der Kommunen abhängig und aufgabenorientiert.

Bei der Aufgabe der Kindertagesbetreuung handelt es sich um eine Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungsbereich (§ 3 Absatz 2 Satz 1 und 2 ThürKitaG i. V. m. § 2 Absatz 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung). Eine verfassungsrechtliche Finanzierungsverpflichtung des Freistaats gegenüber den Kommunen besteht daher lediglich im Rahmen der allgemeinen Finanzausstattung. Eine strenge und vom Freistaat zu beachtende Konnexität im Sinne des Artikel 93 Absatz 1 Satz 2 VerfTH besteht insoweit nicht.

Demzufolge würde dem allgemeinen Finanzausstattungsgebot für die Aufgabenerfüllung der Kindertagesbetreuung grundsätzlich über die Ausreichung steuerkraftabhängiger Schlüsselzuweisungen Genüge getan.

Auch die Finanzierungsregelungen des ThürKitaG selbst weisen auf das allgemeine Finanzausstattungsgebot dergestalt hin, dass die Kosten der Kindertagesbetreuung durch Zuschüsse des Freistaats, durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe, durch die Wohnsitzgemeinde, durch Elternbeiträge und nach Möglichkeit durch Eigenleistungen des Trägers zu decken sind (§ 21 Absatz 1 ThürKitaG). Die Finanzierungsanteile des Freistaats sind in den §§ 24 ff. ThürKitaG und die der Eltern in § 29 ThürKitaG geregelt. Mögliche Differenzen zwischen eigentlichen Kosten und den staatlichen Zuschüssen sowie Elternbeiträgen wären entsprechend der gesetzlichen Vorgabe des § 21 Absatz 1 ThürKitaG durch die jeweilige Kommune zu decken. Diese Finanzierungssystematik entspricht den Vorgaben des Thüringer Verfassungsgerichtshofes vom 21. Juni 2005 – VerfGH 28/03.

Zudem lässt sich der vorstehenden Ausführung des Thüringer Verfassungsgerichtshofes entnehmen, dass die Kommunen nach wie vor die Eigenverantwortung haben, sich nicht lediglich als „alimentsbedürftige Kostgänger“ der Länder zu verstehen, sondern vor allem den bei der Verwirklichung ihres Selbstverwaltungsrechts entstehenden Finanzbedarf zunächst aus eigenen Kräften zu decken. Sie haben die Gewährträgerschaft ihres Landes nur dann und insoweit in Anspruch zu nehmen, als sie nach Erschöpfung der gesetzlichen und organisatorischen Möglichkeiten die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches mit eigenen Mitteln nicht bestreiten können.

Dies wurde mit Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofes vom 2. November 2011 – VerfGH 13/10 – nochmals bestätigt, in welchem dieser u. a. ausführte:

„Der kommunale Finanzausgleich dient der Ergänzung der Einnahmekraft der Gemeinden und Landkreise, § 2 Absatz 1 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG). Das Land kommt so seiner Verpflichtung nach, die rechtlichen und tatsächlichen Daseinsgrundlagen der Kommunen zu schaffen und zu erhalten. Die Gemeinden und Landkreise sind ihrerseits verpflichtet, ihren Bedarf soweit wie möglich aus eigenen Kräften zu decken.“

2.2 Ausweis der in 2018 für die Kindertagesbetreuung gem. dem Landeshaushalt eingesetzten Mittel

Wie obigen Ausführungen entnommen werden kann, erhalten die Gemeinden und kreisfreien Städte für die Finanzierung der Kosten in der Kindertagesbetreuung neben steuerkraftabhängigen Schlüsselzuweisungen zusätzlich steuerkraftunabhängige Landeszuschüsse.

Die Zahlungen erfolgen auf Basis der folgenden Regelungen:

- § 21 ThürFAG
- §§ 25, 26, 28, 30, 31 ThürKitaG

Für 2018 nahm der Freistaat Thüringen für die Zahlung steuerkraftunabhängiger Landeszuschüsse Auszahlungen in Höhe von 286,3 Mio. Euro vor. Darin enthalten sind 18,4 Mio. Euro, die für investive Zwecke der Zahlung der gesetzlich verankerten Infrastrukturpauschale (§ 31 ThürKitaG) zur Verfügung gestellt wurden.

Über das zusätzliche Landesinvestitionsprogramm „Kindertageseinrichtungen“ wurden 2018 von den ursprünglich geplanten 10,2 Mio. Euro für die Modernisierung, Sanierung, Ausstattung oder Neuschaffung von Betreuungsplätzen 4,8 Mio. Euro ausgezahlt.

2.3 Darstellung der Mittel, die 2018 für Maßnahmen des Freistaats für die Weiterentwicklung der Qualität sowie Verbesserung der Teilhabe verausgabt wurden

In den vorgenannten steuerkraftunabhängigen Landeszuschüssen werden und wurden bereits in der Vergangenheit zweckgebunden Mittel zur Verfügung gestellt, die eine Weiterentwicklung der Qualität sowie die Verbesserung der Teilhabe bewirken sollen.

Die hierfür bereitgestellten Mittel beliefen sich in 2018 auf insgesamt 47,9 Mio. Euro.

Entsprechend den Regelungen des ThürFAG in Verbindung mit den Regelungen des ThürKitaG wurden insgesamt 5,2 Mio. Euro für die Förderung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf sowie für einen Zuschuss für die Fachberatung in Form von Landespauschalen zur Auszahlung gebracht.

Mit der Novellierung des ThürKitaG wurde ab 2018

1. ein beitragsfreies Kindergartenjahr eingeführt. Es bezieht sich auf die letzten zwölf Monate vor Schuleintritt. Aufgewandt wurden hierfür in 2018 31,7 Mio. Euro.
2. Darüber hinaus wurde für Kindertageseinrichtungen mit mehr als 100 Kindern der Fachkraft-Kind-Schlüssel verbessert. Hierzu wurde die Grenze, bis zu welchem Umfang Leitungstätigkeiten bei der Berechnung des Personalbedarfs je Kindertageseinrichtung zu berücksichtigen sind, von 1,0 auf 1,5 Vollzeitbeschäftigteneinheiten heraufgesetzt. Hierfür wurden weitere 5,4 Mio. Euro eingesetzt.
3. Zudem wurde für die Altersgruppe der Drei- bis Vierjährigen schrittweise eine Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels gesetzlich verankert. Hierfür wurden 2018 zusätzliche 5,6 Mio. Euro verausgabt.

II. Handlungskonzept

1. Benennung des/der ausgewählten Handlungsfeldes/r nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG.

a) Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

b) Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

2. Darlegung, falls keine Maßnahmen in Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung durchgeführt werden sollen.

Entfällt.

3. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele.

a) Benennung der Handlungsziele, die zur Weiterentwicklung der Qualität bzw. zur Verbesserung der Teilhabe erreicht werden sollen.

Im Folgenden werden die Handlungsziele für alle Handlungsfelder unter Berücksichtigung der SMART-Formel benannt:

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in den Kindertageseinrichtungen

Handlungsziele

Spezifisch

1. Sicherstellung einer angemessenen Fachkraft-Kind-Relation
2. Verbesserung in der Absicherung von Ausfallzeiten über alle Altersstufen der Kinder hinweg in den Kindertageseinrichtungen
3. Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels insgesamt

Messbar

1. Pädagogischen Fachkräften wird mehr Zeit für die Betreuung der Kinder zur Verfügung gestellt.
2. Es erfolgt die Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation für Kinder zwischen vollendetem viertem und vor Vollendung des fünften Lebensjahres, sodass eine pädagogische Fachkraft zeitgleich regelmäßig nicht mehr als 14 Kinder betreut.
3. Ausfallzeiten durch Urlaub und Krankheit werden durch die Anhebung von 15 v. H. auf 18 v. H. bei der Ermittlung des Personalbedarfs besser kompensiert.
4. Der insgesamt Anteil für nicht unmittelbare pädagogische Arbeit mit den Kindern liegt bei 28 v. H.
5. Die Maßnahmen sind im ThürKitaG verankert.

Attraktiv

1. Die verbesserte Fachkraft-Kind-Relation führt zu einem Anstieg der globalen Prozessqualität.
2. Die Veränderungen der strukturellen Rahmenbedingungen optimieren die Strukturqualität in der Einrichtung und leisten somit einen wertvollen Beitrag zur Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der pädagogischen Fach- und Leitungskräfte (vgl. Studie zu Strukturqualität und Erzieher_innengesundheit in Kindertageseinrichtungen, STEGE 2012, S. 211).

Realistisch

1. Die stufenweise Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation im Freistaat wird fortgesetzt.
2. Der prozentuale Anteil für die Absicherung der Ausfallzeiten durch Urlaub und Krankheit wird auf 18 v. H. angehoben.
3. Das ThürKitaG wird geändert.

Terminiert

1. Die Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation erfolgt zum 1. August 2020.
2. Die Erhöhung des prozentualen Anteils für die Absicherung der Ausfallzeiten durch Urlaub und Krankheit auf 18 v. H. und die daraus folgende Erhöhung des Anteils für nicht unmittelbare pädagogische Arbeit mit den Kindern tritt zum 1. August 2020 in Kraft.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Schaffung der Voraussetzungen für eine praxisintegrierte Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher in Thüringen

Handlungsziele

Spezifisch

1. Umsetzung eines Modellprojekts für die praxisintegrierte vergütete Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern in der Verknüpfung mit der „Fachkräfteoffensive“ des Bundes
2. Initiierung eines Landesprogramms zur Kofinanzierung der vergüteten praxisintegrierten Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern
3. Erschließung neuer Bewerberschichten für die Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher
4. Stärkere Verzahnung der theoretischen und praktischen Ausbildungsanteile

Messbar

1. Das Landesprogramm ermöglicht Trägern eine Kofinanzierung des vom Bund vorgesehenen Eigenanteils des Trägers an der Ausbildungsvergütung im 2. und 3. Ausbildungsjahr.
2. Die Thüringer Fachschulordnung wird geändert, um die Voraussetzungen einer praxisintegrierten Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern zu ermöglichen.
3. Bei den Bewerberinnen und Bewerbern werden durch die veränderten Zugangsvoraussetzungen neue Adressatinnen und Adressaten erreicht.
4. Das Modellprojekt wird zum Schuljahr 2019/2020 planmäßig umgesetzt.
5. Bei der praxisintegrierten Ausbildung wird ein Ausbildungsvertrag mit einem Einrichtungsträger abgeschlossen und eine gegenseitige zweijährige Bindung zur Übernahme einer Tätigkeit als pädagogische Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung in Thüringen nach Ausbildungsende wird vor Ausbildungsbeginn schriftlich zwischen der Fachschülerin/dem Fachschüler und dem Einrichtungsträger fixiert.

6. Die Umsetzung des Modellprojekts der praxisintegrierten Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher beinhaltet 121 Ausbildungsplätze in zwei Ausbildungsjahrgängen und erfolgt an drei Thüringer Fachschulen für Sozialpädagogik.

Attraktiv

1. Durch die Möglichkeit des veränderten Einstiegs in das Berufsfeld der Erzieherinnen und Erzieher erfährt dieses Berufsbild eine Steigerung der Attraktivität, insbesondere durch die vollständige Vergütung der gesamten Ausbildung.
2. Thüringen reagiert mit diesem Modellprojekt auf den stetig steigenden und noch stärker zu erwartenden Fachkräftebedarf im Freistaat und schafft somit eine Basis für gezielte Personalentwicklungsmaßnahmen.
3. Durch die veränderten Zugangsvoraussetzungen erhalten auch Interessenten Zugang zur Ausbildung, denen dies bisher aufgrund bestehender Zugangsvoraussetzungen nicht möglich bzw. nicht attraktiv genug war (z. B. Abiturientinnen und Abiturienten, Berufs-Quereinsteigerinnen und -Quereinsteiger u. a.).
4. Durch die Initiative des Landesprogramms erfährt das Modellprojekt hohes Interesse bei Trägern und motiviert sie, sich an der „Fachkräfteoffensive“ des Bundes zu beteiligen.

Realistisch

1. Die Finanzierung des vom Bund vorgesehenen Eigenanteils des Trägers im zweiten und dritten Ausbildungsjahr wird durch Landesmittel für Träger kofinanzierbar und erfolgt im Rahmen des parallel zum Bundesprogramm initiierten Landesprogramms.
2. Die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter, die im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung („PiA-TH“) in den Kindertageseinrichtungen die Fachschülerinnen und Fachschüler anleiten und betreuen, erhalten am Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM) eine Weiterbildungsqualifikation über 80 Unterrichtseinheiten (UE).
3. Die Umsetzung des Modellprojekts der praxisintegrierten Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher beinhaltet 121 Ausbildungsplätze in zwei Ausbildungsjahrgängen und erfolgt an drei Thüringer Fachschulen für Sozialpädagogik.

Terminiert

1. Die Umsetzung des Modellprojekts für die praxisintegrierte Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern in der Verknüpfung mit der „Fachkräfteoffensive“ des Bundes erfolgt zum Schuljahr 2019/2020 im ersten Durchgang und in einem zweiten Durchgang ab dem Schuljahr 2020/2021.
2. Die Qualifikation der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter in den Kindertageseinrichtungen am ThILLM erfolgt im Schuljahr 2019/2020 sowie im Schuljahr 2020/2021 bis zum 31. Dezember 2020.
3. Das Modellprojekt läuft insgesamt über einen Zeitraum von 2019 bis 2023.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Unterstützung von Kindertageseinrichtungen, um auf komplexe Bedarfe von Kindern und Familien aufgrund des Vorhandenseins von soziokulturellen und sozioökonomischen Herausforderungen oder diversen pluralen Lebenslagen der Familien bedarfssensibel und multiprofessionell zu reagieren

Handlungsziele

Spezifisch

1. Umsetzung eines Modellprojekts „Vielfalt vor Ort begegnen – Multiprofessionelle Teams in Kindertageseinrichtungen mit komplexen Bedarfen“
2. Ausgewählte Kindertageseinrichtungen werden mit zusätzlichen personellen Ressourcen und Mittelzuweisungen unterstützt, um auf komplexe Bedarfe von Kindern und Familien, die sich aufgrund diverser und pluraler Lebenslagen der Familien ergeben, bedarfsgerechter, sensibler und multiprofessionell reagieren zu können und individuelle Lösungen für die unterschiedlichsten, teilweise auch sehr problematischen Alltagssituationen selbst im Team erarbeiten zu können.
3. Im Rahmen des Modellprojekts werden alle teilnehmenden Kindertageseinrichtungen durch Fachberatung begleitet.
4. Das Modellprojekt wird wissenschaftlich begleitet und evaluiert.
5. Das Modellprojekt wird durch eine parallele Fortbildungsinitiative begleitet, die auf die identifizierten Bedarfe ausgerichtet ist.

Messbar

1. Es werden bis zu 100 Kindertageseinrichtungen in ganz Thüringen unterstützt.
2. Die Kindertageseinrichtungen in Thüringen werden mittels prozentualer Auswahl der gemeldeten Kinder pro Kommune/Landkreis/kreisfreie Stadt und auf das Projekt bezogener Indikatoren ausgewählt.
3. Die Kindertageseinrichtungen erhalten auf Basis einer Förderrichtlinie Zuwendungen für Personal- und Sachkosten, mit denen sowohl zusätzliche personelle Ressourcen geschaffen werden sollen als auch Kosten für Arbeits- und Praxishilfen sowie Fachliteratur oder Orientierungshilfen finanziert werden können.
4. Für die entsprechende Prozessbegleitung des Modellprojekts werden zusätzliche Ressourcen an Fachberatung zur Verfügung gestellt.
5. Das Modellprojekt wird während des Projektzeitraums wissenschaftlich begleitet und nach Projektende evaluiert.
6. Die Erfahrungen und Ergebnisse des Modellprojekts werden konzeptionell verankert und zum Ende des Projekts vorgestellt.
7. Das Modellprojekt startet im Januar 2020.

Attraktiv

1. Durch Möglichkeit zur Schaffung zusätzlicher personeller Ressourcen und damit einhergehender zusätzlicher zeitlicher Ressourcen stehen den pädagogischen Fachkräften zusätzliche Möglichkeitsräume zur Verfügung, um individuellen Bedarfen von Kindern und ihren Familien bedarfsgerecht und sensibel zu begegnen.
2. Das Modellprojekt ermöglicht, dass in der Kindertageseinrichtung auf multiple Bedarfe multiprofessionell reagiert wird.
3. Das Modellprojekt ermöglicht die Entwicklung inklusiver Kulturen durch die Entfaltung von Werten und Haltungen, die Etablierung inklusiver Strategien durch entsprechende Strukturen, Konzepte und Leitlinien und die Umsetzung einer inklusiven Praxis, in dem Potenziale genutzt und Umsetzungen gestaltet werden.

Realistisch

1. Das Recht der Kinder auf wohnortnahe, qualitativ gute Bildung, Erziehung und Betreuung wird entsprechend ihrer Bedarfe anerkannt und realisiert.
2. Durch die Regionalisierung des Modellprojekts wird dem Recht auf Inklusion der Kinder vor Ort entsprochen – der Vielfalt begegnen, wo die Kinder und die Familien sind.
3. Das Modellprojekt hilft Kindertageseinrichtungen, auf die Vielfalt von Kindern und ihren Familien einzugehen und durch zusätzliche personelle, zeitliche und finanzielle Ressourcen bedarfssensibel auf damit einhergehende Herausforderungen zu reagieren.
4. Durch gezielte, begleitende und bedarfsentsprechende Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten erhalten die pädagogischen Fachkräfte grundlegende Wissensbestände zum Inklusionsbegriff und zur inklusiven Pädagogik als Basis der Bestimmung ihres individuellen Handlungsbedarfs.

Terminiert

1. Das Modellprojekt läuft insgesamt über einen Zeitraum von 2020 bis 2022.
2. Das entsprechende Fortbildungskonzept startet in 2020.
3. Die wissenschaftliche Begleitung läuft über den gesamten Zeitraum.
4. Die Evaluation findet im Zusammenhang mit dem Abschluss des Modellprojekts statt.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Entlastung der Eltern durch finanzielle Unterstützung und Minimierung der Barrieren der Teilhabe für Kinder an Angeboten der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung aufgrund sozioökonomischer Herausforderungen von Familien

Handlungsziele

Spezifisch

1. Es besteht Beitragsfreiheit für Familien unabhängig von Einkommensgrenzen in den letzten beiden Besuchsjahren der Kindertageseinrichtung vor dem Schuleintritt.
2. Im Sinne des Artikels 17 Absatz 2 VerfTH, der insoweit als Leistungsgrundrecht verstanden wird, erfolgt durch die Beitragsfreiheit eine Förderung und Entlastung von Familien mit Kindern.

Messbar

1. Eltern brauchen für zwei Betreuungsjahre vor der Einschulung keine Kita-Beiträge mehr zu bezahlen.
2. Zukünftig werden statt 19.000 Kinder ca. 38.000 Kinder in Kindertagesstätten beitragsfrei betreut.
3. Die Beitragsfreiheit ist im ThürKitaG festgeschrieben.

Attraktiv

1. Allen Kindern wird die Möglichkeit gegeben, eine Kindertageseinrichtung zu besuchen, unabhängig von der finanziellen Lebenslage der Eltern.
2. Soziale Gerechtigkeit ermöglicht gleichwertige Teilhabe aller Kinder.
3. Durch die Möglichkeit des Besuchs einer Kindertageseinrichtung in den letzten beiden Jahren vor Schulbeginn wird der Anspruch aller Kinder auf gleichwertige Bildung und damit verbundenen Kompetenzerwerb unterstützt.
4. Durch die Umsetzung der Beitragsfreiheit werden Barrieren der Teilhabe aufgrund sozioökonomischer Herausforderungen von Familien minimiert.
5. Die Teilhabe von Kindern an Angeboten der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung unterstützt einen gelingenden Übergang zwischen den Bildungsinstitutionen Kindertageseinrichtung und Grundschule.
6. Bildungs- und Entwicklungschancen von Kindern werden durch diese Maßnahme erhöht, indem Beratungs- und Bildungsangebote für sie und die Familien kostenfrei zur Verfügung stehen.
7. Durch die Vernetzung von Kindertageseinrichtungen mit anderen Institutionen des Sozialraumes können Synergieeffekte zur verbesserten Teilhabe insbesondere von Kindern führen, die bisher noch nicht am Kindertagesbetreuungsangebot teilgenommen haben.

Realistisch

1. Die Beitragsfreiheit wird um zwölf Monate vor Schuleintritt auf insgesamt 24 Monate erweitert.
2. Rechtliche Änderungen werden im ThürKitaG aufgenommen.

Terminiert

1. Die gesetzlichen Regelungen treten am 1. August 2020 in Kraft.
2. Die Maßnahme wird mit Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 umgesetzt.

- b) Benennung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG, mit denen diese Handlungsziele erreicht werden sollen.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in den Kindertageseinrichtungen

Die Erreichung eines als angemessen betrachteten Fachkraft-Kind-Schlüssels wird erzielt durch zwei Maßnahmen. Zum einen erfolgt eine Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation und zum anderen eine Erhöhung der Minderungszeiten.

Konkrete Maßnahmen sind:

1. Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation für die Kinder zwischen vollendetem vierten und vor Vollendung des fünften Lebensjahres

Für Kinder dieser Altersgruppe soll zukünftig sichergestellt werden, dass eine pädagogische Fachkraft zeitgleich regelmäßig nicht mehr als 14 Kinder betreut.

Bisher: Eine solche schrittweise Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation wurde in Thüringen bereits in der Altersstufe der Drei- bis Vierjährigen von 1:16 auf 1:14 zum 1. August 2018 und auf 1:12 zum 1. August 2019 realisiert.

Nach diesen Erhöhungen wird mit der ersten von zwei geplanten Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG im Handlungsfeld 2 der Bereich der älteren Kinder zwischen dem vollendeten vierten bis zum vollendeten fünften Lebensjahr fokussiert, wo bisher eine pädagogische Fachkraft 16 Kinder betreut (§ 16 Absatz 2 ThürKitaG). Dazu wurde bereits ein entsprechender Gesetzesentwurf zur Änderung des § 16 Absatz 2 und 3 ThürKitaG eingebracht.

2. Erhöhung der Minderungszeiten

Für fachliche Arbeit außerhalb der Gruppen sowie für die Abdeckung von Ausfallzeiten durch Urlaub und Krankheit sollen 28 v. H. als Minderung bei der Ermittlung des Personalbedarfs angesetzt werden. Die geplante Erhöhung dient einer besseren Absicherung der Ausfallzeiten durch Urlaub und Krankheit, die sich damit zukünftig auf 18 v. H. belaufen.

Konkret wird der bisher angesetzte prozentuale Anteil aus 25 v. H. für die Minderungszeiten auf 28 v. H. erhöht. Damit ergibt sich mit Inkrafttreten der geplanten Gesetzesänderung unter Beachtung der Regelungen des § 16 Absatz 3 Satz 2 ThürKitaG folgender Fachkraft-Kind-Schlüssel:

- 0,36 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind für die Altersgruppe bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres
- 0,24 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind für die Altersgruppe der Ein- bis Zweijährigen
- 0,18 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind für die Altersgruppe der Zwei- bis Dreijährigen
- 0,12 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind für die Altersgruppe der Drei- bis Vierjährigen
- 0,103 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind für die Altersgruppe der Vier- bis Fünfjährigen
- 0,09 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind für die Altersgruppe der Fünfjährigen bis zum Schuleintritt

Bisher: Die im Rahmen der Berechnung des Fachkraft-Kind-Schlüssels berücksichtigten Minderungszeiten beliefen sich insgesamt auf 25 v. H. Dabei ist der prozentuale Anteil für die Absicherung der Ausfallzeiten durch Urlaub und Krankheit von 15 v. H. festgelegt.

Bezüglich der geplanten Maßnahme der Erhöhung auf 28 v. H. wurde bereits ein Gesetzesentwurf zur Änderung der entsprechenden Regelungen im ThürKitaG eingebracht.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Schaffung der Voraussetzungen für eine praxisintegrierte Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher in Thüringen

Um dieses Ziel zu erreichen, werden Maßnahmen ergriffen, die sowohl die landesrechtlichen Vorgaben für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern betreffen als auch die direkte Umsetzung eines Modellprojektes „PiA-TH“ zur Erprobung der praxisintegrierten Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher in Verknüpfung mit der „Fachkräfteoffensive“ des Bundes ermöglichen.

Konkrete Maßnahmen sind:

1. Die Rahmenvereinbarung über Fachschulen und das kompetenzorientierte Qualifikationsprofil sowie der gemeinsame Orientierungsrahmen „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ werden durch die Änderung der Fachschulordnung in Thüringen konkretisiert, um die praxisintegrierte Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern zu ermöglichen. Im § 5 der Thüringer Fachschulordnung für den Fachbereich Sozialwesen (ThürFSO-SW) werden durch die Erste Verordnung zur Änderung der ThürFSO-SW neue Regelungen getroffen, die den Zugang für Personen mit „gleichwertig anzusehender Qualifizierung“ zur Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher ermöglichen. Der Entwurf zur Ersten Verordnung zur Änderung der ThürFSO-SW sieht zudem vor, dass in einem neu aufzunehmenden Absatz 1a in selbigen Paragrafen geregelt wird, was als gleichwertig anzusehende Qualifizierung gilt.
2. Als weitere Maßnahme initiiert Thüringen ein Landesprogramm, das den Trägern von Kindertageseinrichtungen, die am Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive“ teilnehmen, ermöglicht, den Eigenanteil an der Ausbildungsvergütung für die vergütete praxisintegrierte Ausbildung im Rahmen der „Fachkräfteoffensive“ des Bundes für das zweite und dritte Ausbildungsjahr kofinanzieren. Der vom Bund vorgesehene Eigenanteil des Trägers soll durch Landesmittel im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG finanzierbar werden. Es werden für die Umsetzung des Modellprojekts an drei staatlichen Fachschulen 121 Plätze in den Ausbildungsjahrgängen 2019 und 2020 zur Verfügung gestellt.
3. Es wird eine spezifisch auf die Bedarfe der praxisintegrierten Ausbildung ausgerichtete Weiterqualifizierung von pädagogischen Fachkräften in den Kindertageseinrichtungen zu Praxisanleiterinnen/Praxisleitern initiiert.
4. Es wird eine Maßnahme zur Fachkräftebindung/-sicherung umgesetzt. Die Teilnahme am Landesprogramm setzt u. a. voraus, dass bereits vor Ausbildungsbeginn sich Träger und Fachschülerin/Fachschüler gegenseitig mittels einer schriftlichen Vereinbarung binden, d. h.:
 - der Träger der Ausbildungseinrichtung verpflichtet sich, die Absolventin/den Absolventen nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung mindestens zwei Jahre als pädagogische Fachkraft mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 75 v. H. einer/eines entsprechenden Vollbeschäftigten in einer Kindertageseinrichtung in Thüringen zu beschäftigen und
 - die teilnehmende Fachschülerin/der teilnehmende Fachschüler verpflichtet sich, nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung als pädagogische Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung des Trägers in Thüringen für die Dauer von mindestens zwei Jahren und einem Beschäftigungsumfang von mindestens 75 v. H. einer/eines entsprechenden Vollbeschäftigten tätig zu werden.

Bisher: Eine Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher in Form einer praxisintegrierten Ausbildung war aufgrund der aktuell noch geltenden Regelungen ausgeschlossen. Die aktuellen Regelungen ließen lediglich eine Teilzeitausbildung als Alternative zur klassischen Vollzeitausbildung zu.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Unterstützung von Kindertageseinrichtungen, um auf komplexe Bedarfe von Kindern und Familien aufgrund des Vorhandenseins von soziokulturellen und sozioökonomischen Herausforderungen oder diversen pluralen Lebenslagen der Familien bedarfssensibel und multiprofessionell zu reagieren

Die in diesem Handlungsfeld dargestellten Ziele sollen über Maßnahmen erreicht werden, die durch die Umsetzung des Modellprojekts „Vielfalt vor Ort begegnen – Multiprofessionelle Teams in Kindertageseinrichtungen mit komplexen Bedarfen“ Unterstützung für Kindertageseinrichtungen beinhalten. Komplexe Bedarfe bestehen z. B. aufgrund ihrer Lage in Wohngebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf, dem Vorhandensein soziokultureller und sozioökonomischer Herausforderungen oder diverse plurale Lebenslagen der Familien. Dies schließt auch heterogene Belastungssituationen von Familien mit ein.

Konkrete Maßnahmen sind:

1. Über ein Landesförderprogramm werden bis zu 100 Kindertageseinrichtungen mit zusätzlichen Geldern für Personal- und Sachkosten unterstützt, um komplexen Bedarfen von Kindern und Familien aufgrund des Vorhandenseins von soziokulturellen und sozioökonomischen Herausforderungen oder diversen pluralen Lebenslagen der Familien bedarfssensibel und multiprofessionell zu begegnen.
2. Die Begleitung der Prozesse im Rahmen des Projektes soll durch Erhöhung der Kapazitäten für Fachberatung in den ausgewählten Einrichtungen sichergestellt werden. Diese fachberaterische Prozessbegleitung wird an die bereits bestehende strukturelle Umsetzung des § 11 ThürKitaG angegliedert.
3. Zudem sollen einschlägige auf die speziellen Bedarfe ausgerichtete Fortbildungen bzw. Qualifizierungen entwickelt und durchgeführt werden, eine wissenschaftliche Begleitung erfolgen und eine entsprechende Evaluation durchgeführt werden.

Bisher: Ein solches Landesförderprogramm ist bisher nicht in Thüringen existent.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Entlastung der Eltern durch finanzielle Unterstützung und Minimierung der Barrieren der Teilhabe für Kinder an Angeboten der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung aufgrund sozioökonomischer Herausforderungen von Familien

Die in diesem Handlungsfeld dargestellten Ziele sollen über folgende Maßnahme erreicht werden: Die letzten 24 Monate vor Schuleintritt werden für alle Kinder beitragsfrei sein und die entsprechenden gesetzlichen Regelungen im § 30 ThürKitaG treten zum 1. August 2020 in Kraft. Durch die verbesserte Einnahmesituation im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG soll das vorletzte Kindergartenjahr finanziert werden.

Der Freistaat Thüringen geht von einer Fallzahl von insgesamt 38.000 für die Beitragsfreistellung aus. Mit der bereits zum 1. Januar 2018 eingeführten Beitragsfreiheit war 2018 für ca. 19.000 Kinder der Besuch einer Kindertageseinrichtung im letzten Jahr vor der Einschulung beitragsfrei. Die Ausweitung der Beitragsfreiheit auf das vorletzte Kindergartenjahr bedeutet Beitragsfreiheit für weitere 19.000 Kinder.

Bisher: Mit der Novellierung des ThürKitaG in 2018 wurde die Beitragsfreiheit für das letzte Kindergartenjahr eingeführt.

c) Benennung der in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte und Darstellung der zeitlichen Abfolge, in der die Fortschritte erzielt werden sollen.

Die folgende Abbildung zeigt die angestrebten Fortschritte in zeitlicher Abfolge entsprechend den ausgewählten Handlungsfeldern. Aus Gründen der besseren Übersicht wurde die Form der tabellarischen Darstellung gewählt. Der damit einhergehende Mittelabfluss ist im Finanzierungskonzept (IV) und dort im Unterpunkt 4. detailliert dargestellt.

<i>Angestrebte Fortschritte in den Handlungsfeldern</i>	<i>Meilensteine</i>	<i>Zeitschiene</i>
---	---------------------	--------------------

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in den Kindertageseinrichtungen

<p><i>Sicherstellung einer angemessenen Fachkraft-Kind-Relation</i></p> <p>Die Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation erfolgt zum Schuljahr 2020/2021 für Kinder zwischen dem vollendeten vierten und vor Vollendung des fünften Lebensjahres. Eine pädagogische Fachkraft betreut dann nicht mehr als 14 Kinder.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Im Thüringer Landtag wurde ein Gesetzesentwurf zur Änderung des ThürKitaG eingebracht. • Der Thüringer Landtag hat ein entsprechendes Änderungsgesetz beschlossen. • Die Regelung zur Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation tritt in Kraft. 	<p>20.03.2019</p> <p>09 bis 12/2019</p> <p>01.08.2020</p>
---	--	---

<p><i>Verbesserung in der Absicherung von Ausfallzeiten</i></p> <p>Über alle Altersstufen der Kinder hinweg wird in den Kindertageseinrichtungen durch die Erhöhung des prozentualen Anteils für Minderungszeiten auf 18 v. H. eine bessere Absicherung der Ausfallzeiten durch Urlaub und Krankheit möglich.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Im Thüringer Landtag wurde ein Gesetzesentwurf zur Änderung des ThürKitaG eingebracht. • Der Thüringer Landtag hat ein entsprechendes Änderungsgesetz beschlossen. • Die geänderten Regelungen zur Berücksichtigung der Minderungszeiten bei der Ermittlung des Personalbedarfs treten in Kraft. 	<p>20.03.2019</p> <p>09 bis 12/2019</p> <p>01.08.2020</p>
<p>Der Gesamtumfang für Minderungszeiten liegt bei 28 v. H.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Erhöhung des prozentualen Anteils für die Minderungszeiten auf insgesamt 28 v. H. wurde durch die o. g. Änderungen im ThürKitaG möglich und ist in Kraft getreten. 	<p>01.08.2020</p>

**Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Schaffung der Voraussetzungen für eine praxisintegrierte Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher in Thüringen**

<p>Es sind Voraussetzungen für eine praxisintegrierte Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher in Thüringen geschaffen. Dazu wird die Thüringer Fachschulordnung geändert.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Änderungen in der Fachschulordnung sind eingearbeitet und in Kraft getreten. 	<p>01.08.2020</p>
---	--	-------------------

<p>Es wird ein Modellprojekt für die praxisintegrierte vergütete Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern in Form eines Landesförderprogramms für Thüringen initiiert, das unmittelbar mit der „Fachkräfteoffensive“ des Bundes verknüpft ist. Durch das Landesförderprogramm wird den Trägern die Kofinanzierung des Eigenanteils an der Ausbildungsvergütung ermöglicht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es wird eine Handreichung mit Inhalten zur geänderten Fachschulordnung, der „Fachkräfteoffensive“ des Bundes und des Landesprogramms erarbeitet. • Alle beteiligten Fachschulen und alle Spitzenverbände der Träger erhalten die Handreichung. • Das Modellprojekt startet zum Schuljahr 2019/2020. • Für das Schuljahr 2019/2020 werden 61 zusätzliche Plätze durch die beteiligten Fachschulen zur Verfügung gestellt. • Für das Schuljahr 2020/2021 werden 60 zusätzliche Plätze durch die beteiligten Fachschulen zur Verfügung gestellt. • Für den Ausbildungsjahrgang 2019/2020 erhalten die teilnehmenden Träger Gelder zur Finanzierung des Eigenanteils an der Ausbildungsvergütung für das zweite und dritte Ausbildungsjahr. • Für den Ausbildungsjahrgang 2020/2021 erhalten die teilnehmenden Träger Gelder zur Finanzierung des Eigenanteils an der Ausbildungsvergütung für das zweite und dritte Ausbildungsjahr. 	<p>04 bis 06/2019</p> <p>31.07.2019</p> <p>01.08.2020</p> <p>01.08.2019</p> <p>01.08.2020</p> <p>pro Jahr ab dem 01.08.2020 bis 31.07.2022</p> <p>pro Jahr ab dem 01.08.2021 bis 31.07.2023</p>
--	---	---

<p>Für die praxisintegrierte Ausbildung („PiA-TH“) wird das bestehende Curriculum für die Praxisanleitung zielgerichtet überarbeitet und angepasst, sodass auch die Spezifika, die mit einer Praxisanleitung von Beginn an und nicht nur zum Ende der Ausbildung einhergehen, entsprechende Berücksichtigung finden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Curriculum für die Weiterbildungsqualifikation der Praxisanleitung ist überarbeitet und berücksichtigt explizit die veränderten Bedingungen einer praxisintegrierten Ausbildung. • Die Qualifikation der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter in den Kindertageseinrichtungen erfolgt im Umfang von je 80 Unterrichtseinheiten zzgl. Kolloquium am Thüringer Institut für Lehrplan- und Lehrmittelentwicklung (ThILLM). 	<p>15.09.2019</p> <p>09/2019 bis 12/2020</p>
--	--	--

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
Unterstützung von Kindertageseinrichtungen, um auf komplexe Bedarfe von Kindern und Familien aufgrund des Vorhandenseins von soziokulturellen und sozioökonomischen Herausforderungen oder diversen pluralen Lebenslagen der Familien bedarfssensibel und multiprofessionell zu reagieren

<p>Im Rahmen des Modellprojekts „Vielfalt vor Ort begegnen – Multiprofessionelle Teams in Kindertageseinrichtungen mit komplexen Bedarfen“ erhalten bis zu 100 Kindertageseinrichtungen Unterstützung zur Bewältigung besonderer Herausforderungen im Umgang mit komplexen Bedarfen von Kindern und Familien.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vorliegen einer inhaltlichen Projektbeschreibung • Vorliegen der Förderrichtlinie • Start des Bewerbungs-/Auswahlverfahrens unter Berücksichtigung projektbezogener Indikatoren entsprechend den Vorgaben des Landesprogramms 	<p>30.09.2019</p> <p>31.12.2019</p> <p>01.01.2020</p>
---	---	---

	<ul style="list-style-type: none"> Die teilnehmenden Kindertageseinrichtungen erhalten zusätzliche Gelder für Personal- und Sachkosten, mit denen sowohl zusätzliche personelle Ressourcen geschaffen werden sollen als auch Kosten für Arbeits- und Praxishilfen sowie Fachliteratur oder Orientierungshilfen finanziert werden können. 	pro Jahr ab dem 01.01.2020 bis 31.12.2022
Das Modellprojekt wird durch eine parallele Fortbildungsinitiative begleitet, die auf die spezifischen inklusiven Handlungsanforderungen ausgerichtet ist.	<ul style="list-style-type: none"> Vorliegen eines Fortbildungskonzeptes Umsetzung des Fortbildungskonzeptes 	06/2020 ab 09/2020
Das Modellprojekt wird wissenschaftlich begleitet.	<ul style="list-style-type: none"> Es wurden (fach)wissenschaftliche Projektpartner gefunden. Die wissenschaftliche Begleitung wird umgesetzt. 	03/2020 ab 04/2020 bis 12/2022

<p>Das Modellprojekt wird evaluiert.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Fachkompetente Projektpartner sind gefunden. • Die Ziele, Differenzkategorien und das methodologische Vorgehen sind festgelegt und konzeptionell beschrieben. • Die Evaluation wird durchgeführt. • Die Evaluation wird präsentiert. 	<p>06/2021 08/2021 ab 09/2021 bis 08/2022 01 bis 03/2023</p>
<p>Die Ergebnisse des Modellprojekts ermöglichen im Hinblick der Zielerreichung eine Anschlussfähigkeit im System der Kindertagesbetreuung in Thüringen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es erfolgt eine Überprüfung positiver Faktoren im Projekt mit dem Ziel der Übertragbarkeit im bestehenden System der Kindertagesbetreuung (Rechtliche Regelungen, Finanzierungsmöglichkeiten etc.). • Beratung ggf. erforderlicher Maßnahmen mit den Partnern im Bereich Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) 	<p>09/2022 bis 12/2022 ab 01/2023</p>

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Entlastung der Eltern durch finanzielle Unterstützung und Minimierung der Barrieren der Teilhabe für Kinder an Angeboten der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung aufgrund sozioökonomischer Herausforderungen von Familien

<p>Der Ausbau der Beitragsfreiheit wird um zwölf Monate vor Schuleintritt auf insgesamt 24 Monate erweitert.</p> <p>Durch die finanzielle Unterstützung erfahren Eltern Entlastung und es werden Barrieren der Teilhabe für Kinder an Angeboten der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung aufgrund sozioökonomischer Herausforderungen von Familien minimiert.</p>	<ul style="list-style-type: none">• Im Thüringer Landtag wurde ein Gesetzesentwurf zur Änderung des ThürKitaG eingebracht.• Der Thüringer Landtag hat ein entsprechendes Änderungsgesetz beschlossen.• Die geänderte Regelung zur Beitragsfreiheit tritt in Kraft.	<p>20.03.2019</p> <p>09 bis 12/2019</p> <p>ab 01.08.2020</p>
--	--	--

- d) Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte fachlich nachvollzogen werden können.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in den Kindertageseinrichtungen

Grundsätzliche Qualitätskriterien für die Schaffung eines guten Fachkraft-Kind-Schlüssels, die der Verbesserung der Strukturqualität dienen:

- Berücksichtigung der Zusammensetzung des Fachkraft-Kind-Schlüssels aus der Fachkraft-Kind-Relation, Stellenanteilen für mittelbare pädagogische Arbeit sowie aus Stellenanteilen für Ausfallzeiten
- Berücksichtigung des Anteils für Leitungsaufgaben
- Berücksichtigung der Empfehlungen für die Fachkraft-Kind-Relation bei Kleinkindern vom 13. Lebensmonat bis Vollendung des dritten Lebensjahres bei 1:4, bei Kindern von drei Jahren bis Schuleintritt bei 1:9 (vgl. Viernickel/Fuchs-Rechlin 2015, in: Zwischenbericht von Bund und Ländern und Erklärung der Bund-Länder-Konferenz 2016, S. 44)
- Berücksichtigung der Empfehlungen zum Umgang mit Minderungszeiten:
- Veranschlagung eines mittleren Stellenanteils von 15 Prozent für Ausfallzeiten (vgl. Viernickel/Fuchs-Rechlin 2015, in: Zwischenbericht von Bund und Ländern und Erklärung der Bund-Länder-Konferenz 2016, S. 44)
- Orientierung am Personalschlüssel im bundesweiten Durchschnitt von 1:8,5 in Kindertageseinrichtungen in Gruppen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (inklusive des Stundenvolumens für Leitungsaufgaben; vgl. Bildungsbericht 2018, Tab. C4-12)

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Schaffung der Voraussetzungen für eine praxisintegrierte Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher in Thüringen

Grundsätzliche Qualitätskriterien bei der Gewinnung und Sicherung von Fachkräften unter dem Aspekt der Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags:

- Es besteht ein Zusammenhang von Qualifikation und damit verbundener Kompetenzen, Haltung und Professionalität von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen (vgl. Zwischenbericht 2016 von Bund und Ländern und Erklärung der Bund-Länder-Konferenz, Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern, S. 26).
- Eine praxisintegrierte Ausbildung beachtet vorrangig das Kriterium, unmittelbare Praxiserfahrungen im theoriegeleiteten Kontext zu reflektieren und so den Kompetenzerwerb durch professionelle praktische Anleitung in der Kindertageseinrichtung zu verknüpfen. Der Lernort Praxis ist ein unverzichtbares Element der Ausbildung der Fachkräfte.

- Durch praxisintegrierte Ausbildungen sollen zukünftige Fachkräfte bereits durch eine enge Verzahnung von Theorie und Praxis, neben personalen Kompetenzen im Feld der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung, wichtige Kompetenzen während der Ausbildung für die pädagogische Arbeit mit Kindern, mit Eltern und Familien sowie für die institutionelle Vernetzung und Kooperation im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe bzw. im Sozialraum der Einrichtung erwerben.
- Die vergütete praxisintegrierte Ausbildung erfüllt das Kriterium, die Gewinnung von zusätzlichen Bewerberschichten und damit potenziellen Fachkräften zu ermöglichen, fördert Weiterqualifizierung (auch von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern) und die Durchlässigkeit als Angebot zum Quereinstieg in das Berufsfeld Kindertagesbetreuung. Dies wird im Rahmen einer Evaluation mit den beteiligten Fachschulen erfasst.
- Im Rahmen des Modellprojekts werden an den drei teilnehmenden Fachschulen durch die praxisintegrierte Ausbildung zusätzlich zur konsekutiven Vollzeitausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher (in 2018/2019 lt. Schuljahresstatistik 113 Auszubildende) 61 Fachschülerinnen/Fachschüler im Schuljahr 2019/2020 aufgenommen und im Schuljahr 2020/2021 weitere 60.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Unterstützung von Kindertageseinrichtungen, um auf komplexe Bedarfe von Kindern und Familien aufgrund des Vorhandenseins von soziokulturellen und sozioökonomischen Herausforderungen oder diversen pluralen Lebenslagen der Familien bedarfssensibel und multiprofessionell zu reagieren

Grundsätzliche Qualitätskriterien, um inhaltlichen Herausforderungen bedarfssensibel und multiprofessionell zu begegnen:

- Qualität ist vielfältig und dynamisch. Sie bedarf entsprechender Personalausstattung und Qualifizierung der Fachkräfte bis hin zur räumlichen Gestaltung einer vorurteilsbewussten Spiel- und Lernumgebung, die maßgeblich Entwicklungs- und Bildungsprozesse der Kinder beeinflusst. Die Orientierung lehnt sich u. a. an folgenden Qualitätsstandards für die Ebene der multiprofessionellen Teams (vgl. Heimlich/Ueffing 2018, Leitfaden für inklusive Kindertageseinrichtungen, Bestandsaufnahme und Entwicklung, WiFF Expertise) an:
 - personelle Ausstattung und Qualifikation der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
 - Leitung der Kindertageseinrichtung
 - Organisation der Teamarbeit
 - Entwicklung der Teamarbeit
 - Fort- und Weiterbildung für Inklusion
- Hinsichtlich der Fortbildungsstrategie findet das ökologische Mehrebenenmodell der Inklusionsentwicklung mit fünf Ebenen der Qualitätsentwicklung und fachlicher Kriterien Beachtung:
 - Kinder mit individuellen Bedürfnissen
 - inklusive Spiel- und Lernsituationen
 - multiprofessionelle Teams
 - inklusive Einrichtungskonzeption

→ Vernetzung mit dem Umfeld (Potenziale im Sozialraum) (vgl. Heimlich/Ueffing 2018, Leitfaden für inklusive Kindertageseinrichtungen, Bestandsaufnahme und Entwicklung, WiFF Expertise)

- Inklusive Pädagogik wird konzeptionell verankert und praktisch umgesetzt.
- Die Zusammenarbeit mit Familien soll bedarfssensibel ausgerichtet sein.
- Als praxiserprobtes Instrument wird die fachliche Orientierung am Index für Inklusion in Kindertageseinrichtungen (vgl. Booth et al. 2006, Index for Inclusion/ Index für Inklusion in Kindertageseinrichtungen GEW 2015) empfohlen (Projekt „kita inklusive“ 2017). Er dient als Praxis- und Orientierungshilfe, Handreichung und (Selbst-) Evaluationsinstrument zur Entwicklung inklusiver Kindertageseinrichtungen. Er folgt den Kriterien: Inklusive Kulturen – Werte und Haltungen entfalten (Gemeinschaft bilden, inklusive Werte verankern), inklusive Strategien – Strukturen, Konzepte und Leitlinien etablieren (eine Einrichtung für alle entwickeln, Vielfalt als Ressource nutzen), inklusive Praxis – Potenziale nutzen, Umsetzung gestalten (Spiel und Lernen gestalten, Ressourcen mobilisieren). Dazu zählt die Umsetzung der drei Schlüsselbegriffe: Barrieren abbauen, Möglichkeitsräume schaffen und Vielfalt stärken (vgl. ebd., S. 18).
- Die Qualitätsentwicklung und -sicherung sollte durch die Prozessbegleitung in Form von Fachberatung gewährleistet werden.
- Es werden bis zu 100 Einrichtungen mit zusätzlichen personellen und sächlichen Ressourcen gefördert.
- Es erfolgt eine wissenschaftliche Begleitung und Evaluation des Modellprojekts zur nachhaltigen Sicherung der Umsetzung inklusiver Pädagogik.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Entlastung der Eltern durch finanzielle Unterstützung und Minimierung der Barrieren der Teilhabe für Kinder an Angeboten der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung aufgrund sozioökonomischer Herausforderungen von Familien

Grundsätzliche Qualitätskriterien, die bei der Umsetzung des Ziels prioritär sind:

- Allen Kindern wird die Möglichkeit gegeben, eine Kindertageseinrichtung zu besuchen, unabhängig von der finanziellen Lebenslage der Eltern. Weitere 19.000 Kinder können von der Regelung profitieren.
- Soziale Gerechtigkeit ermöglicht gleichwertige Teilhabe aller Kinder.
- Alle Kinder haben Anspruch auf Bildung in einer Kindertageseinrichtung und damit verbundenen Kompetenzerwerb.
- Barrieren der Teilhabe aufgrund sozioökonomischer Herausforderungen von Familien werden minimiert.
- Bildungs- und Entwicklungschancen von Kindern werden in Form der zur Verfügung stehenden Beratungs- und Bildungsangebote für sie und die Familien unterstützt.
- Durch die Vernetzung von Kindertageseinrichtungen mit anderen Institutionen des Sozialraumes können Synergieeffekte zur verbesserten Teilhabe von Kindern führen, die bisher noch nicht am Kindertagesbetreuungsangebot teilgenommen haben.

III. Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG anhand möglichst vergleichbarer Kriterien

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG (s. auch Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder, **Anlage 2**).

1.1. Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in den Kindertageseinrichtungen

1.1.1 Allgemeine Bedeutung im handlungsfeldbezogenen Kontext

Als ein häufig untersuchtes Merkmal der Strukturqualität von Kindertageseinrichtungen gilt die Fachkraft-Kind-Relation, da sie eines von drei zentralen Merkmalen im sogenannten Eisernen Dreieck der Strukturqualität darstellt. Dabei werden diejenigen strukturellen Merkmale identifiziert, bei denen ein stabiler und bedeutsamer Zusammenhang mit Aspekten der Prozessqualität und der kindlichen Entwicklung nachgewiesen werden konnte (vgl. Viernickel/Schwarz 2009, Schlüssel zu guter Bildung, Erziehung und Betreuung – Wissenschaftliche Parameter zur Bestimmung der pädagogischen Fachkraft-Kind-Relation, S. 2).

Sowohl im Wirtschafts- bzw. industriellen Kontext als auch in sozial- und frühpädagogischen Feldern wird Strukturqualität beschrieben als materieller Rahmen und personelle Ressource, in dem die Organisation arbeitet. Sie beinhaltet sowohl rechtliche, organisatorische und soziale Rahmenbedingungen als auch finanzielle, personelle und materielle Ausstattungsmerkmale (ebd.). Bereits 1998 beschrieb Tietze in seiner „Untersuchung zur pädagogischen Qualität in deutschen Kindergärten“ unter Strukturqualität in frühpädagogischen Institutionen in der Regel situationsabhängige, zeitlich stabile Rahmenbedingungen der Kindergruppe und der Tageseinrichtung, innerhalb derer sich Prozessqualität als der dynamische Aspekt pädagogischer Qualität vollzieht und von denen Prozessqualität beeinflusst wird (vgl. Tietze u. a., 1998, a. a. O., S. 22).

Studien zur institutionellen Bildung, Betreuung und Erziehung belegen als strukturelle Merkmale: die Fachkraft-Kind-Relation, die Gruppengröße, die Qualifikation und Berufserfahrung des pädagogischen Personals, die Kontinuität/Stabilität des pädagogischen Personals bzw. das Ausmaß der Fluktuation, das Raumangebot bzw. Aspekte der zur Verfügung stehenden Zeiten für Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Tätigkeiten sowie für Aufgaben, die keine direkte pädagogische Tätigkeit mit den Kindern umfassen (Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit) sowie das Einkommen des pädagogischen Personals (vgl. Viernickel/Schwarz 2009, Schlüssel zu guter Bildung, Erziehung und Betreuung – Wissenschaftliche Parameter zur Bestimmung der pädagogischen Fachkraft-Kind-Relation, S. 10).

Da einige dieser Merkmale besonders stabile Zusammenhänge mit der Qualität pädagogischer Prozesse und kindlichen Entwicklungsergebnissen aufweisen, findet der Begriff des „Eisernen Dreiecks der Strukturqualität“ Verwendung (zuerst Phillips, 1987, a. a. O.). Dazu gehören konkret der Fachkraft-Kind-Schlüssel, die Gruppengröße und die Ausbildung des frühpädagogischen Fachpersonals.

1.1.2 Fachlicher Kriteriendiskurs

„Der Fachkraft-Kind-Schlüssel ist ein wesentlicher Aspekt der pädagogischen Arbeit der Fachkräfte mit den Kindern, in der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern sowie für die notwendige mittelbare pädagogische Arbeit und Leitungsverantwortung in der Kindertagesbetreuung. Anzustreben sind daher flächendeckend gesicherte Grundlagen mit guten personellen Rahmenbedingungen.“ (JFMK, Communiqué „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“, 2014, S. 4). Ausgehend von diesem Aspekt, sieht Thüringen darin die Bedeutung des Handlungsfeldes für die Sicherung und Weiterentwicklung einer guten Kindertagesbetreuung. Durch zwei gezielte Maßnahmen im Handlungsfeld 2 wird eine Anhebung des Fachkraft-Kind-Schlüssels insgesamt erfolgen. Um dies nachzuvollziehen, ist folgende Begriffsklärung nötig. Nach der Expertise von Viernickel/Fuchs-Rechlin (2015) ist der sogenannte Fachkraft-Kind-Schlüssel eine rechnerische Größe und besteht aus dem Vollzeitbetreuungsäquivalent von angestelltem Personal/Erzieherinnen und Erziehern/pädagogischen Fachkräften zu (gebuchten) Betreuungsstunden der Kinder (vgl. Viernickel/Fuchs-Rechlin 2015, Fachkraft-Kind-Relationen und Gruppengrößen in Kindertageseinrichtungen. Grundlagen, Analysen, Berechnungsmodell, in: Viernickel/Fuchs-Rechlin/Strehmel/Preissing/Bensel/Haug-Schnabel: Qualität für alle. Wissenschaftlich begründete Standards für die Kindertagesbetreuung, S. 11-130). Hingegen beschreibt die Fachkraft-Kind-Relation/Personal-Kind-Relation das reale Verhältnis von pädagogischen Fachkräften/pädagogisch tätigem Personal zu anwesenden Kindern in der direkten pädagogischen Arbeit. Ein weiterer relevanter Begriff ist die mittelbare pädagogische Arbeitszeit. Bei dieser handelt es sich um die Arbeitszeit, die für pädagogische Aufgaben außerhalb der direkten pädagogischen Arbeit mit den Kindern aufgewendet wird (u. a. Dokumentationen, Entwicklungsgespräche, Teamsitzungen, Kooperationskontakte, Qualitätsentwicklung).

Die vierte bedeutsame Säule bilden die sogenannten Ausfallzeiten. Dies sind Zeiten, in denen das pädagogische Personal aufgrund von Urlaub, Krankheit und Weiterbildungsaktivitäten nicht für pädagogische Aufgaben verfügbar ist (vgl. ebd.). Sie sind eine der maßgeblichen Voraussetzungen dafür, dass pädagogisch Tätige in Kindertageseinrichtungen ihren professionellen Auftrag der Bildung, Erziehung und Betreuung umsetzen können.

Resümierend ist demnach festzustellen, dass der Fachkraft-Kind-Schlüssel aus der Fachkraft-Kind-Relation, aus Stellenanteilen für mittelbare pädagogische Arbeit sowie aus Stellenanteilen für Ausfallzeiten resultieren und darauf abzielend bei der Berechnung des Personalbedarfs berücksichtigt werden muss.

Analytisch betrachtet, erfolgt nun im Zusammenhang der vorgesehenen Maßnahmen in Thüringen eine diskursive Auseinandersetzung der fachlichen Parameter, die als Ausgangsbasis für die Bestimmung der Handlungsziele dienen.

Bezugnehmend auf die bisherigen Ausführungen bezieht sich die Fachkraft-Kind-Relation auf den berechneten Anteil der Jahresarbeitszeit der pädagogischen Fachkräfte, die ihnen für die unmittelbare Arbeit mit den Kindern zur Verfügung steht (vgl. Viernickel/Schwarz 2009, Schlüssel zu guter Bildung, Erziehung und Betreuung – Wissenschaftliche Parameter zur Bestimmung der pädagogischen Fachkraft-Kind-Relation, S. 9). Zudem wirkt sie auf die Arbeitssituation und damit auch auf die Gesundheit des pädagogischen Personals. Im Vergleich zum Fachkraft-Kind-Schlüssel beschreibt die Fachkraft-Kind-Relation ein ungünstigeres Verhältnis von Erzieherin/Erzieher zu Kindern. Die Berechnung der Fachkraft-Kind-Relation aus dem Fachkraft-Kind-Schlüssel erfolgt auf der Grundlage des ermittelten Anteils an unmittelbarer pädagogischer Arbeit. Zur Verdeutlichung der Auswirkung der Ausfallzeiten und der Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit auf die Fachkraft-Kind-Relation werden in der nachfolgenden Tabelle für einen Personalschlüssel (= Fachkraft-Kind-Schlüssel) von 1:10 die entsprechenden Fachkraft-Kind-Relationen für unterschiedliche Anteile unmittelbarer pädagogischer Arbeit berechnet (vgl. ebd.)

Anteil unmittelbarer pädagogischer Arbeit				
	75%	67%	61%	58%
Personalschlüssel	1:10	1:10	1:10	1:10
Jahresarbeitszeit	100%	100%	100%	100%
Berechnete Fachkraft-Kind-Relation	0,75:10	0,67:10	0,61:10	0,58:10
Fachkraft-Kind Relation	1:13,3	1:14,9	1:16,4	1:17,2

Abb.: eigene Darstellung nach Viernickel/Schwarz 2009, Schlüssel zu gute Bildung, Erziehung und Betreuung, S. 9, Tabelle 4

In Thüringen liegt der Anteil für die unmittelbare pädagogische Arbeit bei 75 v. H., der Anteil für Minderungszeiten dementsprechend bei 25 v. H. Im bundesweiten Vergleich liegt Thüringen damit bereits in einem guten Bereich. Bundesweiten Studien zufolge gibt es in vielen Einrichtungen keine Zeitanteile für mittelbare pädagogische Arbeit, die vertraglich festgelegt bzw. anderweitig geregelt sind (vgl. Tietze et al. 2008, Evaluierung der Personalausstattung in Kindertageseinrichtungen sowie Struktur und Angebote der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Sachsen. Abschlussbericht Sächsisches Staatsministerium für Soziales; Bock-Famulla 2008, Länderreport Frühkindliche Bildungssysteme; Viernickel/Fuchs-Rechlin 2015, Fachkraft-Kind-Relationen und Gruppengrößen in Kindertageseinrichtungen. Grundlagen, Analysen, Berechnungsmodell, in: Viernickel/Fuchs-Rechlin/Strehmel/Preissing/Bensel/Haug-Schnabel: Qualität für alle. Wissenschaftlich begründete Standards für die Kindertagesbetreuung).

Die für erforderlich gehaltenen Zeitkontingente variieren nach Viernickel/Fuchs-Rechlin je nach Befragten-Gruppe oder Analyseansatz zudem recht stark: 4,2 Std./Woche bis 9 Std./Woche; z. T. wurden nicht alle Aufgabenbereiche abgefragt (vgl. Viernickel/Fuchs-Rechlin 2015, Fachkraft-Kind-Relationen und Gruppengrößen in Kindertageseinrichtungen. Grundlagen, Analysen, Berechnungsmodell, in: Viernickel/Fuchs-Rechlin/Strehmel/Preissing/Bensel/Haug-Schnabel: Qualität für alle. Wissenschaftlich begründete Standards für die Kindertagesbetreuung, S. 40).

Die vom Sächsischen Staatsministerium in Auftrag gegebene Studie zur Evaluierung der Personalausstattung in Kindertageseinrichtungen kommt zu der Empfehlung, mindestens 10 v. H. „kinderdienst-freie“ Zeiten für Erzieherinnen und Erzieher bereitzustellen, die insbesondere „Zeiten für Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit, die Beobachtung und Dokumentation von Entwicklungsprozessen sowie Teamsitzungen mit pädagogischen Inhalten“ betreffen (Tietze et al., 2008, Evaluierung der Personalausstattung in Kindertageseinrichtungen sowie Struktur und Angebote der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Sachsen. Abschlussbericht Sächsisches Staatsministerium für Soziales, S. 164). Ebenso wurde festgestellt, dass Berechnungen und Empfehlungen für die Berücksichtigung von Ausfallzeiten von verschiedener Seite zwischen 15,4 v. H. der wöchentlichen regelmäßigen Arbeitszeit (vgl. Viernickel et al., 2013: Schlüssel zu guter Bildung, Erziehung und Betreuung. Bildungsaufgaben Zeitkontingente und strukturelle Rahmenbedingungen in Kindertageseinrichtungen) und 20 v. H. (vgl. Paritätischer Gesamtverband, 2008; Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtsverbände im Land Brandenburg, 2012) schwanken. Im Zwischenbericht des Bundes (2016) bestätigen Viernickel/Fuchs-Rechlin die Summe, dass zwischen 14 v. H. und 18 v. H. der Soll-Arbeitstage angesetzt werden und geben demnach 15 v. H. als Orientierungswert an (vgl. Viernickel/Fuchs-Rechlin 2015, Fachkraft-Kind-Relationen und Gruppengrößen in Kindertageseinrichtungen. Grundlagen, Analysen, Berechnungsmodell, in: Viernickel/Fuchs-Rechlin/Strehmel/Preissing/Bensel/Haug-Schnabel: Qualität für alle. Wissenschaftlich begründete Standards für die Kindertagesbetreuung, S. 24). Bock-Famulla (2008) konstatiert insgesamt 25 v. H. für die mittelbare pädagogische Arbeit zusammen mit den Abzügen für Urlaub, Krankheit und Fortbildung, verbunden mit dem Hinweis, dass ein Gesamtanteil von 25 v. H. als absolutes Minimum betrachtet werden muss (vgl. Bock-Famulla 2008, Länderreport Frühkindliche Bildungssysteme). Dieser ist in Thüringen derzeit gegeben.

Zum fachlichen Diskurs gehört auch die Betrachtung der Zusammenhänge und Wirkungen von Merkmalen der Strukturqualität in Kindertageseinrichtungen, der in den Einrichtungen realisierten Prozessqualität und dem Verhalten und der Entwicklung der dort betreuten Kinder, die in zahlreichen empirischen Studien untersucht worden sind.

Aus diesen wissenschaftlichen Untersuchungen hergeleitete Empfehlungen für die Fachkraft-Kind-Relation markieren Richtgrößen, die für die Herstellung pädagogischer Qualität in der frühen Bildung von Relevanz sind.

Allesamt orientieren sich diese am Alter der Kinder. Sie bestätigen, dass günstige Fachkraft-Kind-Relationen zu einem Anstieg bildungsbezogener Aktivitäten und häufigeren Interaktionen zwischen pädagogisch Tätigen und Kindern führen können, die als entwicklungsstimulierend und bildungsanregend gelten (vgl. Viernickel et al. 2013: Schlüssel zu guter Bildung, Erziehung und Betreuung. Bildungsaufgaben Zeitkontingente und strukturelle Rahmenbedingungen in Kindertageseinrichtungen). Viernickel weist weiter darauf hin, dass in diesen Studien zwischen globaler Prozessqualität und dem Fachkraft-Kind-Schlüssel sowohl in älteren als auch jüngeren Untersuchungen Zusammenhänge gefunden werden (vgl. Cost Quality and Outcomes Study; National Child Care and Staffing Study; Bigras et al., 2010; Dowsett et al., 2008; Gerber et al., 2007, a. a. O.).

Konkret heißt das: Je günstiger die Fachkraft-Kind-Relation, desto besser die globale Prozessqualität (u. a. positivere pädagogische Interaktionen, mehr bildungsanregende Impulse, Aktivitäten und räumlich-materiale Arrangements). Das bedeutet, dass pädagogische Fachkräfte, die für weniger Kinder zuständig sind, ein positiveres Interaktionsverhalten zeigen, wie Sensibilität, Zugewandtheit, Fürsorglichkeit und Wärme, positiver Affekt, Ermutigung, Respekt für kindliche Autonomiewünsche (vgl. Viernickel/Fuchs-Rechlin 2016, Handlungsfeld 3: Fachkraft-Kind-Schlüssel in Zwischenbericht 2016 von Bund und Ländern und Erklärung der Bund-Länder-Konferenz, Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern, S. 35). Dies gilt sowohl für Verhaltensweisen, die den Aufbau einer sicheren emotionalen Beziehung befördern (Sensibilität, Zugewandtheit, Fürsorglichkeit und Wärme, positiver Affekt), als auch für Verhaltensweisen, die die Autonomie und Selbstwirksamkeit der Kinder unterstützen (Ermutigung, Respekt für kindliche Autonomiewünsche).

1.1.3 Ausgangslage im Handlungsfeld 2 und Handlungsbedarf

Die Ausgangslage im Freistaat Thüringen ist bereits gekennzeichnet durch Qualitätsmerkmale, die das Potenzial bieten, den Fachkraft-Kind-Schlüssel weiter auszubauen und somit die Qualität in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln. Wie bereits in der allgemeinen Beschreibung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in Thüringen dargestellt, gibt es im Freistaat eine Freistellung für die Leitungstätigkeiten in Kindertageseinrichtungen und die Regelung zu Minderungszeiten (mittelbare pädagogische Arbeitszeit plus Abwesenheitszeiten des Personals und durch Urlaub und Krankheit).

Konkret bildet es sich wie folgt ab: Die Leitungstätigkeit wird bei der Ermittlung des Personalbedarfs nach § 16 Absatz 4 ThürKitaG mit zusätzlichen Arbeitskraftanteilen im Umfang von 0,01 VzÄ je betreutem Kind berücksichtigt, mindestens jedoch im Umfang von 0,2 VzÄ und maximal im Umfang von 1,5 VzÄ je Kindertageseinrichtung. In der bundesweiten Gegenüberstellung zeigt sich dies als überdurchschnittlich.

Im Weiteren sind die im Mindestpersonalschlüssel enthaltenen Minderungszeiten ein wesentliches Qualitätsmerkmal, über das sich die faktische Situation vor Ort realitätsgerecht abbildet (Krankheit, Urlaub, Elterngespräche etc.). Da diese Regelung vor Ort von den Beschäftigten oft als vordringlicher angesehen wird als die Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation, möchte Thüringen genau an dieser Stelle ansetzen und eine Verbesserung bezüglich der anrechenbaren Minderungszeiten realisieren. Der bisher angesetzte prozentuale Anteil setzt sich zusammen aus 15 v. H. für die Abdeckung der Ausfallzeiten durch Urlaub und Krankheit sowie 10 v. H. für die fachliche Arbeit außerhalb der Gruppen.

Ebenfalls in der Ausgangsbeschreibung dargestellt, zeigt sich die Fachkraft-Kind-Relation im Gesetz. Laut aktuell gültigen Regelungen des ThürKitaG ist die notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte in Thüringen im Sinne des § 16 Absatz 2 ThürKitaG gewährleistet, wenn eine pädagogische Fachkraft zeitgleich regelmäßig nicht mehr als

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

1. vier Kinder im Alter bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres,
2. sechs Kinder im Alter zwischen dem vollendeten ersten und vor Vollendung des zweiten Lebensjahres,
3. acht Kinder im Alter zwischen dem vollendeten zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres,
4. zwölf Kinder im Alter zwischen dem vollendeten dritten und vor Vollendung des vierten Lebensjahres,
5. 16 Kinder im Alter nach der Vollendung des vierten Lebensjahres bis zur Einschulung oder
6. 20 Kinder der Klassenstufe eins bis vier

betreut.

Mit dem Verweis auf aktuelle Studien (z. B. AUQA-Studie 2014, Arbeitsplatz und Qualität in Kitas, Ergebnisse einer bundesweiten Befragung; Studie zu Strukturqualität und ErzieherInnengesundheit in Kindertageseinrichtungen, STEGE 2012), die belegen, dass sich vier von fünf Kita-Leitungen und 70 v. H. der pädagogischen Fachkräfte am Rande der Belastungsgrenze bewegen und Thüringen im bundesweiten Vergleich (vgl. Bildungsbericht 2018, S. 79) noch immer unter dem Durchschnitt liegt, ist es daher Ziel, eine weitere Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels zu erreichen.

Der Bildungsbericht 2018 berechnet beim Personalschlüssel 2017 für Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt bundesweit einen Median von 1:8,5 und für Thüringen 1:10,7. Darin berücksichtigt ist ein Stundenvolumen für Leitungsaufgaben (vgl. Bildungsbericht 2018, S. 79, Tab C4-12web).

Land	Gruppen mit einer Altersspanne von bis zu 3 Jahrgängen		Gruppen mit einer Altersspanne von mehr als 3 Jahrgängen			Gruppen für Kinder zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt ¹⁾
	Mit ausschließlich unter 3-Jährigen	Mit ausschließlich unter 4-Jährigen	Mit Kindern aller Altersgruppen	Mit Kindern ab 2 Jahren		
				Mit 1 oder 2 2-Jährigen	Mit 3 und mehr 2-Jährigen	
Median (Vollzeitbeschäftigungsäquivalent : Ganztagsinanspruchnahmeäquivalente)						
2017						
Deutschland	4,0	4,1	6,1	7,8	7,2	8,5
Westdeutschland	3,4	3,7	5,5	7,6	7,0	7,9
Ostdeutschland	5,6	6,7	8,5	10,3	9,4	11,0
Baden-Württemberg	3,0	3,1	5,0	6,9	6,2	6,8
Bayern	3,6	3,7	5,5	8,0	7,7	8,1
Berlin	5,5	5,9	7,4	8,0	8,1	8,0
Brandenburg	5,5	6,4	8,2	9,8	9,3	10,2
Bremen	3,1	3,2	4,8	7,0	6,1	7,1
Hamburg	4,7	4,7	6,3	7,5	7,2	7,6
Hessen	3,6	3,9	6,4	8,8	7,8	8,9
Mecklenburg-Vorpommern	5,7	7,0	10,4	12,1	11,0	12,5
Niedersachsen	3,6	3,8	5,4	7,6	6,8	7,5
Nordrhein-Westfalen	3,4	3,6	5,6	7,3	7,0	8,2
Rheinland-Pfalz	3,3	4,4	5,8	7,9	7,2	8,1
Saarland	3,6	3,7	5,9	9,1	6,7	8,9
Sachsen	5,9	7,1	9,6	11,3	9,8	11,8
Sachsen-Anhalt	5,6	6,5	8,3	10,2	9,2	10,5
Schleswig-Holstein	3,4	3,6	5,2	7,9	6,2	7,7
Thüringen	5,1	6,9	9,0	9,9	9,3	10,7

Abb.: Auszug aus dem Bildungsbericht 2018, Tab. C4-12web

Wichtig ist an dieser Stelle der Hinweis, dass in Thüringen 2018 mit der Novellierung des ThürKitaG die Fachkraft-Kind-Relation auf den oben beschriebenen Stand erhöht wurde und daher dazu noch keine aktuellen statistischen Berechnungen aus dem Jahr 2018 vorliegen. Auch wenn dadurch wiederum eine Erhöhung des Personalschlüssels erzielt wurde, signalisiert die dargestellte Ausgangssituation Handlungsbedarf mit dem Ziel, vorhandene Qualität zu sichern und weiterzuentwickeln. Dies erfordert im Hinblick auf eine gute Kindertagesbetreuung, den Fachkraft-Kind-Schlüssel insgesamt zu verbessern. Konkret bedarf es einer Veränderung der Fachkraft-Kind-Relation als auch einer Veränderung in dem sich für alle Altersstufen wirksam zeigenden prozentualen Anteil der Minderungszeiten.

1.1.4 Maßnahmen und Entwicklungsziele im Handlungsfeld 2 in Thüringen

Empirische Forschungen belegen, dass bei der Umsetzung der Maßnahmen wichtig ist, dass die administrative Umsetzung auf unterschiedliche Weise erfolgen kann. So hängt die konkrete Ausgestaltung immer von länderspezifischen Bedingungen und konkreten Satzungen der Kommunen ab. In Abhängigkeit von dieser jeweiligen Ausgangslage kann die Erreichung einer als angemessen betrachteten Fachkraft-Kind-Relation nur schrittweise sowie in Orientierung an dem zur Verfügung stehenden Fachkräfteangebot und den finanziellen Ressourcen erfolgen (vgl. Viernickel/ Fuchs-Rechlin 2015, Fachkraft-Kind-Relationen und Gruppengrößen in Kindertageseinrichtungen. Grundlagen, Analysen, Berechnungsmodell, in: Viernickel/Fuchs-Rechlin/Strehmel/Preissing/Bensel/Haug-Schnabel: Qualität für alle. Wissenschaftlich begründete Standards für die Kindertagesbetreuung, S. 24 f.).

Eine solche schrittweise Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation wurde in Thüringen bereits in der Altersstufe der Drei- bis Vierjährigen von 1:16 auf 1:14 zum 1. August 2018 und auf 1:12 zum 1. August 2019 realisiert. Nach diesen Erhöhungen wird mit der ersten von zwei geplanten Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG im Handlungsfeld 2 der Bereich der älteren Kinder zwischen dem vollendeten vierten bis zum vollendeten fünften Lebensjahr fokussiert. Die geplante Maßnahme sieht vor, dass dann ab dem Schuljahr 2020 eine pädagogische Fachkraft 14 Kinder statt wie bisher 16 Kinder betreut.

Der bisher angesetzte prozentuale Anteil aus 15 v. H. für die Abdeckung der Ausfallzeiten durch Urlaub und Krankheit und 10 v. H. für die fachliche Arbeit außerhalb der Gruppen wird ebenfalls verändert. Die bisher im Rahmen der Berechnung des Fachkraft-Kind-Schlüssels berücksichtigten Minderungszeiten von insgesamt 25 v. H. werden auf 28 v. H. erhöht. Hierzu wurde bereits ein Gesetzesentwurf zur Änderung der entsprechenden Regelungen im ThürKitaG eingebracht. Dabei wird der prozentuale Anteil für die Absicherung der Ausfallzeiten durch Urlaub und Krankheit auf 18 v. H. erhöht.

1.2 Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Schaffung der Voraussetzungen für eine praxisintegrierte Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher in Thüringen

1.2.1 Allgemeine Bedeutung im handlungsfeldbezogenen Kontext

Das Berufsfeld Kindertagesbetreuung erlebt derzeit ein enormes Wachstum. Das Personal in Kindertageseinrichtungen erreicht dabei einen neuen Höchststand: Seit Erscheinen des Fachkräftebarometers Frühe Bildung 2014 ist die Zahl des tätigen Personals erneut um 56.500 auf deutschlandweit insgesamt mehr als 666.000 Beschäftigte, inklusive Verwaltung und Hauswirtschaft, im Jahr 2016 angestiegen. Das bedeutet einen Aufwuchs von etwa 61 v. H. (vgl. Autorengruppe Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2017, im Folgenden abgekürzt Fachkräftebarometer 2017, Kap. 2). Damit zählen Kindertageseinrichtungen zu einem der wachstumsstärksten Arbeitsbereiche in Deutschland, zum anderen befinden sich die beruflichen Qualifikationen und Zugänge in diesem Bereich im Umbruch. Im Communiqué „Frühe Bildung“ heißt es dazu: „Gut ausgebildete und zufriedene Fachkräfte sind das Fundament der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen“ (Communiqué „Frühe Bildung“ 2014, S. 4).

Das Berufsfeld der Kindertagesbetreuung muss daher attraktiv für potenzielle Bewerberinnen und Bewerber sein und die Ausbildung entsprechend den hohen Anforderungen optimiert werden. Hierzu gehört auch, die Kindertageseinrichtungen als Lernort Praxis zu stärken (vgl. Communiqué „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ 2014, S. 4). Dies bezieht den Ausbildungsbereich mit ein. Bundesweit sind durch den enormen Ausbau der Kindertageseinrichtungen auch die Ausbildungskapazitäten in den letzten Jahren stark erhöht worden. Dies trifft insbesondere auf die Fachschulen für Sozialpädagogik zu, wo seit dem Schuljahr 2007/2008 die Anzahl der Fachschülerinnen und Fachschüler im ersten Ausbildungsjahr in der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung von knapp 21.000 auf rund 36.000 im Jahr 2014/15 gestiegen ist (vgl. Fachkräftebarometer 2017). So finden in den letzten Jahren einerseits Professionalisierungsprozesse in der Aus-, Fort- und Weiterbildung statt, andererseits haben sich zahlreiche hochschulische Studiengänge für den Bereich der Erziehung und Bildung in der Kindheit etabliert.

Des Weiteren kommen über diverse „Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger“-Programme wie auch berufsbegleitende bzw. berufsintegrierende Ausbildungen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in das Feld, die über keine einschlägige, der Ausbildung als Erzieherin/Erzieher zugrunde liegende pädagogische Qualifikation und Berufserfahrung verfügen. Durch diese veränderte Ausgangslage bedurfte es daher struktureller Veränderungen, auch um neue Zielgruppen für die Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher zu erschließen. Es wurden berufsbegleitende Teilzeitausbildungen gestärkt und praxisintegrierte bzw. praxisoptimierte Ausbildungsformate an den Fachschulen eingerichtet. Neue Entwicklungen zeichnen sich ebenso auf der inhaltlichen und didaktischen Ebene ab (vgl. König/Kratz/Stadler/Uihlein 2018, Aktuelle Entwicklungen in der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen für Sozialpädagogik Organisationsformen, Zulassungsvoraussetzungen und Curricula – eine Dokumentenanalyse, S. 8). So wurde 2012 auf Basis des kompetenzorientierten Qualifikationsprofils (vgl. KMK 2011) eine Entwurfsfassung für einen kompetenzorientierten länderübergreifenden Lehrplan (vgl. LOAG 2012)

erarbeitet, an dem sich die länderspezifischen Lehrpläne in ihrer Ausgestaltung orientieren. Auf Grundlage dessen wird der Ausbildungspraxis damit sehr viel mehr Orientierung für einen handlungsorientierten Unterricht gegeben als in der Vergangenheit (vgl. ebd.). Zu den klassischen Organisationsformen der Fachschulausbildung zählen die Voll- und die Teilzeitausbildung (vgl. KMK 2017, a. a. O.).

Durch die Einführung neuer Ausbildungsformate gestaltet sich die schulische Ausbildung einerseits flexibler und ermöglicht andererseits, auch durch die Anstellung in der Praxis, eine monetäre Entlohnung (vgl. König/Kratz/Stadler/Uihlein 2018, Aktuelle Entwicklungen in der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen für Sozialpädagogik Organisationsformen, Zulassungsvoraussetzungen und Curricula – eine Dokumentenanalyse, S. 12).

1.2.2 Fachlicher Kriterien Diskurs

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Qualifikation und die damit verbundenen Kompetenzen, die Haltung und Professionalität der pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen eine zentrale Rolle bei der Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags spielen, leistet die praxisintegrierte Ausbildung einen wertvollen Beitrag. So können von Anfang an Möglichkeitsräume geschaffen werden, unmittelbare Praxiserfahrungen im theoriegeleiteten Kontext zu reflektieren und so den Kompetenzerwerb durch professionelle praktische Anleitung in der Kindertageseinrichtung zu verknüpfen. Damit soll ermöglicht werden, dass zukünftige Fachkräfte bereits durch eine enge Verzahnung von Theorie und Praxis, neben personalen Kompetenzen im Feld der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung, wichtige Kompetenzen während der Ausbildung für die pädagogische Arbeit mit Kindern, mit Eltern und Familien sowie für die institutionelle Vernetzung und Kooperation im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe bzw. im Sozialraum der Einrichtung erwerben. An dieser Stelle wird sowohl die Bedeutung der Orientierungsqualität, der professionellen Begleitung der Auszubildenden in der Praxis sowie der Ausdifferenzierung von Funktionen und Aufgaben innerhalb des Teams als auch die hohe Verantwortung auf der Leitungs- und Trägerebene für Personalentwicklung und Teamqualität deutlich (vgl. Zwischenbericht 2016 von Bund und Ländern und Erklärung der Bund-Länder-Konferenz, Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern, S. 27). Die Praxisanleitung in den Kindertageseinrichtungen ist daher eine zentrale Aufgabe.

Die vergütete praxisintegrierte Ausbildung garantiert Fachschülerinnen und Fachschülern ein regelmäßiges Einkommen, und Berufstätigkeit bzw. Praxis und Ausbildung werden von Anfang an miteinander verknüpft. Die stetige Zunahme solcher Angebote und ihre hohe Inanspruchnahme ermöglichen die Gewinnung von zusätzlichen Fachschülerinnen/Fachschülern und damit potenziellen Fachkräften. Des Weiteren ermöglichen diese Angebote einen Quereinstieg in das Berufsfeld Kindertagesbetreuung. Der Lernort Praxis stellt damit ein unverzichtbares Element für die Ausbildung der Fachkräfte dar.

1.2.3 Ausgangslage im Handlungsfeld 3 und Handlungsbedarf

Auf der Basis der Annahmen des Statistischen Bundesamtes in der aktualisierten 13. Bevölkerungsvorausberechnung wird die Zahl der Kinder im Alter von unter 10,5 Jahren von 7.654.000 im Jahr 2016 um 415.000 Kinder bis zum Jahr 2024 steigen, was einer Zunahme um 5,4 Prozent entspricht. Ab dem Jahr 2022 wird die Altersgruppe der unter 10,5-Jährigen die Grenze von acht Millionen überschreiten (vgl. Rauschenbach/Schilling/Meiner-Teubner 2017, Plätze, Personal, Finanzen – der Kita-Ausbau geht weiter Zukunftsszenarien zur Kindertages- und Grundschulbetreuung in Deutschland, Version 2-2017, S. 10). Das ist eine erhebliche Anzahl in der Summe aller Altersjahre, die erwartungsgemäß deutliche Auswirkungen auf die nachfolgenden Berechnungen haben wird. Es bedeutet, dass nach einer Phase des Rückgangs der jahrgangsspezifischen Größenordnungen bei Kindern vor der Einschulung, die im letzten Jahrzehnt dem raschen Ausbau der U3-Plätze sehr zugute kam, mit dem aktuellen Bevölkerungsanstieg, der in der Summe noch höher ausfallen kann, erhebliche zusätzliche Anstrengungen beim Ausbau der Kindertagesbetreuung verbunden sind. Demnach sind die demografischen Veränderungen ein ebenso relevanter wie unausweichlicher Faktor für die Entwicklung von Zukunftsszenarien für die Kindertages- und Grundschulbetreuung in Deutschland, der unmittelbar Auswirkungen auf die Zahl der Plätze, des Personals und der damit verbundenen Kosten hat.

Statistiken belegen, dass mit dem Wachstum des Berufsfeldes der Kindertagesbetreuung auch ein Anstieg der entsprechenden Ausbildungszahlen wahrzunehmen ist. Doch auch wenn immer mehr Erzieherinnen und Erzieher in immer mehr Fachschulen und Fachakademien für Sozialpädagogik ausgebildet werden, ist die Anzahl der Anfängerinnen und Anfänger einer solchen Ausbildung in den letzten Jahren jedoch nicht mehr nennenswert gestiegen. Somit ist davon auszugehen, dass sich die Anzahl der neu ausgebildeten pädagogischen Fachkräfte ab 2016 vorerst nicht mehr erhöhen wird (vgl. Bildungsbericht 2018, S. 80).

Aus Faktoren, wie z. B. der Zunahme altersbedingter Austritte oder dem weiteren Ausbau von Kindergartenplätzen, die bei einer Abschätzung zukünftiger Personalbedarfe zu berücksichtigen sind, ergibt sich bei in etwa gleichbleibenden Ausbildungszahlen eine Personallücke bis 2025 von mindestens 39.000 Personen, wobei dieser Personalbedarf aufgrund des noch nicht eingerechneten hohen Geburtenanstiegs im Jahr 2016 um bis zu 27.000 Personen weiter steigen könnte (vgl. ebd.).

Ebenso ist zu bedenken, dass die Umsetzung qualitativer Verbesserungen der Personalausstattung, z. B. für Kinder mit erhöhten Förderbedarfen, den Fehlbedarf um weitere bis zu 270.000 Personen steigen lässt, sodass eine Personallücke von bis zu 309.000 Fachkräften bis 2025 entstehen kann. Dabei handelt es sich allerdings um rechnerische Deckungsgrößen, da nicht gewährleistet ist, dass das ausgebildete Personal ortsunabhängig verfügbar ist.

Abb. C4-3: Bedarf an pädagogischem Personal in der Kindertagesbetreuung und Personaldeckung bis 2025

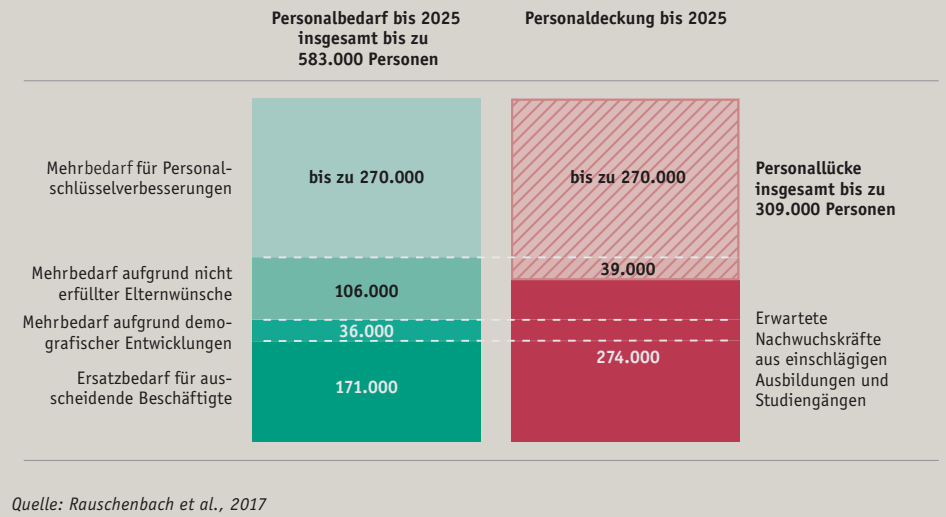


Abb.: Bildung in Deutschland 2018. Ein indikatorengestützter Bericht zur Analyse zu Wirkungen und Erträgen von Bildung. (Bildungsbericht 2018, S. 81)

Werden zudem alle verschiedenen Größenordnungen berücksichtigt, bedeutet es, dass auch der Bedarf an Plätzen aufgrund des demografischen Wandels und der nicht erfüllten Elternwünsche in den drei Altersgruppen bis zum Jahr 2025 im Vergleich zu den bislang verfügbaren Ist-Werten der Jahre 2016/2017 steigt und bis zu 1,2 Mio. Plätze zusätzlich geschaffen bzw. ausgeweitet werden müssen (vgl. Rauschenbach/Schilling/Meiner-Teubner 2017, Plätze. Personal. Finanzen – der Kita-Ausbau geht weiter Zukunftsszenarien zur Kindertages- und Grundschulbetreuung in Deutschland, Version 2-2017, S. 21). Schon diese enorm hohe Zahl zusätzlich zu schaffender Plätze in einem Zeitraum von nicht einmal zehn Jahren konstatiert, dass erhebliche politische Anstrengungen notwendig sind, um diesem Bedarf auch nur annähernd gerecht zu werden. Das gilt umso mehr, wenn auch im Grundschulalter, wie dies gegenwärtig von unterschiedlichen Seiten in Aussicht gestellt wird, ein Rechtsanspruch auf eine ganztägige Betreuung in Horten und Ganztagsgrundschulen eingeführt werden soll.

Dies alles verdeutlicht, dass die gegenwärtigen Ausbildungskapazitäten zur Deckung der zukünftigen Personalbedarfe nicht ausreichen werden. Es bedarf weitergehender Überlegungen, wie sich Fachkräfte gewinnen lassen.

Beschäftigungsumfänge zu erhöhen, um die erwarteten Personalbedarfe decken zu können, dürfte für sich betrachtet keine geeignete Strategie bieten, da die derzeitigen Beschäftigungsumfänge vielfach den gewünschten Umfängen entsprechen.

Vor diesem Kontext testen einige Länder bereits andere Ausbildungsformate, wie berufsbegleitende und praxisintegrierte Ausbildungen. Ebenso bieten die Einführung von Ausbildungsvergütungen, eine verstärkte Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse und damit verbunden eine Steigerung des Anteils an Migrantinnen und Migranten weitere Möglichkeiten (vgl. ebd.).

In der Länderanalyse zu Personalbedarf und -deckung wurde für jedes Bundesland eine Gegenüberstellung des sich abzeichnenden Ersatzbedarfs und der arbeitsfeldrelevanten Ausbildungskapazitäten zur Personaldeckung erstellt (vgl. Rauschenbach/Schilling/Meiner-Teubner 2017, Plätze. Personal. Finanzen – der Kita-Ausbau geht weiter Zukunftsszenarien zur Kindertages- und Grundschulbetreuung in Deutschland, Version 2-2017, S. 54 ff.). Bei der Abschätzung des Personalersatzbedarfs sind drei Faktoren zu berücksichtigen:

- der Übergang in die Rente aus Altersgründen,
- der Übergang in die Rente aufgrund verminderter Erwerbsfähigkeit und
- das vorzeitige dauerhafte Verlassen des Arbeitsfeldes (vgl. ebd., S. 21).

In die Analyse konnten allerdings die Einflüsse demografischer Veränderungen und des zusätzlichen Personalmehrbedarfs, die für den weiteren U3-Ausbau und die ins Auge gefasste Erweiterung des Hort- und Ganztagschulangebots benötigt würden, nicht einfließen, da hierfür die Bevölkerungsvorausrechnungen in den einzelnen Bundesländern fehlen. Es zeigt sich eine prekäre Situation, die alle Länder vor Herausforderungen stellt. Für Thüringen stellt es sich zwar aufgrund der demografischen Auswirkungen nicht so drastisch dar wie in den westlichen Bundesländern, dennoch beläuft sich die Differenz zwischen Absolventinnen/Absolventen im frühpädagogischen Fachschul-/Hochschulbereich und dem ermittelten Personalersatzbedarf nur auf ca. 10,6 v. H. Auf den ersten Blick scheint somit der Personalersatzbedarf aufgrund der zu erwartenden Absolventenanzahl kompensierbar (vgl. ebd., S.62).

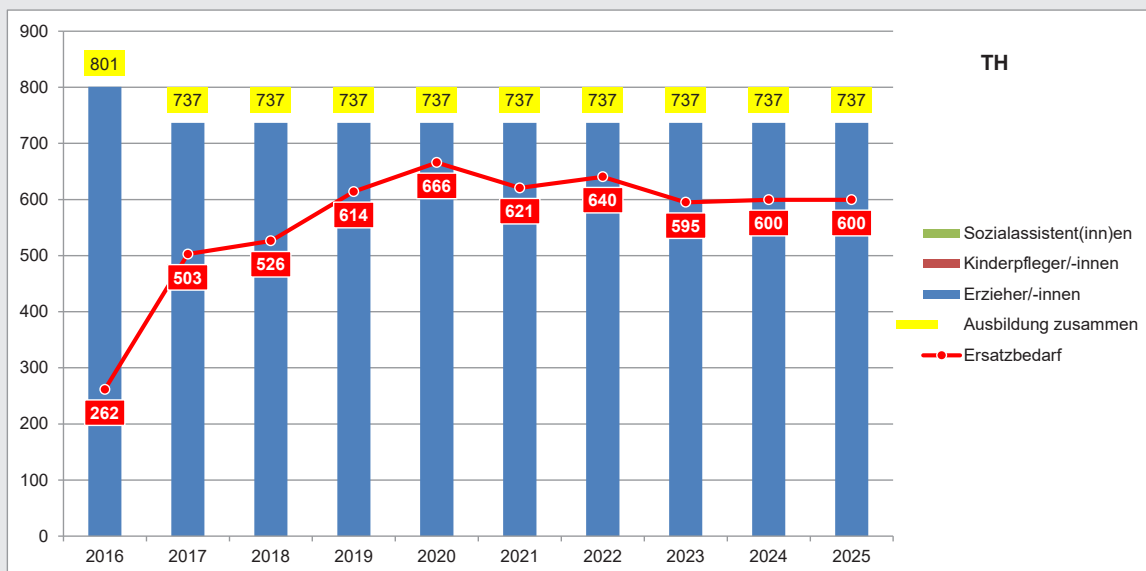


Abb.: Personalersatzbedarf und erwartbare Neuzugänge aus frühpädagogischen Berufs- und Hochschulausbildungen in Thüringen (vgl. Rauschenbach/Schilling/Meiner-Teubner 2017, Plätze. Personal. Finanzen – der Kita-Ausbau geht weiter Zukunftsszenarien zur Kindertages- und Grundschulbetreuung in Deutschland, Version 2-2017, S. 62)

Zu beachten ist an dieser Stelle, dass sich beim Personalbedarf im Unterschied zum Platzbedarf zwei unterschiedliche Einflussgrößen auf die Zukunftsszenarien auswirken: Das ist zum einen der Personalersatzbedarf, der sich vor allem durch den altersbedingten Ausschied aktuell beschäftigter Personen ergibt und sich in der Tabelle abbildet. Zum anderen nimmt der Personalmehrbedarf einen beträchtlichen Einfluss, der unmittelbar mit dem Ausbau der zusätzlichen Plätze, wie bereits dargelegt,

aufgrund von demografischem Wandel und unerfüllter Elternwünsche, Entwicklung der Kinderzahlen etc. zusammenhängt.

Darüber hinaus müssen beim Personalmehrbedarf weitere Einflussgrößen beachtet werden, wie z. B. Abwanderung von Absolventinnen/Absolventen in andere (Bundes-)Länder, Wahrnehmung anderer Tätigkeitsfelder in der Kinder- und Jugendhilfe (und nicht in Kindertageseinrichtungen). Zudem sind Auswirkungen, die politisch geplante Verbesserungen der Personalschlüssel zur Folge hätten (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend/Jugend- und Familienministerkonferenz 2016), ein weiterer wichtiger Einflussfaktor.

Diesem Szenario des bereits vorhandenen und noch zu erwartenden steigenden Personalersatz- und Personalmehrbedarfs möchte der Freistaat Thüringen in diesem Handlungsfeld mit der Umsetzung eines Modellprojektes zur praxisintegrierten und vergüteten Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern begegnen. Der Handlungsbedarf erstreckt sich in dem Fall auf die Gewinnung und Ausbildung (neuer) Fachschülerinnen/Fachschüler und somit auch die Erschließung neuer Bewerber-schichten.

1.2.4 Maßnahmen und Entwicklungsziele im Handlungsfeld 3 in Thüringen

Innerhalb der landesrechtlichen Vorgaben für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern werden daher folgende Maßnahmen ergriffen: Im § 5 der Thüringer Fachschulordnung für den Fachbereich Sozialwesen (ThürFSO-SW) werden durch die Erste Verordnung zur Änderung der ThürFSO-SW neue Regelungen getroffen, die den Zugang für Personen mit „gleichwertig anzusehender Qualifizierung“ zur Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher ermöglichen. Der Entwurf zur Ersten Verordnung zur Änderung der ThürFSO-SW sieht zudem vor, dass in einem neu aufzunehmenden Absatz 1a in selbigen Paragraphen geregelt wird, was als gleichwertig anzusehende Qualifizierung gilt.

Durch die Verknüpfung dieser Maßnahme mit der „Fachkräfteoffensive“ des Bundes werden synergetische Effekte und weitere Qualitätsverbesserungen ermöglicht. Thüringen initiiert ein Landesprogramm, das den Trägern von Kindertageseinrichtungen, die am Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive“ teilnehmen, ermöglicht, den Eigenanteil an der Ausbildungsvergütung für die vergütete praxisintegrierte Ausbildung im Rahmen der „Fachkräfteoffensive“ des Bundes für das 2. und 3. Ausbildungsjahr kofinanzieren. Daran gekoppelt ist die Weiterqualifizierung von pädagogischen Fachkräften in den Kindertageseinrichtungen zu Praxisanleiterinnen/Praxisanleitern und eine Fachkräftebindung für zwei Jahre der teilnehmenden Absolventinnen und Absolventen.

Mit der Erschließung neuer Bewerber-schichten und der Bindung der neu ausgebildeten Fachkräfte an die ausbildenden Träger soll dem steigenden Personalbedarf in Thüringer Kindertageseinrichtungen begegnet werden. Ein ebenso gleichwertiges Ziel dieser Maßnahme ist es, den angehenden Fachkräften zu ermöglichen, wichtige Erfahrungen zu sammeln und Handlungskompetenzen im direkten Praxisbezug zu entwickeln. Der Lernort Praxis ist ein unverzichtbares Element im Rahmen der Ausbildung der Fachkräfte und stärkt Kindertageseinrichtungen in ihrer Rolle als Lern- und Ausbildungsorte zur

Weiterentwicklung von Qualität vor Ort. Die entsprechende Qualifizierung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter sowie für die Praxisanleitung ausreichend bereitgestellte Zeitkontingente für diese Tätigkeit stellen eine zusätzliche Unterstützung für die Zielerreichung dar.

1.3 Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen **Unterstützung von Kindertageseinrichtungen, um auf komplexe Bedarfe von Kindern und Familien aufgrund des Vorhandenseins von soziokulturellen und sozioökonomischen Herausforderungen oder diversen pluralen Lebenslagen der Familien bedarfssensibel und multiprofessionell zu reagieren**

1.3.1 Allgemeine Bedeutung im handlungsfeldbezogenen Kontext

In einer Empfehlung des Deutschen Vereins (DV) heißt es: „Kindertageseinrichtungen stehen vor zahlreichen Herausforderungen und Ver-änderungen: Umsetzung von Inklusion, Sozialraum- und Lebensweltorientie-rung, Aufnahme von Kindern unter drei Jahren, Integration von Kindern mit Fluchterfahrungen, Ausweitung der Betreuungszeiten etc.“ (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, 2016, Empfehlungen zur Implementierung und Ausgestaltung multiprofessioneller Teams und multiprofessionellen Arbeitens in Kindertageseinrichtungen, S. 3). Heute sind die Lebens- und Aufwachsensbedingungen von Kindern geprägt durch Pluralisierung und Individualisierung der Lebens- und Familienformen, kulturelle Diversität verbunden mit sprachlicher Vielfalt und eine immer stärker werdende Ausrichtung des familialen Lebens auf die Kompatibilität mit einer differenzierten Arbeitswelt. Bildungs- und Teilhabechancen sind dabei oft ungleich verteilt, und ein inzwischen verfestigter Anteil von Kindern ist von Armut betroffen.

Diese Aspekte und gesellschaftlichen sozialen Phänomene finden sich im Abbild der Klientel von Kindertageseinrichtungen wieder, ganz im Sinne von „Die Welt trifft sich im Kindergarten!“ (Ulich/Oberhümer/Soltendieck 2005, Die Welt trifft sich im Kindergarten: Interkulturelle Arbeit und Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen).

Als solches fordern diese von den Kindertageseinrichtungen als außerfamiliale Orte der öffentlich verantworteten Bildung, Betreuung und Erziehung die Bewältigung all dieser inhaltlichen Herausforderungen. Insbesondere, da sie dazu beitragen sollen, „positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“ (§ 1 Absatz 3 Satz 4 SGB VIII). Daran gemessen haben sie einen umfassenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag, der darauf abzielt, Chancengerechtigkeit für alle Kinder zu gewährleisten, die Zusammenarbeit mit den Eltern zu gestalten und sie bei der Vereinbarkeit von Familienleben, Sorge- und Erwerbsarbeit zu unterstützen.

Schließlich sind die Einrichtungen gefordert, Inklusion, Diversität und Kinderrechte, gemäß der UN-Behindertenrechts- und der UN-Kinderrechtskonvention, umzusetzen sowie den Kinderschutz sicherzustellen (vgl. DV 2016, Empfehlungen zur Implementierung und Ausgestaltung multiprofessioneller Teams und multiprofessionellen Arbeitens in Kindertageseinrichtungen, S. 4). Es bedeutet

konkret, die individuellen Bedarfe der Kinder zu ermitteln, ihre Stärken zu fördern und sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu begleiten. Pädagogische Qualität in Kitas ist stets eine inklusive Qualität, insofern alle pädagogischen Maßnahmen zu einem selbstbestimmten Leben aller Kinder in umfassender sozialer Teilhabe beitragen sollen.

Die inklusive Qualität bezieht sich also stets auf alle Kinder mit ihren individuellen Bedürfnissen und leitet von ihren Kompetenzen und Bedürfnissen die notwendigen Schritte in der Inklusionsentwicklung ab (vgl. Heimlich/Ueffing 2018, Leitfaden für inklusive Kindertageseinrichtungen, Bestandsaufnahme und Entwicklung, WiFF Expertise, S. 16).

Untrennbar damit verbunden ist auch der Anspruch inklusive Qualität in der Zusammenarbeit mit den Eltern zu beachten, da insbesondere auch die Pluralität der Lebenslagen von Familien Einfluss auf die kindliche Entwicklung nimmt.

1.3.2 Fachlicher Kriterien Diskurs

Qualität ist vielfältig und dynamisch. Sie bedarf entsprechender Personalausstattung und Qualifizierung der Fachkräfte bis hin zur räumlichen Gestaltung einer vorurteilsbewussten Spiel- und Lernumgebung, die maßgeblich Entwicklungs- und Bildungsprozesse der Kinder beeinflusst. Im Zusammenwirken aller Akteurinnen und Akteure bestimmen unterschiedlichste Merkmale und Aspekte die Qualität der Kindertagesbetreuung auf multiprofessioneller Basis.

In der Qualität der Kindertagesbetreuung spiegelt sich die öffentliche Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern und damit für die Gestaltung einer gemeinsamen Zukunft wider.

Aktuelle Herausforderungen für Kindertageseinrichtungen unterstreichen die Argumentation, auf multiple Bedarfe multiprofessionell zu reagieren, und verlangen Veränderungen in der Personalstruktur als Option, diesen bedarfsgerecht zu begegnen. Dies wird insbesondere möglich durch die Konzepte inklusiver Pädagogik und vorurteilsbewusster Bildung und Erziehung, die nicht nur die Kinder einschließt, sondern den Blick zugleich auf die Zusammenarbeit mit den Familien legt. Das ökologische Mehrebenenmodell der Inklusionsentwicklung verweist auf fünf Ebenen, die zugleich als Ebenen der Qualitätsentwicklung und fachlicher Kriterien aufgefasst werden:

1. Kinder mit individuellen Bedürfnissen
2. Inklusive Spiel- und Lernsituationen
3. Multiprofessionelle Teams
4. Inklusive Einrichtungskonzeption
5. Vernetzung mit dem Umfeld (vgl. Heimlich/Ueffing 2018, Leitfaden für inklusive Kindertageseinrichtungen, Bestandsaufnahme und Entwicklung, WiFF Expertise, S. 16).

Auf diesen Ebenen sollen Qualitätsstandards zu ausgewählten Schwerpunkten der Inklusionsentwicklung die Beschreibung inklusiver Qualität liefern (vgl. ebd.).

Bezogen auf die bereits beschriebene kontextuale Bedeutung und zugleich die enorme Umfänglichkeit des Themas, soll an dieser Stelle auf eine Ebene exemplarisch im Hinblick auf die Thüringer Maßnahme eingegangen werden. Dies betrifft die Ebene: Multiprofessionelle Teams.

„Eine Antwort für die Bewältigung dieser Herausforderungen können multiprofessionelle Teams bzw. multiprofessionelles Arbeiten sein“ (DV 2016, Empfehlungen zur Implementierung und Ausgestaltung multiprofessioneller Teams und multiprofessionellen Arbeitens in Kindertageseinrichtungen, S. 3), um die Umsetzung von Inklusion, Sozialraum- und Lebensweltorientierung etc. zu ermöglichen. Nach Ansicht des DV verweist der Begriff „multiprofessionelles Team“ auf eine konzeptionelle Ebene. Dabei sind zwei Aspekte in den Blick zu nehmen:

1. das Team, das sich aus unterschiedlichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen zusammensetzt, und
2. das „multiprofessionelle Arbeiten“, das auch additiv zum Team einer Einrichtung (z. B. im Rahmen zeitlich begrenzter Projekte) oder in „interdisziplinären Settings“ zum Tragen kommen kann (vgl. ebd., S. 9).

Beiden gemeinsam ist, dass es um den Einsatz von pädagogischen und anderen Kompetenzen geht, die für ein bestimmtes Aufgabenprofil und eine entsprechende Konzeption notwendig sind.

Multiprofessionelle Teams und multiprofessionelles Arbeiten eröffnen vielfältige Potenziale für die konzeptionelle Umsetzung einer ganzheitlichen Erziehung, Bildung und Betreuung (vgl. ebd.). Es ist somit wichtig, dass pädagogische Fachkräfte diese Ziele und Aufgaben nicht als zusätzliche Belastung empfinden, sondern als Chance, Vielfalt als Potenzial zu erkennen und Herausforderungen ressourcenorientiert zu begegnen. Diese Haltung ist eine notwendige Kompetenz und kann als Teil pädagogischer Professionalität bezeichnet werden und somit ein zugleich fachliches Kriterium, das zum gelingenden Prozess beiträgt. Präzisierend sind damit zugleich auch kommunikative Kompetenzen verbunden, wenn es beispielsweise darum geht, Ungleichheiten zu thematisieren, die Konfliktsituationen auslösen.

Nach Heimlich/Ueffing werden folgende Qualitätsstandards für die Ebene der multiprofessionellen Teams benannt:

- Personelle Ausstattung und Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Leitung der Kindertageseinrichtung,
- Organisation der Teamarbeit,
- Entwicklung der Teamarbeit,
- Fort- und Weiterbildung für Inklusion.

Inklusionsentwicklung als Mehrebenenmodell zu betrachten, verdeutlicht, dass das Ziel dabei sein muss, alle Beteiligten (Kinder, Eltern, pädagogische Fachkräfte, Träger usw.) in einen gemeinsamen Veränderungsprozess der Kindertageseinrichtung als System zu betrachten (vgl. Heimlich/Ueffing 2018,

Leitfaden für inklusive Kindertageseinrichtungen, Bestandsaufnahme und Entwicklung, WiFF Expertise, S. 10).

Ebenso unterstreicht dies der Index für Inklusion in Kindertageseinrichtungen, mit dem dazu ein vielfach eingesetztes Entwicklungsinstrument vorliegt, das von zahlreichen Kindertageseinrichtungen als hilfreich angesehen wird (vgl. Booth et al. 2006 Index for Inclusion/ Index für Inklusion in Kindertageseinrichtungen GEW 2015).

Der Index für Inklusion stellt ein praxisbezogenes Entwicklungsinstrument zur Verfügung entlang dreier Dimensionen:

1. Dimension A: Inklusive Kulturen
Werte und Haltungen entfalten (Gemeinschaft bilden, inklusive Werte verankern)
2. Dimension B: Inklusive Strategien
Strukturen, Konzepte und Leitlinien etablieren (eine Einrichtung für alle entwickeln, Vielfalt als Ressource nutzen)
3. Dimension C: Inklusive Praxis
Potenziale nutzen, Umsetzung gestalten (Spiel und Lernen gestalten, Ressourcen mobilisieren)

1.3.3 Ausgangslage im Handlungsfeld 10 und Handlungsbedarf

Im Alltag der Kindertageseinrichtungen birgt der Begriff der Vielfalt viele Facetten, wie bspw. Zuwanderung, demografische Veränderungen und familialer Wandel. Sie betreffen alle gesellschaftlichen Bereiche und Akteure und spiegeln sich auch insbesondere in Kindertageseinrichtungen als erste und wichtigste Bildungs- und Sozialisationsinstanzen nach den Eltern wider. Aspekte wie Kinderarmut, Zeitknappheit von Familien, Migration und soziale Ungleichheiten kommen hier zuallererst an und stellen die Einrichtungen vor neue Herausforderungen (vgl. Schutter/Braun 2018, Herausforderungen von Kindertageseinrichtungen in einer vielfältigen Gesellschaft, S. 7).

Durch den Ausbau der Kindertagesbetreuung hat sich auch die zeitliche Inanspruchnahme der Angebote verändert. Kinder sind heute früher und länger in außerfamiliärer Betreuung, wie der aktuelle Bildungsbericht bestätigt.

Demnach liegt die Quote der Bildungsbeteiligung der Drei- bis Fünfjährigen weiterhin vergleichsweise konstant bei 94 v. H.

Tab. C3-1A: Quote der Bildungsbeteiligung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege^{*/} 2006 und 2015 bis 2017 nach Altersjahren und Ländergruppen (in %)**

Altersjahr	2006			2015 ²⁾			2016			2017		
	Insgesamt ¹⁾	Davon		Insgesamt ¹⁾	Davon		Insgesamt	Davon		Insgesamt	Davon	
		Tageseinrichtungen ¹⁾	Tagespflege		Tageseinrichtungen ¹⁾	Tagespflege		Tageseinrichtungen ¹⁾	Tagespflege		Tageseinrichtungen ¹⁾	Tagespflege
in %												
Deutschland												
Unter 3-Jährige	13,7	12,1	1,6	32,9	28,2	4,7	32,7	27,9	4,8	33,1	28,0	5,1
3- bis unter 6-Jährige	87,3	86,8	0,5	95,2	94,6	0,6	93,9	93,3	0,6	93,7	93,1	0,7
Unter 1-Jährige	2,3	1,5	0,8	2,6	1,8	0,8	2,5	1,8	0,7	2,2	1,6	0,7
1-Jährige	11,7	9,6	2,1	35,8	28,8	7,0	36,1	28,9	7,2	36,6	29,0	7,6
2-Jährige	26,6	24,7	1,9	61,3	54,8	6,5	60,6	54,1	6,5	61,9	54,7	7,2
3-Jährige	76,7	76,0	0,7	91,3	90,0	1,3	89,1	87,8	1,3	89,3	88,0	1,3
4-Jährige	92,0	91,5	0,5	96,4	96,0	0,4	95,7	95,3	0,4	94,5	94,1	0,4
5-Jährige	92,8	92,4	0,4	97,7	97,5	0,2	96,8	96,6	0,2	97,3	97,0	0,2
Westdeutschland												
Unter 3-Jährige	8,0	6,8	1,2	28,2	23,6	4,6	28,1	23,4	4,7	28,8	23,6	5,2
3- bis unter 6-Jährige	86,5	85,9	0,5	94,9	94,3	0,6	93,7	93,0	0,6	93,5	92,8	0,7
Unter 1-Jährige	1,5	0,8	0,7	2,3	1,5	0,8	2,1	1,4	0,7	1,9	1,2	0,7
1-Jährige	5,4	3,9	1,5	28,3	21,5	6,7	28,8	21,7	7,1	29,5	22,0	7,6
2-Jährige	16,7	15,3	1,4	55,1	48,6	6,5	54,4	48,0	6,4	56,2	48,8	7,4
3-Jährige	74,0	73,4	0,7	90,3	88,9	1,4	88,1	86,8	1,4	88,4	87,0	1,4
4-Jährige	91,9	91,4	0,5	96,3	96,0	0,3	95,6	95,2	0,4	94,5	94,2	0,3
5-Jährige	92,8	92,4	0,4	97,8	97,6	0,2	96,9	96,7	0,2	97,4	97,2	0,2
Ostdeutschland												
Unter 3-Jährige	39,3	36,2	3,2	51,9	46,8	5,2	51,8	46,8	5,0	51,3	46,5	4,8
3- bis unter 6-Jährige	91,6	91,0	0,6	96,6	96,0	0,7	95,2	94,5	0,6	94,8	94,1	0,7
Unter 1-Jährige	5,8	4,6	1,2	4,1	3,3	0,8	3,9	3,2	0,7	3,6	3,0	0,6
1-Jährige	39,8	35,3	4,5	66,4	58,3	8,1	66,2	58,5	7,6	66,0	58,6	7,5
2-Jährige	72,5	68,7	3,8	86,3	79,6	6,7	86,0	79,2	6,8	85,1	78,8	6,3
3-Jährige	89,5	88,5	1,0	95,6	94,3	1,2	92,9	91,8	1,1	93,3	92,2	1,1
4-Jährige	92,7	92,2	0,5	96,7	96,3	0,5	96,3	95,8	0,5	94,4	93,9	0,5
5-Jährige	92,5	92,2	0,4	97,6	97,2	0,3	96,3	96,0	0,3	96,7	96,3	0,4

* Kinder, die sowohl Tageseinrichtungen als auch Tagespflege nutzen, wurden bis zum Jahr 2008 doppelt gezählt. Seit 2009 werden sie nur in Tageseinrichtungen berücksichtigt.

** Die Quote der Bildungsbeteiligung weicht aufgrund unterschiedlicher methodischer Vorgehensweisen von der in B4 ausgewiesenen Quote der Bildungsbeteiligung ab.

¹⁾ Bei der Quote der 3- bis unter 6-Jährigen werden Kinder, die vorschulische Einrichtungen besuchen, berücksichtigt. Für die Quote der 5-Jährigen werden ebenfalls überwiegend 5-jährige Kinder, die vorschulische Einrichtungen besuchen, berücksichtigt. Bei den anderen jahrgangsspezifischen Quoten der 3- und 4-Jährigen können die Kinder in vorschulischen Einrichtungen nicht berücksichtigt werden, da keine exakte Aufgliederung der Vorschulkinder nach diesen Altersjahren vorliegt. Lediglich für Baden-Württemberg ist diese Aufgliederung möglich, hier wurden nur die 5-Jährigen in vorschulischen Einrichtungen berücksichtigt. Für den 15.03.2006 liegt keine gesonderte Ausweisung der 5-Jährigen vor, die vorschulische Einrichtungen bzw. die Schule besuchen. Für Hamburg wurde 2013 erstmals eine stichtagsgenaue Sonderauswertung herangezogen, die die Anzahl der 5-Jährigen in vorschulischen Einrichtungen bzw. Schulen am 01.03.2013 ausweist.

²⁾ Ab 2015 wird nicht mehr die Fortschreibung der Bevölkerungszählung von 1987 verwendet, sondern die Fortschreibung des Zensus 2011.

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik, Schulstatistik, Bevölkerungsstatistik; Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration der Freien und Hansestadt Hamburg, eigene Berechnungen

Von den Vier- und Fünfjährigen nutzen sogar 95 v. H. bzw. 97 v. H. ein Angebot der frühen Bildung, sodass nahezu jedes Kind dieser Altersgruppe eine Kindertageseinrichtung besucht. Die Bildungsbe- teiligung bei den Dreijährigen lag zuletzt bei 89 v. H. (vgl. ebd.). Doch die Anzahl der Plätze für Kinder in Kindertagesbetreuung steigt nicht nur der Menge nach. Vielmehr wird zugleich der zeitliche Umfang der Betreuung ausgeweitet. Dabei hat die größere Ausweitung der vertraglich vereinbarten Betreu- ungsumfänge bei den Kindern zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt um mehr als 1,5 Stunden pro Woche zugenommen (vgl. ebd., S. 73). Kindertageseinrichtungen müssen sich somit auch auf wan- delnde familiale Zeitbedarfe einstellen. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch, dass es dabei auffällige Unterschiede zwischen West- und Ostdeutschland gibt.

So werden in Westdeutschland für die unter Dreijährigen durchschnittlich 34,9 und bei Kindern zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt 36,1 Wochenstunden vereinbart.

Tab. C3-10web: Durchschnittliche Anzahl der vertraglich vereinbarten Wochenstunden sowie durchschnittliche Anzahl der Wochenstunden pro Kind in Westdeutschland 2012 bis 2017 nach Altersjahren

Jahr	Kinder in Kindertagesbetreuung	Davon									
		Kinder im Alter von unter 3 Jahren	Darunter			Kinder im Alter zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt	Darunter				
			unter 1-Jährige	1-Jährige	2-Jährige		3-Jährige	4-Jährige	5-Jährige	6-Jährige	7-Jährige und ältere
Anzahl Kinder											
2017	2.422.333	535.268	12.285	182.049	340.934	1.887.065	516.776	549.864	548.082	268.903	3.440
2016	2.350.669	497.315	12.902	171.396	313.017	1.853.354	504.405	536.494	550.932	256.751	4.772
2015	2.300.704	477.483	13.003	157.976	306.504	1.823.221	493.102	539.946	534.065	252.618	3.490
2014	2.267.862	449.623	13.435	148.113	288.075	1.818.239	491.713	525.856	538.370	257.555	4.745
2013	2.202.310	394.148	12.348	124.179	257.621	1.808.162	476.058	534.217	545.236	247.667	4.984
2012	2.169.706	361.078	12.431	113.696	234.951	1.808.628	481.526	540.665	532.432	248.936	5.069
Anzahl Stunden pro Woche											
2017	86.810.797	18.660.928	416.636	6.302.993	11.941.299	68.149.869	18.322.149	19.795.235	20.058.488	9.860.251	113.746
2016	84.021.121	17.333.905	438.897	5.933.015	10.961.993	66.687.216	17.866.217	19.231.535	20.068.143	9.362.195	159.126
2015	81.639.362	16.476.147	441.767	5.463.911	10.570.469	65.163.215	17.349.983	19.221.461	19.315.997	9.154.348	121.426
2014	79.703.644	15.288.018	445.824	5.022.753	9.819.441	64.415.626	17.142.895	18.550.550	19.303.611	9.260.882	157.688
2013	76.446.102	13.180.877	402.168	4.128.264	8.650.445	63.265.225	16.401.927	18.656.789	19.290.011	8.752.164	164.334
2012	74.455.713	11.919.810	400.189	3.723.919	7.795.702	62.535.903	16.433.549	18.687.624	18.590.753	8.659.703	164.274
Durchschnittliche Anzahl Wochenstunden pro Kind											
2017	35,8	34,9	33,9	34,6	35,0	36,1	35,5	36,0	36,6	36,7	33,1
2016	35,7	34,9	34,0	34,6	35,0	36,0	35,4	35,8	36,4	36,5	33,3
2015	35,5	34,5	34,0	34,6	34,5	35,7	35,2	35,6	36,2	36,2	34,8
2014	35,1	34,0	33,2	33,9	34,1	35,4	34,9	35,3	35,9	36,0	33,2
2013	34,7	33,4	32,6	33,2	33,6	35,0	34,5	34,9	35,4	35,3	33,0
2012	34,3	33,0	32,2	32,8	33,2	34,6	34,1	34,6	34,9	34,8	32,4

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik, eigene Berechnungen

Anhang zum Vertrag zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Hingegen werden in Ostdeutschland bei unter Dreijährigen Betreuungsumfänge von durchschnittlich 42,3 und bei Kindern zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt im Schnitt 42,7 Wochenstunden vereinbart.

Tab. C3-11web: Durchschnittliche Anzahl der vertraglich vereinbarten Wochenstunden sowie durchschnittliche Anzahl der Wochenstunden pro Kind in Ostdeutschland 2012 bis 2017 nach Altersjahren

Jahr	Kinder in Kindertagesbetreuung	Davon									
		Kinder im Alter von unter 3 Jahren	Darunter			Kinder im Alter zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt	Darunter				
			unter 1-Jährige	1-Jährige	2-Jährige		3-Jährige	4-Jährige	5-Jährige	6-Jährige	7-Jährige und ältere
Anzahl Kinder											
2017	714.901	227.094	5.347	96.692	125.055	487.807	132.916	135.219	135.044	82.503	2.125
2016	702.215	222.243	5.620	95.830	120.793	479.972	131.361	132.993	135.951	77.811	1.856
2015	687.122	215.860	5.738	91.058	119.064	471.262	128.991	133.503	130.994	76.188	1.586
2014	675.875	211.127	5.842	88.793	116.492	464.748	129.766	129.376	130.674	73.293	1.639
2013	655.216	202.141	5.772	82.194	114.175	453.075	125.422	129.039	128.931	68.045	1.638
2012	639.842	197.130	6.183	81.095	109.852	442.712	125.512	127.724	122.369	65.619	1.488
Anzahl Stunden pro Woche											
2017	30.431.851	9.601.136	209.356	4.082.655	5.309.125	20.830.715	5.643.908	5.773.272	5.786.892	3.538.735	87.908
2016	29.842.100	9.369.081	221.457	4.034.626	5.112.998	20.473.019	5.575.701	5.679.699	5.816.270	3.324.357	76.992
2015	29.094.124	9.064.341	226.465	3.815.684	5.022.192	20.029.783	5.461.753	5.679.124	5.582.228	3.241.041	65.637
2014	28.551.747	8.864.945	230.587	3.721.088	4.913.270	19.686.802	5.485.438	5.487.760	5.548.421	3.102.267	62.916
2013	27.239.649	8.418.857	228.241	3.431.540	4.759.076	18.820.792	5.200.266	5.368.932	5.365.548	2.821.747	64.299
2012	26.386.684	8.146.181	243.721	3.359.258	4.543.202	18.240.503	5.159.902	5.276.390	5.044.669	2.700.661	58.881
Durchschnittliche Anzahl Wochenstunden pro Kind											
2017	42,6	42,3	39,2	42,2	42,5	42,7	42,5	42,7	42,9	42,9	41,4
2016	42,5	42,2	39,4	42,1	42,3	42,7	42,4	42,7	42,8	42,7	41,5
2015	42,3	42,0	39,5	41,9	42,2	42,5	42,3	42,5	42,6	42,5	41,4
2014	42,2	42,0	39,5	41,9	42,2	42,4	42,3	42,4	42,5	42,3	38,4
2013	41,6	41,6	39,5	41,7	41,7	41,5	41,5	41,6	41,6	41,5	39,3
2012	41,2	41,3	39,4	41,4	41,4	41,2	41,1	41,3	41,2	41,2	39,6

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik, eigene Berechnungen

Anhang zum Vertrag zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Damit wurden für die Kinder in Ostdeutschland im Schnitt sieben Wochenstunden mehr vereinbart als für die Kinder in Westdeutschland.

Im Mittel sind die vereinbarten Betreuungsumfänge damit länger als die regelmäßige Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten. Dies bestätigt auch der in Thüringen durchschnittliche Betreuungsumfang, der bei den über dreijährigen Kindern im Durchschnitt bei einer vertraglich vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von 45 und mehr Stunden liegt.

Vertraglich vereinbarte Betreuungszeit in Stunden pro Woche	Betreute Kinder insgesamt	Davon im Alter von ... bis unter ... Jahren						
		unter 1	1 - 2	2 - 3	3 - 4	4 - 5	5 - 6	6 - 14
Insgesamt								
bis zu 25	1 979	36	327	263	271	233	294	555
mehr als 25 bis zu 35	2 838	21	405	514	506	510	486	396
mehr als 35 zusammen	89 238	334	11 017	15 859	16 942	17 128	17 141	10 817
davon								
36 bis unter 40	345	2	51	70	54	74	62	32
40 bis unter 45	19 761	63	2 516	3 594	3 675	3 837	3 723	2 353
45 und mehr	69 132	269	8 450	12 195	13 213	13 217	13 356	8 432
Insgesamt	94 055	391	11 749	16 636	17 719	17 871	17 921	11 768
Summe der betreuten Kinder der 3- bis 6-Jährigen				53 511				
Summe der betreuten Kinder der 3- bis 6-Jährigen mit einem Betreuungsumfang von mehr als 36 Stunden pro Woche				51 211				
prozentualer Anteil der betreuten Kinder mit einem Betreuungsumfang von mehr als 36 Stunden pro Woche bei den 3- bis 6-Jährigen				95,70%				
Kinder mit einem Betreuungsumfang von mehr als 45 Stunden pro Woche				39 786				
prozentualer Anteil der betreuten Kinder mit einem Betreuungsumfang von mehr als 45 Stunden pro Woche bei den 3- bis 6-Jährigen von den betreuten Kindern mit einem Betreuungsumfang von mehr als 35 Stunden pro Woche				77,69%				

Abb.: eigene Darstellung unter Verwendung eines Auszugs des Statistischen Berichts „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Kindertagespflege in Thüringen am 1.3.2018“ (TAB 2.2.4)

Eine aktuelle Studie der Universität Rosenheim konstatiert für Sachsen und Thüringen, dass angesichts der Homogenität des pädagogischen Personals in den Kindertageseinrichtungen deutlich wird, dass die Gruppe der Kinder im Gegensatz dazu wesentlich mehr Vielfalt aufweist und, so kann angenommen werden, damit auch eine Diversitätskompetenz des Personals erfordert (vgl. Schutter/Braun 2018, Herausforderungen von Kindertageseinrichtungen in einer vielfältigen Gesellschaft). So hat ein wesentlicher Anteil der Kinder einen Migrationshintergrund und diverse Glaubensrichtungen.

In über 70 v. H. der Einrichtungen mit Kindern mit Migrationshintergrund liegt der Anteil bei bis zu 10 v. H. und bei rund 20 v. H. der Einrichtungen liegt der Anteil bei bis zu 30 v. H. Schließlich wird bestätigt, dass die Anzahl der Kinder mit Migrationshintergrund in den Städten und größeren Einrichtungen höher ist als in ländlicheren Gegenden und kleineren Einrichtungen.

Hinzu kommt die Gruppe von Kindern mit Fluchterfahrung, die aktuell stark thematisiert wird (vgl. ebd., S. 11). 17,5 v. H. der Einrichtungen in Ortschaften und 47,4 v. H. in Kleinstädten betreuen Kinder mit Fluchthintergrund. In Großstädten sind es rund 38 v. H. der Einrichtungen.

Ein interessanter Aspekt, der an dieser Stelle Beachtung erfahren soll, ist, dass in den ostdeutschen Ländern die Größe der Einrichtungen größtenteils nicht von der Einwohnerzahl abhängt. Allerdings befinden sich in Großstädten zu 56,3 v. H. vor allem große Einrichtungen mit mehr als 100 Kindern. Auch gemäß Peucker (2010, a. a. O., S. 30 ff.) sind größere Einrichtungen in Ostdeutschland keine Seltenheit. In der folgenden Abbildung sind die in der Studie für Thüringen und Sachsen gebildeten vier Kategorien der Einrichtungen nach ihrer Größe abgebildet.

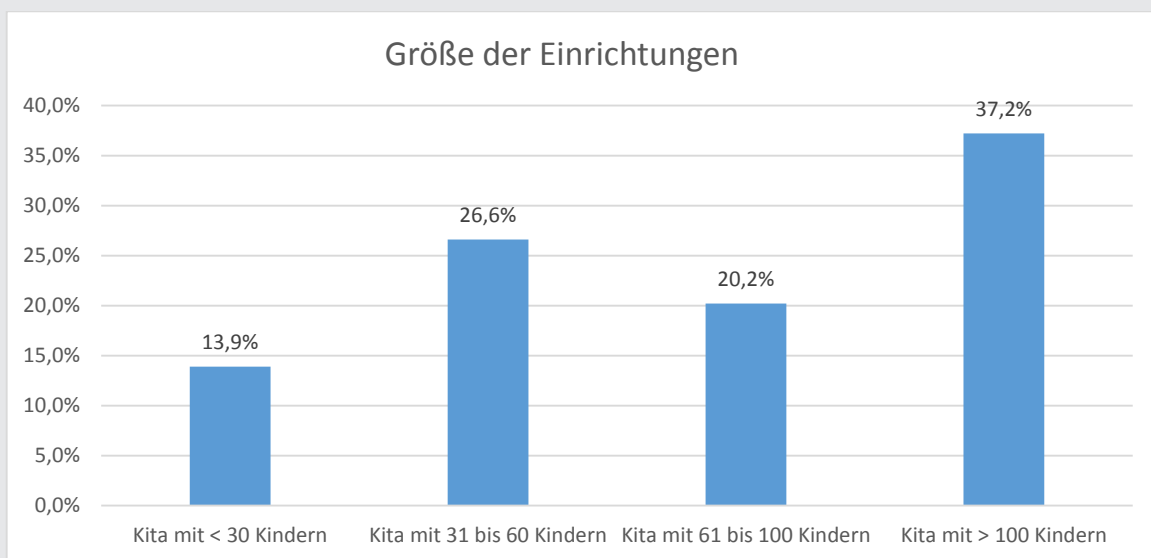


Abb.: Einrichtunggröße bezogen auf die Anzahl der Kinder (n=94), Studie Hochschule Rosenheim (Schutter/Braun, 2018, S. 10)

Dabei ist erkennbar, dass die Mehrheit der Einrichtungen mehr als 100 Kinder und zwischen 31 und 60 Kinder betreut. Kindertageseinrichtungen mit weniger als 30 Kindern und mit 61 bis 100 Kindern haben in dieser Stichprobe den geringsten Anteil. In Thüringen beträgt lt. Stichtagsmeldung 2019 die Spanne für die Anzahl der betreuten Kinder je Kindertageseinrichtung zwischen 8 und 302.

Die Studie belegt weiterhin, dass die Kinder aus unterschiedlichen sozioökonomischen Schichten stammen und in unterschiedlichen Familienmodellen aufwachsen. Erwartungsgemäß wird konstatiert, dass für ostdeutsche Länder ein hoher Anteil von Kindern mit einem alleinerziehenden Elternteil besteht. 87,2 v. H. der Einrichtungen betreuen mindestens ein Kind mit alleinerziehendem Elternteil.

Bei rund 72 v. H. der Einrichtungen beträgt der Anteil bis zu 20 v. H., bei immerhin über einem Fünftel der Einrichtungen liegt der Anteil der Kinder aus Einelternfamilien bei über 20 v. H. und damit über dem Bundesdurchschnitt.

Angesichts des hohen Armutrisikos bei Alleinerziehenden wird der Anteil von Einelternfamilien in Einrichtungen als Indiz für finanzielle Nachteilslagen gewertet (vgl. Maaz et al. 2016, a. a. O., S. 28 ff.). Bei der Untersuchung der Stadt-Land-Unterschiede fällt auf, dass in Kleinstädten die Anzahl der Kinder mit alleinerziehendem Elternteil im Vergleich zwischen Großstädten und Ortschaften am stärksten ausgeprägt ist (vgl. Schutter/Braun 2018, Herausforderungen von Kindertageseinrichtungen in einer vielfältigen Gesellschaft, S. 13 f.).

Bezogen auf die sozioökonomische Lage stellt die Untersuchung fest, dass ein Anteil von 67 v. H. der befragten Kindertageseinrichtungen in Sachsen und Thüringen angibt, dass Kinder mit Eltern, die keinen Beitrag zahlen, die Einrichtungen besuchen. Von diesen liegt bei mehr als der Hälfte (54 v. H.) der Anteil bei bis zu 10 v. H. Bei immerhin 43,1 v. H. liegt der Anteil bei 11 v. H. bis hin zu 70 v. H.

Ein weiterer Anteil von Einrichtungen weist eine Häufung von risikobehafteten Merkmalen auf. So finden sich Kindertageseinrichtungen, in denen sowohl der Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund als auch der Anteil von Kindern aus Einelternfamilien sowie der Anteil von Kindern, deren Eltern aus sozialen Gründen keinen Kita-Beitrag zahlen, erhöht ist. Dies deutet auf die Kumulation sozialer Risikolagen hin (vgl. ebd., S. 7).

In 46,2 v. H. der Einrichtungen in dieser benannten Umgebung befinden sich Kinder mit Migrationshintergrund in Anteilen von bis zu 10 v. H. In 38,5 v. H. dieser Einrichtungen befindet sich ein Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund bis zu 30 v. H. Auch liegt der Anteil der Kinder, deren Eltern keinen Beitrag zahlen, bei bis zu 30 v. H. und höher. Schließlich wächst ein wesentlicher Anteil der Kinder in einer Einelternfamilie auf (vgl. ebd., S. 7). Die Einschätzung der Fachkräfte deckt sich somit mit den Daten, die auf „Brennpunkte“ hindeuten (vgl. Maaz et al. 2016, a. a. O., S. 25 ff.).

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Verwendung des Begriffs „sozialer Brennpunkt“ in der Studie problematisch ist, da es sich zum einen um eine subjektive Selbstzuschreibung handelt und zum anderen zu Stigmatisierung einzelner Stadtteile, Gemeinden oder Regionen führt, der aber aus forschungspragmatischer Erwägung im Fragebogen verwendet wurde.

Trotz des Aspektes der subjektiven Einschätzung kann gleichwohl angenommen werden, dass dies auch das praktische Handeln und die professionelle Einstellung mit beeinflusst. Ca. 15 v. H. der befragten Einrichtungen bezeichnen ihre Umgebung als „sozialen Brennpunkt“. Demgegenüber stehen Erwartungen von Eltern mit hohen Bildungsaspirationen in Spannung zu den Bildungserfordernissen von Kindern mit weniger Ressourcen. Nach Ansicht von Schutter/Braun kommt dazu, dass hierbei auch die Erwartungen der Grundschulen an die „abrufbaren Bildungsleistungen von Kindern im Widerspruch zu einer offenen situationsorientierten Pädagogik“ stehen (vgl. ebd., S. 6 f.).

Dieses doppelte Spannungsverhältnis fordert Einrichtungen auf, den Bedürfnissen gerecht zu werden und gleichzeitig ihren Konzepten treu zu bleiben. Es bedeutet, dass sich die Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen nicht nur in einem doppelten, sondern in einem mehrdimensionalen Spannungsfeld befinden: zwischen stetig wachsenden und wechselnden Erwartungen bzw. Anforderungen an die Qualität ihrer pädagogischen Arbeit sowie den vorgegebenen Rahmenbedingungen (vgl. Nentwig-Gesemann et al. 2015, KiTa-Leitung als Schlüsselposition, S. 16). Diese Ergebnisse, die Veränderungen der Lebens- und Familienformen im ebenso veränderten gesellschaftlichen Kontext und hinzukommende individuelle heterogene Belastungen von Familien, erfordern, dem nicht nur durch quantitative Erhöhungen entsprechender Faktoren wie bspw. dem Betreuungsschlüssel oder dem Platzausbau zu begegnen, sondern auch bestehende pädagogische Konzeptionen im Hinblick auf mögliche Verschiebungen sozialräumlicher Erfahrungsorte in den Kindertageseinrichtungen neu zu reflektieren und ggf. weiterzuentwickeln. Es bedeutet, dass Träger wie Einrichtungsteams gefragt sind, Betreuungsangebote zu etablieren, die die individuellen Bedürfnislagen der Kinder und die Bedarfe von Eltern berücksichtigen. Das bedeutet, Teams müssen eine Expertise dafür entwickeln, wie sich dies konzeptionell und einrichtungsspezifisch umsetzen lässt. Dafür benötigen sie entsprechende Unterstützungsmechanismen, die es zu entwickeln bzw. bereits etablierte Instrumente weiterauszubauen gilt.

Kindertageseinrichtungen entwickeln sich mehr und mehr zu Einrichtungen, die inklusiv arbeiten bzw. sich auf den Weg hierzu gemacht haben. So gibt es beispielsweise bezogen auf die Heterogenitätsform der Behinderung/Beeinträchtigung keine Sondereinrichtungen für Kinder. Alle Kinder werden in Regel- bzw. integrativen Kindertageseinrichtungen betreut. Es gilt daher umso mehr, Kindertageseinrichtungen mit komplexen Bedarfen zu unterstützen, um entsprechend und bedarfsgerecht auf spezifische Herausforderungen reagieren zu können. Solche Herausforderungen können der Umgang mit dem Zuwachs an Kindern und Familien mit Fluchthintergrund, soziokulturelle Besonderheiten, sozioökonomische Belastungen der Familien oder die Lage von Wohngebieten mit sozialen und infrastrukturellen Entwicklungsbedarfen sein. Gute Kindertagesbetreuung von Anfang an beeinflusst positiv Bildung, Teilhabe und Integration und trägt zur Armutsprävention bei (vgl. Zwischenbericht 2016 von Bund und Ländern und Erklärung der Bund-Länder-Konferenz, Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern, S. 6). Dies alles führt im Kontext von Diversität zu einem steigenden Bedarf an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterschiedlicher pädagogischer, pflegerischer, therapeutischer oder anderer Fachrichtungen, die sich mit der Vernetzung im Sozialraum befassen, intergenerativ, interkulturell und somit inklusiv ausgerichtet arbeiten.

Deshalb kann es aufgabenbezogen sinnvoll sein, auch Personen mit anderen fachlichen Qualifikationen, z. B. aus dem heilpädagogischen, therapeutischen oder auch sozialarbeiterischen Bereich, einzusetzen bzw. das vorhandene Fachpersonal bedarfsgerecht zu qualifizieren.

Um bedarfssensibel auf die Herausforderungen reagieren zu können, bedarf es neben der personellen Qualifikation, auch angemessener zeitlicher Ressourcen.

Die zitierte Studie bestätigt, dass Einrichtungen in den sogenannten sozialen Brennpunkten eher mit den eben genannten Barrieren zu kämpfen haben. Verstärkt wird dies, wenn mehrere Kinder mit Mig-

rationshintergrund betreut werden. Als größte Kommunikationshürde wird dabei für rund ein Drittel der Einrichtungen sowohl der Zeitmangel der Eltern als auch der Erzieherinnen und Erzieher empfunden (vgl. Schutter/Braun 2018, Herausforderungen von Kindertageseinrichtungen in einer vielfältigen Gesellschaft, S. 28).

Tageseinrichtungen für Kinder und ihre Teams sind in unterschiedlichster Weise herausgefordert, auf komplexe und/oder individuelle Bedarfe zu reagieren und damit verbunden immer wieder neue Entwicklungsprozesse zu initiieren.

Ein Begriff, der damit untrennbar verbunden ist, ist das Recht auf Inklusion – das Recht auf Teilhabe und Teilgabe. Inklusion in der Kindertagesbetreuung heißt, eine Pädagogik umzusetzen, die sich an den Bedürfnissen und Potenzialen jedes Kindes orientiert und somit individualisiert ist. Dazu braucht es mehr denn je eine inklusive Sichtweise, die es ermöglicht, als handlungsleitende Orientierung über die Zuordnung von Kindern in Gruppierungen verschiedenen Geschlechts, verschiedener Fähigkeiten und verschiedener sozialer/kultureller/nationaler oder religiöser Herkunft hinauszublicken. Gleiches gilt nicht nur für die Kinder, sondern auch im Hinblick auf deren Familien. Es bedeutet Respekt vor Vielfalt, individuelle Unterschiedlichkeiten und Voraussetzungen wahrzunehmen und bedarf der Verbindung von Werteorientierung und Handlung. Damit verbunden gilt es, Abläufe zu verändern, neue Konzepte zu entwickeln oder auch pädagogische Prozesse vor dem Hintergrund konkreter Alltagssituationen zu verändern.

Der Handlungsbedarf liegt somit vor allem in den Bereichen der personellen und zeitlichen Ressourcen, fachlicher Unterstützung und Begleitung von Veränderungsprozessen, struktureller und institutioneller Rahmenbedingungen, Vernetzung im Sozialraum und der pädagogischen Professionalisierung (vorurteilsbewusste Bildung und Erziehung, Individualisierung u. a.). Dieser Handlungsbedarf spiegelt sich auch in § 7 Absatz 3 ThürKitaG wider, in dem die Zusammenarbeit mit den Eltern geregelt ist und auch, welche Aufgaben den Einrichtungen zukommen. Unter anderem wird darin benannt, dass Eltern den Anspruch auf Information und Beratung hinsichtlich aller Fragen zur Entwicklung ihres Kindes haben, Anregungen und Hinweise der Eltern berücksichtigt werden müssen und die Eltern auf Angebote zur Familienbildung und Familienberatung sowie zur Frühförderung und weitere Fördermöglichkeiten hingewiesen werden sollen. Dazu kooperieren die Kindertageseinrichtungen mit geeigneten Einrichtungen in ihrem Sozialraum (§ 7 Absatz 3 ThürKitaG). Um diesem Anspruch der Eltern hinsichtlich der dargestellten Diversität von Familien gerecht zu werden, bedarf es umfassender Kompetenzen der pädagogischen Fachkräfte zu den verschiedensten individuellen Bedarfen.

1.3.4 Maßnahmen und Entwicklungsziele im Handlungsfeld 10 in Thüringen

Thüringen möchte an erster Stelle die Verwendung des Begriffs „Kita im sozialen Brennpunkt“ oder „Brennpunkt-Kita“ als subjektive (oft auch Selbst-)Zuschreibung, die zu Stigmatisierung einzelner Stadtteile, Gemeinden oder Regionen führt, vermeiden. Mit der Formulierung „Kindertageseinrichtung mit komplexen Bedarfen“ wird präzisiert, worum es im Praxisfeld geht. Es bedeutet Unterstützung für Kindertageseinrichtungen, z. B. aufgrund ihrer Lage in Wohngebieten mit besonderem Ent-

wicklungsbedarf, des Vorhandenseins soziokultureller und sozioökonomischer Herausforderungen oder diverser pluraler Lebenslagen der Familien. Dies schließt auch heterogene Belastungssituationen von Familien mit ein.

Thüringen möchte in diesem Handlungsfeld Maßnahmen ergreifen, die in einem ganzheitlichen Zusammenhang die oben beschriebenen Bedarfe berücksichtigen und fachliche Kriterien beachten. Konkret bildet sich dies wie folgt ab:

In einem Modellprojekt erhalten bis zu 100 ausgewählte Kindertageseinrichtungen über ein entsprechend ausgerichtetes Förderprogramm zusätzliche Gelder zur Finanzierung von Personal- und Sachkosten. Daran gekoppelt, werden zusätzliche Ressourcen in der Fachberatung für eine gezielte Prozessbegleitung bereitgestellt.

Zudem werden spezifisch auf die Bedarfe der projekteilnehmenden Einrichtungen ausgerichtete neue Fortbildungs- und Qualifizierungsformate entwickelt und durchgeführt sowie eine wissenschaftliche Begleitung und Evaluation sichergestellt.

Frühkindliche Bildung ist der Weg, um nachhaltig das Recht aller Kinder auf Bildung zu sichern und Inklusion zunehmend, im Sinne der Anerkennung von Vielfalt, gesamtgesellschaftlich zu verankern. Somit ist es ein Ziel, in Thüringer Kindertageseinrichtungen für Kinder und ihre Familien, Fachkräfte zu haben, die allen Beteiligten mit einer professionellen Haltung und den entsprechenden Kompetenzen begegnen. Die teilnehmenden Einrichtungen erweitern ihr Wissen sowie ihre Fachkenntnisse in Bezug auf Inklusion und Diversität. Sie erkennen die hohe Bedeutung von Teilhabe und Teilgabe für die Arbeit mit Kindern und richten zunehmend das professionelle Handeln daran aus. Die Art und Weise, wie Fachkräfte mit erlerntem Wissen, pädagogischen Konzepten und der konkreten Umsetzung im Alltag umgehen, ist maßgeblich durch ihre persönliche Haltung geprägt. Dies signalisiert, dass sowohl das individuelle als auch das professionelle Selbstverständnis der Kindertageseinrichtungen fortlaufend reflektiert und abgestimmt werden muss.

Im Fokus des Projektes steht, dass jedes Kita-Team die für ihre Einrichtung ganz konkret bestehenden spezifischen inklusiven Handlungsanforderungen identifiziert und, beraten von den Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern, einen auf ihre Einrichtung abgestimmten Handlungsplan entwickelt, umsetzt und evaluiert.

Um eine nachhaltige Qualitätsverbesserung in diesem Handlungsfeld zu erreichen, sollten dabei nicht nur individuelle, sondern auch gruppenbezogene Heterogenitätsdimensionen berücksichtigt und Veränderungen, auf die gesamte Kindertageseinrichtung bezogen, angestrebt werden. Dieses Ziel möchte Thüringen mit dieser Maßnahme verfolgen.

1.4 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Entlastung der Eltern durch finanzielle Unterstützung und Minimierung der Barrieren der Teilhabe für Kinder an Angeboten der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung aufgrund sozioökonomischer Herausforderungen von Familien

1.4.1 Ausgangslage in Thüringen

Seit dem 1. Januar 2018 gibt es in Thüringen ein beitragsfreies Kindergartenjahr. Dabei handelt es sich um das letzte Kindergartenjahr vor dem Schuleintritt. Das bedeutet: Eltern brauchen für das Betreuungsjahr vor der Einschulung keine Kita-Beiträge mehr zu bezahlen. Dies gilt für jährlich etwa 19.000 Vorschulkinder. Damit sparen Familien im Durchschnitt rund 1.500 Euro pro Kind.

Ob ein Kind ein Vorschulkind ist, richtet sich nach dem Zeitpunkt der Einschulung. In Thüringen gelten alle Kinder, die am 1. August eines Jahres sechs Jahre alt sind, als schulpflichtig. Dies ist in § 18 Absatz 1 des Thüringer Schulgesetzes geregelt. Für diese Kinder brauchen Eltern im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor Schuleintritt keine Gebühren mehr zu bezahlen.

Für Kinder, die vorzeitig eingeschult werden, werden die Beiträge nachträglich auf Antrag zurück-erstattet, weil sich erst kurz vor Schuljahresbeginn entscheidet, ob das Kind in eine Schule aufgenommen wird oder nicht.

Die Beitragsfreiheit gilt für alle Kindertageseinrichtungen in Thüringen, einschließlich Betriebskindergärten, Kindergärten von freien Trägern oder Trägern der Freien Wohlfahrtspflege usw. Sie ist somit nicht an bestimmte Einrichtungstypen gebunden. Voraussetzung ist, dass die Kindertageseinrichtung im Bedarfsplan des Landkreises oder der kreisfreien Stadt aufgenommen ist. Dies ist normalerweise der Fall. In wenigen Ausnahmefällen werden in Betriebskindergärten auch Plätze angeboten, die nicht auf Grundlage des Bedarfsplans finanziert werden und für die es damit auch keine Beitragsbefreiung gibt. Das beitragsfreie Kindergartenjahr gilt auch in der Kindertagespflege (§ 30 Absatz 5 ThürKitaG).

Im Hinblick auf die Situation der Elternbeiträge für Angebote der Kindertagesbetreuung sind diese im Unterschied zur Schule für Familien nicht generell kostenfrei. In den meisten Ländern wurden und werden Elternbeiträge erhoben. Für das Jahr 2015 waren dies bspw. geschätzt 3,77 Mrd. Euro, die einem Anteil von 14 v. H. an den Gesamtausgaben für die Kindertagesbetreuung entsprechen (vgl. Rauschenbach/Schilling/Meiner-Teubner 2017, Plätze. Personal. Finanzen – der Kita-Ausbau geht weiter Zukunftsszenarien zur Kindertages- und Grundschulbetreuung in Deutschland, Version 2-2017).

Seit dem 1. Januar 2018 gilt in Thüringen mit der Novellierung des ThürKitaG eine Beitragsfreiheit für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor Schuleintritt (§ 30 Absatz 1 ThürKitaG). Der Einstieg in die Beitragsfreiheit ist erfolgt, und die Beitragsfreiheit soll weiter ausgebaut werden. Hierzu sind weitere Maßnahmen notwendig, die Thüringen mit Unterstützung des KiQuTG auf den Weg bringen möchte.

1.4.2 Maßnahme zum Ausbau der Beitragsfreiheit

Eine finanzielle Unterstützung für Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Kindertagesbetreuung und zur weiteren Entlastung der Eltern in den Ländern forciert auf Landesebene weitere Maßnahmen und Investitionen für und in die frühkindliche Bildung.

Deshalb sollen auch Familien künftig aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit von den Elternbeiträgen befreit werden. Statt wie bisher zwölf Monate sollen nunmehr die letzten 24 Monate vor der Einschulung beitragsfrei sein.

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG.

Der Freistaat Thüringen hat sehr frühzeitig einen partizipativen Prozess zur Analyse der Ausgangslage in den Handlungsfeldern des damals noch in Planung befindlichen Bundes-Qualitätsentwicklungsgesetzes und zur Ermittlung der Handlungsfelder, Maßnahmen und Handlungsziele in Thüringen begonnen. Leitend waren der Einbezug und die Berücksichtigung aller Partner im Bereich Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) in Thüringen, insbesondere der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der freien Träger, der Sozialpartner sowie der Vertreterinnen und Vertreter der Elternschaft. Der Prozess wurde laufend dokumentiert.

2.1 Verlauf und Befunde

2017

Am 15. August 2017 wurde mit einer Podiumsveranstaltung im Erfurter Augustinerkloster mit 180 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus den Bereichen Kindertagesbetreuung (Fachkräfte und Leitungen), Fachberatung, Träger, Elternvertretung, Gewerkschaften und Verbänden der Startschuss für den landesweiten Austausch zu möglichen Themen bei der Umsetzung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes des Bundes in Thüringen gegeben.

An der Veranstaltung nahmen der damalige Staatssekretär Dr. Ralf Kleindiek (BMFSFJ) und Staatssekretärin Gabi Ohler (Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport – TMBJS) teil.

Im Ergebnis der Veranstaltung äußerten die Beteiligten im Feld der FBBE Bedarf an Maßnahmen in den Handlungsfeldern, die den Handlungsfeldern 2, 3 und 4 (Fachkraft-Kind-Schlüssel, Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte – beides parallel zu betrachten – sowie Stärkung der Leitung) des KiQuTG entsprechen sowie an dem Handlungsfeld 10 (Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen, hier insbesondere Inklusion) und vonseiten der Elternvertreterinnen und Elternvertreter Maßnahmen zur Entlastung von Eltern bei den Gebühren. Mit der zum 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Novelle des ThürKitaG wurden bereits erste Schritte zur Umsetzung qualitätssteigernder Maßnahmen

eingeleitet: Verbesserung im Bereich der Leitung, der Fachkraft-Kind-Relation bei den Drei- bis Vierjährigen und die Beitragsfreiheit für das letzte Kita-Besuchsjahr ab dem 1. Januar 2018.

2018

Am 14. November 2018 wurden die Fachberatungen der freien und öffentlichen Träger der Kindertagesbetreuung in Thüringen in den Prozess eingebunden. Im Rahmen einer Fachberaterinnen-/Fachberatertagung zum Thema „Qualität in der Kindertagesbetreuung“ unter fachlicher Beteiligung von Frau Prof. Iris Nentwig-Gesemann an der Landessportschule in Bad Blankenburg diskutierten rund 60 Fachberaterinnen und Fachberater trägerübergreifend zu den verschiedenen Handlungsfeldern. Dies war durch ein einführendes Handout mit der Einladung vorbereitet worden. Vonseiten des TMBJS wurde der Diskurs auf vier Handlungsbereiche fokussiert:

1. Herausforderungen der Kindertagesbetreuung (Handlungsfeld 10)
2. Insgesamt Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung sowie Sicherstellung eines guten Fachkraft-Kind-Schlüssels, multiprofessionelle Teams (Handlungsfelder 2 und 3)
3. Stärkung der Leitung von Kindertageseinrichtungen (Handlungsfeld 4)
4. Maßnahmen zur finanziellen Entlastung der Eltern, um die Teilhabe an Kindertagesbetreuungsangeboten zu verbessern

Inhaltlich verlief die Diskussion sehr lebhaft und engagiert. Die Ergebnisse wurden in Form von gestalteten Flipcharts gesichert und dokumentiert.

Am 16. November 2018 wurde eine Gesprächsrunde mit dem Thema „Umsetzungsperspektiven für das geplante Bundesgesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Freistaat Thüringen“ auf Verbandsebene durchgeführt. Es beteiligten sich Vertreterinnen und Vertreter des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen, der Arbeiterwohlfahrt, des Deutschen Roten Kreuzes, des Caritasverbandes, der Diakonie, der Johanniter, des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, der Landeselternvertretung Kindertagesstätten Thüringen, der GEW und von verdi Thüringen.

Den Gesprächsteilnehmenden wurden die Ergebnisse der Fachberaterinnen-/ Fachberatertagung vorgestellt. Die Verbandsvertreterinnen und Verbandsvertreter stellten jeweils die Interessen ihrer Institutionen an einer Umsetzung des KiQuTG in Thüringen dar. Sie wurden aufgefordert, ihre Stellungnahmen auch noch einmal schriftlich an das TMBJS zu übermitteln.

Die Teilnehmenden fokussierten bei den Handlungsfeldern mit großer Übereinstimmung auf die Handlungsfelder 2 (guter Fachkraft-Kind-Schlüssel) und 3 (Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte), wobei Maßnahmen im Handlungsfeld 3 Vorrang erhalten sollten. Handlungsfeld 4 (Stärkung der Leitung) wurde als immanent zu den Handlungsfeldern 2 und 3 empfunden. Vonseiten der Elternvertretung wurde zudem Bedarf im Bereich Beitragsbefreiung gesehen. Dabei sollte die gesamte Elternschaft von der Befreiung profitieren und nicht nur Teile mit bestimmten Einkommensgrenzen. Vom Gemeinde- und Städtebund Thüringen wurde Handlungsfeld 5 (Raumgestaltung) als Handlungsfeld identifiziert, in dem für Thüringen entsprechender Bedarf gesehen wird. Ebenso wurden die Themen multiprofessionelle Teams und inhaltliche Herausforderungen im Bereich Inklusion und

alltagsintegrierte sprachliche Bildung angesprochen, aber nicht vertieft. Die Beratung verlief sehr engagiert. Es wurde klar, dass alle Beteiligten die Umsetzung des KiQuTG in Thüringen wollen. Im Rahmen der Beratung wurde verabredet, zu einzelnen Handlungsfeldern vertiefend im Dialog zu bleiben.

2019

Am 19. Februar 2019 fand eine weitere Gesprächsrunde mit dem Thema „Umsetzungsperspektiven für das geplante Bundesgesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Freistaat Thüringen“ auf Verbandsebene statt. Hier wurden zwischen dem TMBJS und den Verbänden die Schwerpunkte der Umsetzung des KiQuTG in Thüringen verabredet. Darüber hinaus war das Thema „Umsetzung des KiQuTG“ Gegenstand von Jugendamtsleiterberatungen und Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses.

Zusammenfassung

Im gesamten Prozess haben sich folgende Handlungsfelder als prioritär gezeigt:

- Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung
- Handlungsfeld 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen, hier insbesondere Inklusion
- Beitragsfreiheit: Die Landeselternvertretung Kita betrachtet diese Maßnahme als ebenso wichtig wie qualitative Maßnahmen in den Handlungsfeldern 2 bis 4 (wörtlich: „Das eine nicht ohne das andere tun!“). Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Handlungsrahmen im Verlauf des partizipativen Prozesses aufgrund der noch nicht beschlossenen Bundesgesetzgebung sowie die politische Debatte um die Befristung der Bundesmittel beeinflusst war. Es galt sorgfältig zu erwägen, ob und welche Maßnahmen einen Änderungsbedarf im ThürKitaG nach sich ziehen würden. So konnten erst in Beratungen ab Dezember 2018 die Ergebnisse des Prozesses konkretisiert werden. Hierzu erfolgte eine Konzentration auf die Handlungsfelder 2, 3 und 10 sowie auf eine Ausweitung der für Thüringen seit Inkrafttreten des novellierten ThürKitaG zum 1. Januar 2018 bereits eingeführten Beitragsfreiheit für das letzte Kindergartenjahr.

2.2 Einfluss des partizipativen Prozesses auf die Auswahl der Maßnahmen im Handlungs- und Finanzierungskonzept des Freistaats Thüringen 2019

Eine breite Beteiligung der Partner im Bereich FBBE hat in Thüringen Tradition. Dies zeigt sich nicht nur im letzten Kita-Gesetzgebungsverfahren, sondern auch bei der Auswahl der Maßnahmen und Handlungsfelder im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG.

Wie oben dargestellt, waren den Partnern bereits 2017, als die Ausgestaltung des KiQuTG noch erarbeitet wurde, insbesondere die Themen Fachkraft-Kind-Schlüssel, Fachkräftegewinnung und -sicherung, inhaltliche Herausforderungen der Kindertagesbetreuung sowie insbesondere den Elternvertreterinnen und Elternvertreter die Stärkung von Teilhabemöglichkeiten u. a. durch Beitragsbefreiung wichtig.

Mit dem nun vorgelegten Handlungskonzept wird deutlich, dass diesen Schwerpunkten Rechnung getragen wird. Dabei verlief die Debatte in Thüringen konsensual orientiert. Die Themen „Beitragsfreiheit“ und „Qualitätsentwicklung“ wurden in der Regel nicht gegeneinander ausgespielt. Nicht zuletzt hat die Landeselternvertretung einen erheblichen Anteil daran.

Die Eltern setzten nicht einseitig bei ihrer Interessendarstellung auf Beitragsfreiheit, sondern forderten gleichermaßen auch inhaltliche Entwicklungsaspekte und eine Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels ein.

Der evidenten Verknüpfung der Handlungsfelder 2 und 3 wurde ebenfalls in großem Konsens Rechnung getragen, indem insbesondere die Verbände forderten, zur Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels auch die Fachkräftegewinnung und -sicherung zu betreiben sowie den Aspekt der Multiprofessionalität in einer Maßnahme zu berücksichtigen.

Da es nicht möglich ist, alle Felder im gegebenen finanziellen Rahmen der Bundesmittel sinnvoll zu bedienen, hat sich der Freistaat Thüringen entschieden, eigene Mittel für die Realisierung zur Verfügung zu stellen, damit die im partizipativen Prozess identifizierten Maßnahmen realisiert werden können. Ebenso zeigt der Freistaat Thüringen den Partnern im Bereich FBBE mit der Änderung des ThürKitaG sein Interesse an einer nachhaltigen, langfristigen Qualitätsentwicklung im frühkindlichen Bildungsbereich. Dies wird dadurch unterstützt, dass aus dem partizipativen Prozess eine Gesprächsrunde zu Themen der Zukunft Thüringer Kindertagesbetreuung erwachsen ist. Diese Gesprächsrunde mit allen wichtigen Partnern im Bereich FBBE wird regelmäßig fortgeführt. Die Konstituierung einer interministeriellen Arbeitsgruppe mit Beteiligung der Partner im Bereich FBBE erfolgte am 2. Juli 2019 in Erfurt durch Herrn Minister Helmut Holter.

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der Mittel, die bereits für die ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG vom Freistaat eingesetzt wurden.

Wie der Darstellung der Situation in Punkt I. 1. entnommen werden kann, sind bereits verschiedene Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe gesetzlich fest verankert. Nicht alle diese Maßnahmen können den ausgewählten Handlungsfeldern direkt zugeordnet werden. Einzelne bereits fest in Thüringen etablierte Maßnahmen sind originär anderen Handlungsfeldern zuzuordnen und bleiben daher in den nachfolgenden Ausführungen unberücksichtigt.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in den Kindertageseinrichtungen

Eine erste Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation erfolgte mit Änderung des ThürKitaG im Rahmen der Novellierung ab 2018. Hierzu wurden in § 16 Absatz 2 ThürKitaG mit Nummer 4 eine neue Stufe für die Drei- bis Vierjährigen beschlossen und in § 35 Absatz 8 ThürKitaG entsprechende Übergangsbestimmungen für die schrittweise Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation gesetzlich verankert.

Für die Finanzierung der daraus resultierenden Zusatzkosten wurden zudem in § 25 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 35 Absatz 11 ThürKitaG Regelungen beschlossen, die eine Gegenfinanzierung mittels Zahlung einer Landespauschale vorsehen.

2018 beliefen sich die Zusatzkosten für die Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation in der oben genannten Altersgruppe auf 5.601.325 Euro.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Schaffung der Voraussetzungen für eine praxisintegrierte Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher in Thüringen

Eine praxisintegrierte vergütete Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher wird erstmals mit Umsetzung des KiQuTG in Kombination mit der „Fachkräfteoffensive“ des Bundes erprobt und umgesetzt. Auch wurden bisher keine gezielten Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung/-sicherung landesseitig initiiert, sodass hierzu bisher keine Landesmittel verausgabt wurden.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Unterstützung von Kindertageseinrichtungen, um auf komplexe Bedarfe von Kindern und Familien aufgrund des Vorhandenseins von soziokulturellen und sozioökonomischen Herausforderungen oder diversen pluralen Lebenslagen der Familien bedarfssensibel und multiprofessionell zu reagieren

Die Regelungen des § 8 Absatz 3 ThürKitaG ermöglichen es bereits seit langem, Heterogenitätsdimensionen und andere besondere Bedarfe in den Einrichtungen individuell zu fördern. Wie den Regelungen des § 26 Absatz 1 ThürKitaG entnommen werden kann, zahlt der Freistaat eine entsprechende Landespauschale jährlich an die jeweiligen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus. Damit ist Thüringen das einzige Land, in dem eine Pauschale für Prävention und Intervention explizit vorgesehen ist. Mit den zusätzlich bereitgestellten Geldern sollen Kindern und allen Beteiligten, einschließlich den Fachkräften in den Kindertageseinrichtungen, zeitnah und bedarfsgerecht Unterstützungen ermöglicht werden, um geeignete Fördermaßnahmen in der Kindertageseinrichtung umsetzen zu können.

Wie ebenfalls unter Punkt I. 1. dargestellt, liegt in Thüringen in der gesetzlich verankerten Fachberatung eine besondere qualitative Bedeutung. Dabei muss der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Angebot einer bedarfsgerechten Fachberatung gewährleisten. Zudem regelt das ThürKitaG u. a., dass es Aufgabe der Fachberatung ist, die Träger, die pädagogischen Fachkräfte und die Tagespflegepersonen bei der Weiterentwicklung der Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung zu unterstützen und dabei aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Der Freistaat beteiligt sich auch hier an den Kosten, indem es kalenderjährlich einen Zuschuss in Form einer Landespauschale in Höhe von 30 Euro je Kind im Alter zwischen dem vollendeten ersten Lebensjahr und vor Vollendung des 78. Lebensmonats an den jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 26 Absatz 2 ThürKitaG zahlt.

Für die Landespauschalen nach § 26 Absatz 1 und 2 ThürKitaG setzte Thüringen 2018 insgesamt 5.170.029,12 Euro ein, die an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgezahlt wurden.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Entlastung der Eltern durch finanzielle Unterstützung und Minimierung der Barrieren der Teilhabe für Kinder an Angeboten der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung aufgrund sozioökonomischer Herausforderungen von Familien

Mit der Novellierung des ThürKitaG in 2018 wurde ein erstes beitragsfreies Kindergartenjahr für Thüringen eingeführt. Die Regelungen in § 30 Absatz 2 und 5 ThürKitaG sehen vor, dass der hierdurch entstehende Einnahmeverlust der Gemeinden ausgeglichen wird. Der Freistaat zahlt daher entsprechende Zuschüsse an die Gemeinden. Diese beliefen sich 2018 auf 31.666.045,06 Euro.

2. Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Freistaats für die Umsetzung der konkreten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreter Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG eingesetzt werden sollen, einschließlich Zuordnung der Mittel aufgeschlüsselt nach: den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und den dazu vorgesehenen konkreten Maßnahmen und/oder nach konkreten Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG.

Gesamtdarstellung der Einnahme-/Ausgabesituation

Die Übersicht auf der nachfolgenden Seite enthält zu erwartende Kosten für die geplanten Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG. Im Rahmen der Fortschrittsberichte wird diese Übersicht entsprechend fortgeschrieben, sodass die Fortschritte, finanziell betrachtet, auf einem Blick sichtbar werden. Zudem dienen die öffentlichen Dokumente zum Landeshaushalt sowie zur Haushaltsrechnung der Nachweisführung.

Die verbesserte Einnahmesituation durch die zusätzlich vom Bund bereitgestellten Gelder im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG wird ausschließlich zur (Teil-) Finanzierung geplanter neuer Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität sowie Verbesserung der Teilhabe genutzt. Die damit einhergehenden erwarteten Zusatzkosten wurden im aktuell laufenden Haushaltsaufstellungsverfahren für 2020 mit eingebracht und finden in selbigem erstmals ihren Niederschlag.

Hierzu wurden bzw. werden neue Titel bzw. Untertitel angemeldet, sodass ein gesonderter Ausweis über den Landeshaushalt sichergestellt werden kann.

Gesamtdarstellung der Einnahme-/Ausgabesituation im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG

	2018	2019	2020	2021	2022	Summe
erwartete Einnahmen Bund¹		12.760.895,00 €	25.702.979,00 €	51.587.147,00 €	51.587.147,00 €	141.638.168,00 €

Im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG geplante Maßnahmen	ergänzende Information zur begründenden Unterlage	Kapitel	Titel	Ausgaben 2018	erwartete Kosten 2019	erwartete Kosten 2020	erwartete Kosten 2021	erwartete Kosten 2022	Summe
Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels durch -> neue Stufe für Altersgruppe der 4- bis 5-Jährigen -> Erhöhung der Minderungszeiten von 25 v. H. auf 28 v. H.	KiQuTG - Handlungsfeld 2 -> Gesetzesänderung vorgesehen	0404	63303	- €	- €	14.000.000,00 €	33.000.000,00 €	33.000.000,00 €	80.000.000,00 €
		finanziert aus Bundesmitteln finanziert aus Landesmitteln ²		- € - €	- € - €	14.000.000,00 € - €	25.166.201,00 € 7.833.799,00 €	22.587.147,00 € 10.412.853,00 €	61.753.348,00 € 18.246.652,00 €
Modellprojekt "PIA-TH" (Kofinanzierung des Eigenanteils an der Ausbildungsvergütung für 2 Ausbildungsjahrgänge: 2019/2020: 61 2020/2021: 60)	KiQuTG - Handlungsfeld 3 -> Landesprogramm parallel zum Bundesprogramm Fachkräfteoffensive	0404	63303	- €	- €	147.925,00 €	736.895,00 €	1.119.720,00 €	2.004.540,00 €
		finanziert aus Bundesmitteln finanziert aus Landesmitteln ²		- € - €	- € - €	147.925,00 € - €	736.895,00 € - €	1.000.000,00 € 119.720,00 €	1.884.820,00 € 119.720,00 €
Modellprojekt „Vielfalt vor Ort begegnen - Multiprofessionelle Teams in Kindertageseinrichtungen mit komplexen Bedarfen ³	KiQuTG - Handlungsfeld 10 Förderprogramm und Maßnahmen zur nachhaltigen Qualitätsentwicklung im Rahmen der Fortbildung/Qualifizierung	0404	63303	- €	- €	7.000.000,00 €	7.000.000,00 €	7.000.000,00 €	21.000.000,00 €
		finanziert aus Bundesmitteln finanziert aus Landesmitteln ²		- € - €	- € - €	7.000.000,00 € - €	5.000.000,00 € 2.000.000,00 €	5.000.000,00 € 2.000.000,00 €	17.000.000,00 € 4.000.000,00 €
Ausbau der Beitragsfreiheit -> 2. beitragsfreies Kindergartenjahr	KiQuTG - Maßnahmen nach § 2 S. 2 -> Gesetzesänderung vorgesehen	0404	63301	- €	- €	15.000.000,00 €	30.000.000,00 €	30.000.000,00 €	75.000.000,00 €
		finanziert aus Bundesmitteln finanziert aus Landesmitteln ²		- € - €	- € - €	15.000.000,00 € - €	23.000.000,00 € 7.000.000,00 €	23.000.000,00 € 7.000.000,00 €	61.000.000,00 € 14.000.000,00 €
Gesamtsumme für geplante Maßnahmen				- €	- €	36.147.925,00 €	70.736.895,00 €	71.119.720,00 €	178.004.540,00 €
				- €	- €	36.147.925,00 €	53.903.096,00 €	51.587.147,00 €	141.638.168,00 €
				- €	- €	- €	16.833.799,00 €	19.532.573,00 €	36.366.372,00 €

¹ Fortschreibung in enger Abstimmung mit dem Thüringer Ministerium für Finanzen nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungsjahres in diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen in der Präambel des Vertrags zur Umsetzung des KiQuTG verwiesen. Danach werden in Thüringen alle in den Jahren 2019–2022 aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zustehenden Mittel ausschließlich für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gemäß des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes – KiQuTG eingesetzt

² die Höhe der zufließenden Bundesmitteln richtet sich aufgrund der Erhöhung der Länderanteile an der Umsatzsteuer nach der Entwicklung der Einwohnerzahl. Diese ist für Thüringen rückläufig und dürfte auch in naher Zukunft weiterhin rückläufig sein. Damit ist im Rahmen der Fortschreibung von einer Minderung hinsichtlich der Einnahmen aus Bundesmitteln auszugehen, was wiederum zur Folge hat, dass deutlich mehr Landesmitteln für die geplanten Maßnahmen verausgabt werden müssen, als in o.g. Übersicht vorgesehen.

Anhang zum Vertrag zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Der obigen Gesamtübersicht kann entnommen werden, dass die prognostizierten Ausgaben für die gem. diesem Handlungs- und Finanzierungskonzept geplanten Maßnahmen bei einer Gesamtbeurteilung bis 2022 deutlich über den zusätzlichen Einnahmen nach Artikel 4 des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes liegen. Eine landesseitige Kompensation der Kosten im Zuge der Änderung des SGB VIII gem. Artikel 2 des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz ist nicht vorgesehen.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in den Kindertageseinrichtungen

- neue Stufe für die Altersgruppe der Vier- bis Fünfjährigen (Fachkraft-Kind-Relation)
- Erhöhung der Minderungszeiten von 25 v. H. auf 28 v. H.

Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund der vorgesehenen Änderungen zusätzliches Fachpersonal im Umfang von 530 Vollzeitbeschäftigtenäquivalenten in den Kindertageseinrichtungen benötigt wird.

Bei der Ermittlung der Mehrbedarfe wurde bezüglich der Personalkosten das Arbeitgeberbrutto einer Entgeltgruppe S 8a nach dem TVöD-SuE zugrunde gelegt. Zudem wurden korrespondierende Sachkosten (15 v. H.) ebenfalls berücksichtigt. Da über 60 v. H. der Einrichtungen in Thüringen nicht von Kommunen, sondern von freien Trägern betrieben werden und dort häufig das Entgeltniveau des TVöD-SuE unterschritten wird, ist davon auszugehen, dass der landesweit angesetzte Ausgleichsbetrag in Höhe von 32 bis 33 Mio. Euro pro Jahr mehr als auskömmlich ist. Diese Einschätzung des Freistaats wurde seitens der kommunalen Verbände aufgrund eigener Berechnungen bestätigt.

Der am 20. März 2019 als Drucksache 6/6956 in den Thüringer Landtag eingebrachte Gesetzesentwurf zur Änderung des ThürKitaG sieht vor, dass die neuen Regelungen mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft treten. Somit werden für 2020 zusätzliche Kosten in Höhe von 14 Mio. Euro veranschlagt und für alle weiteren Jahre jeweils 33 Mio. Euro.

Damit belaufen sich die erwarteten Zusatzkosten für die im Handlungsfeld 2 geplanten Maßnahmen für 2020 bis 2022 auf insgesamt 80 Mio. Euro.

Die Ausreichung der Mittel erfolgt, wie in den anderen Fällen auch, gegenüber den Wohnsitzgemeinden.

Der Binnenausgleich zwischen Wohnsitz- und Betreuungsgemeinde ist entweder durch die Ausgleichspauschale nach den §§ 21 Absatz 5, 22 Absatz 2 ThürKitaG oder durch den Abschluss einer Zweckvereinbarung nach dem Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit sichergestellt.

Der oben genannte Gesetzesentwurf zur Änderung des ThürKitaG sieht vor, dass im § 25 ThürKitaG die Zahlung einer weiteren monatlichen Landespauschale in Höhe von 40,00 Euro aufgenommen wird, um die für die Kommunen zusätzlich anfallenden Kosten (Personal- und Sachkosten), die mit den geplanten Änderungen zur Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels (Einführung einer neuen Stufe für die Vier- bis Fünfjährigen sowie Erhöhung der Minderungszeiten bei der Ermittlung des Personalbedarfs) einhergehen, abzufangen.

Die Bildung von mehr als einer weiteren Landespauschale wurde von den kommunalen Verbänden wie auch dem Thüringer Finanzministerium abgelehnt.

Da in Thüringen nahezu alle Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 ThürKitaG als gemeinschaftlich geführte Einrichtung (alle Altersgruppen) betrieben werden, wurde für die o. g. Ausgleichspauschale (40 Euro pro Kind und Monat) als Bezugswert auf die Anzahl der Kinder von drei Jahren bis Schuleintritt und die Bevölkerungsstatistik des Vorvorjahres abgestellt.

Der Bereich „Hort in Kita“ wird von dem vorstehend beschriebenen Ausgleichsmechanismus nicht erfasst, da die Ausgleichszahlung nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Entwurfs zur Änderung des ThürKitaG auf die Kinder im Alter von drei Jahren bis Schuleintritt abgestellt wird. Der Hortbereich wird seitens des Freistaats vielmehr mit einer gesonderten Pauschale nach § 25 Absatz 2 ThürKitaG – und dies im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches – finanziert. Hinzu kommt, dass der Bereich „Hort in Kita“ in Thüringen keine bzw. eine sehr untergeordnete Rolle spielt, da die Kinder im schulpflichtigen Alter im Grundschulhort¹ und nicht in einer Kindertageseinrichtung betreut werden. Derzeit werden in Thüringen lediglich rund 400 bis 500 Kinder als Hortkinder in Kindertageseinrichtungen betreut, während 60.000 Kinder im Grundschulhort betreut werden. Dies entspricht einer Quote von lediglich rund 0,7 v. H.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Schaffung der Voraussetzungen für eine praxisintegrierte Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher in Thüringen

Im Rahmen der „Fachkräfteoffensive“ des Bundes soll in Thüringen modellhaft die praxisintegrierte Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher in Kindertageseinrichtungen erprobt werden. Das Bundesprogramm sieht vor, dass die beteiligten Träger im zweiten Ausbildungsjahr 30 v. H. der Ausbildungsvergütung und im dritten Ausbildungsjahr 70 v. H. der Ausbildungsvergütung selbst tragen. Mit einem parallel zum Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive“ laufenden Landesprogramm Modellprojekt „PiA-TH“ soll den Trägern die Kofinanzierung des vom Bund vorgesehenen Eigenanteils ermöglicht werden.

¹ Rechtsanspruch gem. § 10 Absatz 1 des Thüringer Schulgesetzes

Das heißt, gefördert werden soll der nicht vom Bund finanzierte Anteil der Ausbildungsvergütung bis zur Höhe von

- 485,00 Euro monatlich im zweiten Ausbildungsjahr,
- 1.260,00 Euro monatlich im dritten Ausbildungsjahr.

Bei einer Eingruppierung analog zum TVAöD besonderer Teil Pflege, entsprechend der Vorgaben des Bundes, beteiligt sich der Freistaat Thüringen somit

- im zweiten Ausbildungsjahr mit bis zu 30 v. H. der Kosten für die Ausbildungsvergütung inkl. der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und
- im dritten Ausbildungsjahr mit bis zu 70 v. H. der Kosten für die Ausbildungsvergütung inkl. der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.

Wie bereits dargestellt, sieht das Bundesprogramm für Thüringen eine Gesamtförderung von 121 Plätzen vor. Hierzu wurde für die Ausbildungsjahrgänge 2019 und 2020 zunächst einmal an drei Fachschulen jeweils eine zusätzliche Klasse eingerichtet, sodass in diesem Jahr 61 Fachschülerinnen/Fachschülern und 2020 weiteren 60 Fachschülerinnen/Fachschülern eine praxisintegrierte Ausbildung angeboten werden kann. Die damit einhergehenden Kosten für die Kofinanzierung belaufen sich für 2020 bis 2022 auf 2.004.540,00 Euro.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Unterstützung von Kindertageseinrichtungen, um auf komplexe Bedarfe von Kindern und Familien aufgrund des Vorhandenseins von soziokulturellen und sozioökonomischen Herausforderungen oder diversen pluralen Lebenslagen der Familien bedarfssensibel und multiprofessionell zu reagieren

Im Rahmen eines Förderprogramms sollen im Modellprojekt „Vielfalt vor Ort begegnen – Multiprofessionelle Teams in Kindertageseinrichtungen mit komplexen Bedarfen“, den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Gelder zur Verfügung gestellt werden, um Kindertageseinrichtungen mit komplexen Bedarfen (die z. B. aufgrund ihrer Lage in Wohngebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf, des soziokultureller und sozioökonomischer Herausforderungen oder diverser pluraler Lebenslagen der Familien besondere Herausforderungen bestehen) zusätzliche Unterstützung für die Bewältigung besonderer Herausforderungen für die Dauer von drei Jahren zu ermöglichen.

Inhalt des Förderprogramms ist es,

- zusätzliche Ressourcen in Form von Personal bereitzustellen,
- verbesserte Arbeitsbedingungen durch Bereitstellung von zusätzlichen Sachmitteln für Arbeitsmaterialien, Fortbildungsmaßnahmen u. ä. zu schaffen,
- eine verbesserte Begleitung der Prozesse im Rahmen des Projektes in den ausgewählten Einrichtungen durch Erhöhung der Kapazitäten für Fachberatung zu ermöglichen.

Darüber hinaus sollen spezifisch auf die Bedarfe der projekteilnehmenden Einrichtungen ausgerichtete neue Fortbildungs- und Qualifizierungsformate entwickelt und durchgeführt sowie eine wissenschaftliche Begleitung und entsprechende Evaluationen sichergestellt werden.

Insgesamt stellt der Freistaat Thüringen für die o. g. Maßnahmen in diesem Handlungsfeld für die Jahre 2020 bis 2022 jährlich 7 Mio. Euro zur Verfügung, wovon ca. 6 Mio. Euro direkt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen des geplanten Förderprogramms zugewiesen werden sollen.

Für Kalkulationen wurden nach dem derzeitigen Projektentwicklungsstand folgende Parameter angesetzt:

- bis zu 100 zu fördernde Kindertageseinrichtungen
- 46.000,00 Euro für zusätzliche personelle Ressourcen (Kalkulationsbasis: 0,75 VZÄ, Entgeltgruppe 8, Stufe 3 TvÖD SuE zzgl. korrespondierende Sachkosten)
- 10.000,00 Euro für zusätzliche Sachmittel, Arbeitsmaterialien, Fortbildungsmaßnahmen
- 4.000,00 Euro zuordenbare Kosten für Fachberatung → 2 Std./Woche und Kita (Kalkulationsbasis: Entgeltgruppe S17, Stufe 3 TVöD SuE; Zusatzbedarf für 10 Einrichtungen: 0,5 VZÄ)

Die Verteilung der Gelder erfolgt im Verhältnis der in den Kommunen/Landkreisen/kreisfreien Städte betreuten Kinder an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter Berücksichtigung projektbezogener Indikatoren. Um spezifisch auf die jeweiligen komplexen Bedarfe ausgerichtete Lösungen erarbeiten zu können, sollen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bei der Verteilung der Gelder größtmögliche Gestaltungsspielräume eingeräumt werden, sodass o. g. Parameter lediglich eine Kalkulationsbasis für die Ermittlung des Modellvorhabens darstellen. Die den teilnehmenden Einrichtungen im Laufe des Zuwendungsverfahrens bereitgestellten Summen können somit deutlich von o. g. Parametern abweichen.

Die nicht im Rahmen des Förderprogramms ausgereichten Mittel werden für die Entwicklung und Durchführung neuer Fortbildungs- und Qualifizierungsformate, wissenschaftliche Begleitung und Evaluation verwendet.

Damit wird für die Jahre 2020 bis 2022 für Maßnahmen im Handlungsfeld 10 ein Gesamtvolumen in Höhe von 21 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Entlastung der Eltern durch finanzielle Unterstützung und Minimierung der Barrieren der Teilhabe für Kinder an Angeboten der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung aufgrund sozioökonomischer Herausforderungen von Familien

Im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG soll die 2018 erstmals eingeführte Beitragsfreiheit um ein zusätzliches Kindergartenjahr ausgebaut werden. Der Ausbau der Beitragsfreiheit von bisher 12 auf 24 Monate bedarf ebenfalls einer Änderung des ThürKitaG.

2018 wurden für die Einführung eines beitragsfreien Kindergartenjahres aufgrund der Regelungen in der Thüringer Kindertagesbetreuungsfinanzierungsverordnung (ThürKitaFinVO) für die Monate Januar 2018 bis Januar 2019 – also für insgesamt 13 Monate – insgesamt 31,7 Mio. Euro aufgewandt.

Die aktuell im Landtag eingebrachte Gesetzesänderung für das ThürKitaG sieht vor, dass das zweite beitragsfreie Kindergartenjahr ab 1. August 2020 eingeführt wird. Die aktuell geltenden Regelungen der ThürKitaFinVO sehen vor, dass damit in 2020 für die Monate August 2020 bis Januar 2021 erstmals Zahlungen für ein weiteres beitragsfreies Kindergartenjahr vorzunehmen sind. In Anlehnung an die Erfahrungen aus der Einführung des ersten beitragsfreien Kindergartenjahres in 2018 werden für 2020 zusätzliche Kosten in Höhe von 15 Mio. Euro veranschlagt und für alle weiteren Jahre jeweils 30 Mio. Euro, da von einer gleichbleibend hohen Kinderzahl in beiden Jahrgängen ausgegangen wird. Die ermittelten Gesamtkosten für den Ausbau der Beitragsfreiheit belaufen sich dementsprechend für die Jahre 2020 bis 2022 auf 75 Mio. Euro.

Allgemeine Informationen zu den geltenden haushaltsrechtlichen Regelungen/ Begründung für Übertragung der Mittel aus 2019 in 2020

Der aktuell gültige Landeshaushalt wurde als Doppelhaushalt für die Jahre 2018 und 2019 verabschiedet. Für die Umsetzung des KiQuTG wurden für Thüringen komplett neue Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität sowie Verbesserung der Teilhabe entwickelt und abgestimmt, zu denen es im aktuellen Landeshaushalt keine entsprechenden Positionen gibt. Im aktuellen Doppelhaushalt (2018/2019) sind lediglich Positionen zur Finanzierung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe enthalten, die schon viele Jahre gesetzlich fest verankert sind bzw. im Zuge der Novellierung des ThürKitaG beschlossen wurden und bereits ab 2018 in Thüringen umgesetzt werden.

Die verbesserte Einnahmesituation durch die zusätzlich vom Bund bereitgestellten Gelder im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG wird ausschließlich zur (Teil-) Finanzierung geplanter neuer Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität sowie Verbesserung der Teilhabe genutzt. Die damit einhergehenden erwarteten Zusatzkosten wurden im aktuell laufenden Haushaltsaufstellungsverfahren für 2020 mit eingebracht und finden in selbigem erstmals ihren Niederschlag.

Hierzu wurden bzw. werden neue Titel bzw. Untertitel angemeldet, so dass ein gesonderter Ausweis über den Landeshaushalt sichergestellt werden kann.

Insbesondere die Maßnahmen, die die Änderung des ThürKitaG bedingen, sind verbunden mit umfassenden vorbereitenden Arbeiten und Abstimmungsprozessen. Zudem bedarf die Umsetzung dieser Maßnahmen nicht nur aus haushaltsrechtlicher Sicht, sondern auch aufgrund ihrer Tragweite eine mehrmonatige Vorlaufzeit, so dass der Beginn dieser Maßnahmen für 2020 geplant wurde.

Ähnliches gilt für das Modellprojekt „Vielfalt vor Ort begegnen – Multiprofessionelle Teams in Kindertageseinrichtungen mit komplexen Bedarfen“. Die Ausgestaltung und Umsetzung dieser Maßnahme bedarf zur Sicherung des Ziels einer nachhaltigen Weiterentwicklung der Qualität ebenfalls einer mehrmonatigen Vorbereitungsphase für die Konzeptionierung, sodass auch hier kein Umsetzungsbeginn für 2019 vorgesehen werden konnte.

Im Rahmen der Umsetzung des Modellprojekts „PiA-TH“ geht es um die Kofinanzierung des Eigenanteils der Träger an der Ausbildungsvergütung im Rahmen der „Fachkräfteoffensive“ des Bundes. Der erste Ausbildungsjahrgang, für den in Thüringen eine vergütete praxisintegrierte Ausbildung angeboten wird, startete im Rahmen der Umsetzung der „Fachkräfteoffensive“ im August 2019. Das Bundesprogramm sieht ab dem zweiten Ausbildungsjahr eine Teilfinanzierung bzgl. der Ausbildungsvergütung durch den Träger vor, also frühestens ab 1. August 2020. Darauf ausgerichtet sind erste Zahlungen über das Landesprogramm „PiA-TH“ zur Kofinanzierung des Eigenanteils an die am Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive“ beteiligten Träger für August bis Dezember 2020 vorgesehen.

Wie den obigen Ausführungen entnommen werden kann, werden alle geplanten Maßnahmen im Zuge der Umsetzung des KiQuTG erst im Laufe des Jahres 2020 wirksam bzw. umgesetzt. Dementsprechend werden dafür eingeplante Gelder auch erst ab 2020 nachweislich abfließen, weshalb eine Übertragung der für 2019 vorgesehenen Gelder in das Jahr 2020 sowie die Übertragung nicht in 2020 verbrauchter Mittel in 2021 beantragt wird.

3. Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte finanziell nachvollzogen werden können.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in den Kindertageseinrichtungen

- neue Stufe für die Altersgruppe der Vier- bis Fünfjährigen
- Erhöhung der Minderungszeiten von 25 v. H. auf 28 v. H.

Unter Berücksichtigung der in Punkt I. 2.1 beschriebenen Finanzausgleichssystematik war im Rahmen der Erarbeitung einer Formulierungshilfe nebst Kostenblatt für den Gesetzesentwurf des ThürKitaG in der Landtags-Drucksache 6/6956 im Hinblick auf das Zusätzlichkeitskriterium nach dem KiQuTG für die höheren Personalbedarfe aufgrund der Schlüsselverbesserung eine Ausgleichssystematik erforderlich, welche vermeidet, dass die zusätzlichen Bundesmittel nicht lediglich Landesmittel ersetzend wirken. Hierzu haben sich das Thüringer Finanzministerium, das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales und das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

darauf geeinigt, dass ein Ausgleich der Mehrbedarfe gegenüber den Kommunen außerhalb des kommunalen Finanzausgleiches erfolgen soll. Eine Verrechnung der Bundes- und Landesmittel im Rahmen der Finanzausgleichssystematik wird damit ausgeschlossen.

Im Ergebnis werden die Bundesmittel (Umsatzsteueranteile) im Landeshaushalt einnahmenseitig im Einzelplan 17 und der Ausgleich der kommunalen Mehrbedarfe ausgabenseitig über den Thüringer Landeshaushalt im Einzelplan 4, in Kapitel 0404 und hier im Titel 63303 haushaltsstellenscharf abgebildet.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Schaffung der Voraussetzungen für eine praxisintegrierte Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher in Thüringen

Die Modellprojekte werden ebenfalls über den Thüringer Landeshaushalt im Einzelplan 4, in Kapitel 0404 und hier im Titel 63303 abgebildet. Dabei werden die einzelnen Maßnahmen durch die Einrichtung unterschiedlicher Untertitel bzw. Abrechnungsobjekte separat auswertbar und damit auch nachweisbar.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen Unterstützung von Kindertageseinrichtungen, um auf komplexe Bedarfe von Kindern und Familien aufgrund des Vorhandenseins von soziokulturellen und sozioökonomischen Herausforderungen oder diversen pluralen Lebenslagen der Familien bedarfssensibel und multiprofessionell zu reagieren

Die Modellprojekte werden ebenfalls über den Thüringer Landeshaushalt im Einzelplan 4, in Kapitel 0404 und hier im Titel 63303 abgebildet. Dabei werden die einzelnen Maßnahmen durch die Einrichtung unterschiedlicher Untertitel bzw. Abrechnungsobjekte separat auswertbar und damit auch nachweisbar.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG Entlastung der Eltern durch finanzielle Unterstützung und Minimierung der Barrieren der Teilhabe für Kinder an Angeboten der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung aufgrund sozioökonomischer Herausforderungen von Familien

Im Zusammenhang mit dem zweiten beitragsfreien Besuchsjahr war sicherzustellen, dass die Kommunen mögliche Gebührenauffälle oder Mehrausgaben aufgrund höherer Betriebskostenzuschüsse nach § 21 Absatz 4 ThürKitaG nicht selbst beziehungsweise aus eigenen Haushaltsmitteln tragen müssen. Um dies zu gewährleisten, werden die entsprechenden Kompensationszahlungen des Freistaats ebenfalls im Thüringer Landeshaushalt außerhalb des kommunalen Finanzausgleiches über den Einzelplan 4, in Kapitel 0404, Titel 63301 geleistet und haushaltsstellenscharf abgebildet. Im Übrigen werden die Aufwendungen aus der Beitragsfreiheit für ein zweites Besuchsjahr separat erfasst, um eine entsprechende Zuordnung gewährleisten zu können.